Stadt Grevesmühlen

Bauausschuss



Sitzung des Bauausschusses der Stadt Grevesmühlen, Nr: SI/12BA/2012/17

Sitzungstermin: Donnerstag, 07.06.2012, 18:30 Uhr

Ort, Raum: Beratungsraum Haus 1 EG, Rathaus, Rathausplatz 1, 23936

Grevesmühlen

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Bestätigung der Tagesordnung
- 4 Billigung der Sitzungsniederschrift vom 15.03.2012
- Satzung über den Bebauungsplan Nr. 30 der Stadt Grevesmühlen für einen Teilbereich der Klützer Straße südlich der Einkaufszentren und östlich der vorhandenen Bebauung hier: Erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss Gast: Planungsbüro Mahnel

Antrag auf Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für ein Autohaus südlich der Wismarschen Straße und westlich des Grünen Weges in Grevesmühlen gemäß § 12 (2) BauGB Gäste: Vorhabenträger, Planungsbüro Mahnel

7 Satzung über den vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 36 "Autohaus Martens" südlich der Wismarschen Straße und westlich des Grünen Weges in Grevesmühlen gemäß § 12 BauGB hier: Aufstellungsbeschluss und Beschluss über den Vorentwurf Gäste: Vorhabenträger, Planungsbüro Mahnel

 Information über den aktuellen Sachstand Gehwegbeleuchtung im Stadtgebiet
 Gast: Stadtwerke Grevesmühlen GmbH (Herr Küsel)

9 Antrag des Grevesmühlener Fußballclub e.V. zur Errichtung eines Kunstrasenplatzes

10 Stellungnahme als Nachbargemeinde zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Plüschow für einen Teilbereich östlich der Dorfstraße Naschendorf

VO/12SV/2012-189

VO/12SV/2012-

VO/12SV/2012-

VO/12SV/2012-181

- 11 Informationen zum Stand aktueller städtebaulicher Planungen und Baumaßnahmen
- 12 Sonstige Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

- 13 Bauanträge und Bauvoranfragen
- 14 Informationen und Sonstiges

Öffentlicher Teil

15 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

SI/12BA/2012/17 Seite: 2/2

Stadt Grevesmühlen

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr: VO/12SV/2012-189
Status: öffentlich
Aktenzeichen:

Federführender Geschäftsbereich: Datum: 07.05.2012 Bauamt Verfasser: G. Matschke

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 30 der Stadt Grevesmühlen für einen Teilbereich der Klützer Straße südlich der Einkaufszentren und östlich der vorhandenen Bebauung

hier: Erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Beratungsfolge:					
Datum Gremium Teilnehmer Ja		Nein	Enthaltung		
21.05.2012 Umweltausschuss 22.05.2012 Hauptausschuss 07.06.2012 Bauausschuss 18.06.2012 Stadtvertretung Grevesmühlen					

Beschlussvorschlag:

- 1. Die Stadtvertretung der Stadt Grevesmühlen beschließt die Behandlung eingegangener Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 30 für den Teilbereich an der Klützer Straße südlich der Einkaufszentren und östlich der vorhandenen Bebauung gemäß § 13a BauGB gemäß tabellarischer Zusammenstellung. Es ergeben sich:
 - zu berücksichtigende,
 - teilweise zu berücksichtigende,
 - nicht zu berücksichtigende

Stellungnahmen. Die Abwägung wird, wie tabellarisch dargestellt, beschlossen.

- 2. Die Stadtvertretung der Stadt Grevesmühlen billigt die erneuten Entwürfe der Planzeichnung und der Begründung für das weitere Beteiligungsverfahren. Innerhalb des Verfahrens nach § 13a BauGB sind eine Eingriffs-/Ausgleichsregelung und eine Umweltprüfung nicht erforderlich. Eine Vorprüfung des Einzelfalls war nicht erforderlich.
- 3. Die erneuten Entwürfe der Planzeichnung und der Begründung werden gebilligt und für die Auslegung bestimmt. In der Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB ist darauf hinzuweisen, dass ein Umweltbericht und eine Eingriffs-/Ausgleichsregelung im Verfahren nach § 13a BauGB nicht erstellt werden.
- 4. In der Bekanntmachung zur Öffentlichkeitsbeteiligung ist darauf hinzuweisen, dass folgende Gutachten mit öffentlich zur Einsichtnahme ausliegen:
 - Schalltechnische Untersuchung,
 - Geruchsemissionsprognose,
 - Artenschutzbericht.

Darüber hinaus ist in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen, dass vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen zu naturschutzfachlichen, wasserwirtschaftliche und immissionsschutzrechtlichen Belangen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich mit auszulegen sind.

- 5. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ist nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.
- 6. Die Abstimmung mit Nachbargemeinden ist nach § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

- 7. In der Bekanntmachung zur Öffentlichkeitsbeteiligung ist darauf hinzuweisen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan nach § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Grevesmühlen deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.
- 8. Weiterhin ist mitzuteilen, dass bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Sachverhalt:

Die Stadt Grevesmühlen hat das Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan Nr. 30 mit der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Stand Juli 2007 durchgeführt. Die Beteiligung der Öffentlichkeit wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Stellungnahmen werden in tabellarischer Form ausgewertet. Es ergeben sich:

- zu berücksichtigende,
- teilweise zu berücksichtigende,
- nicht zu berücksichtigende

Stellungnahmen.

Die Ergebnisse werden unter Berücksichtigung auch der gutachterlichen Erkenntnisse in den erneuten Entwurf eingearbeitet. Da seit 2007 ein längerer Zeitraum verstrichen ist, ist eine erneute Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit durchzuführen.

Unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus dem Stellungnahmeverfahren ergeben sich Anforderungen an den Schallschutz. Die Anforderungen an den Schallschutz werden unter Berücksichtigung der neuen gutachterlichen Erkenntnisse eingearbeitet. Es erfolgt eine Gesamtbetrachtung im Rahmen einer Schalltechnischen Untersuchung für den Bebauungsplan Nr. 30 und den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 34 für das Gebiet "Mühlenblick" in Grevesmühlen. Zum Schutz vor Lärm vom Landwirtschaftsbetrieb sind außerhalb des Plangebietes in einer Gesamtbetrachtung mit dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 34 der Stadt Grevesmühlen aktive Schallschutzmaßnahmen vorzusehen. Innerhalb des Plangebietes ist für zwei nordöstliche Grundstücke zusätzlich das Obergeschoss und für die Nachtzeit während der Erntezeit passiver Schallschutz berücksichtigt.

Zum Schutz vor Lärm von der Stellplatzanlage des Getränkemarktes von Marktkauf ist eine Lärmschutzwand mit einer Länge von 15 m und einer Höhe von 3 m vorzusehen. Die Auswirkungen zur Herstellung der Lärmschutzwand gegenüber dem Stellplatzlärm wurden in Bezug auf Beeinträchtigungen für den Einzelbaum bewertet. Danach ist ein Ausnahmeantrag nicht vorgesehen.

Hinsichtlich der Geruchsbeeinträchtigungen wurde eine Geruchsprognose erstellt. Danach sind keine Auswirkungen auf das Plangebiet zu berücksichtigen.

Der Bebauungsplan dient der baulichen Wiedernutzbarmachung von brach gefallenen Flächen (ehemalige Gärtnerei) und der Nachverdichtung weniger genutzter Bereiche für zukünftige Wohnbebauung. Es soll eine Größe der Grundfläche von insgesamt weniger als $20.000m^2$ festgesetzt werden (§13a Abs.1 Nr.1 BauGB). Im Ergebnis erfolgt die Durchführung des Verfahrens nach § 13a BauGB. Es wird von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 BauGB abgesehen. Zum anderen gelten Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs.3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wird gemäß den örtlichen Erhebungen aus dem Jahr 2011 ergänzt.

Unter Berücksichtigung der neuen Erkenntnisse werden die Entwürfe der Planzeichnung und der Begründung für das Erneute Beteiligungsverfahren bestimmt.

Information zum Einfluss dieser Entscheidung auf Leitbilder:

Leitbild 2: "Grevesmühlen, die wachsende Stadt"

(Projekt 18: Entwicklung der Flächen südlich der Klützer Straße für den Einfamilienhausbau)

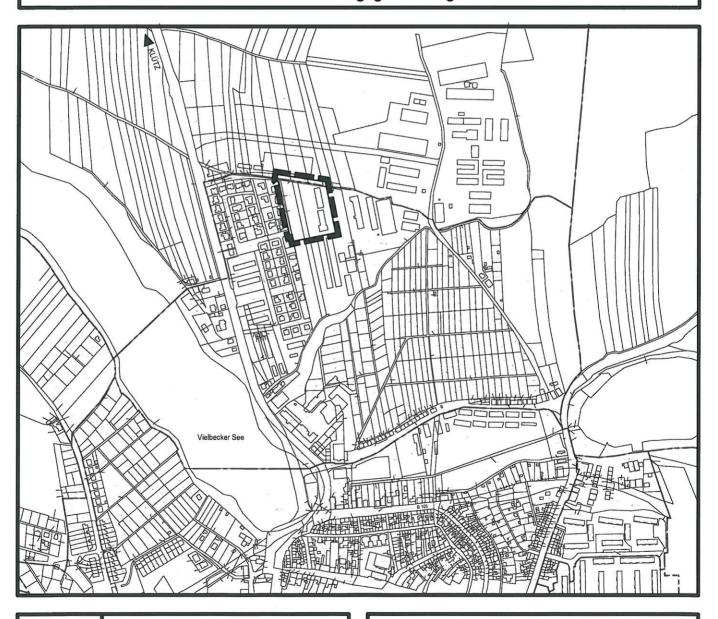
Anlagen: Entwurfsunterlagen

SATZUNG

UBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 30 DER STÄDT GREVESMÜHLEN

FÜR EINEN TEILBEREICH AN DER KLÜTZER STRAßE SÜDLICH DER EINKAUFSZENTREN UND ÖSTLICH DER VORHANDENEN BEBAUUNG

Verfahrensaufstellung gemäß § 13a BauGB





Planungsbüro Mahnel

Rudolf-Breitscheid-Straße 11 Tel. 03881/7105-0 23936 Grevesmühlen

Fax 03881/7105-50

Planungsstand:

ERNEUTER ENTWURF



M 1: 1.000 Vermutlicher Verlauf von Leitungen der E.ON edis AG Vermutlicher Verlauf von Leitungen, Zweckverbandes Grevesmühlen 117 Trinkwasser Geschützte Baumreihe nach § 19 NatSch AG M-V Vermutlicher Verlauf von Leitungen. Gasversorgung Grevesmühlen GmbH 112 112 115 75 1 2 Vermutlicher Verlauf von Leitungen, Deutsche Telekom AG 1<u>1</u>5 \80 Vermutlicher Verlauf von Leitungen, Gasversorgung Grevesmühlen GmbH 46,700 DN 100 AZ WAT WA2 40.31 428 Vermutlicher Verlauf von Leitungen der E.ON edis AG 427 .39.58 d125 PE 430 TWSZ IIIB Vermutlicher Verlauf von Leitungen des Zweckverbandes Grevesmühlen 115 115 81 115 Gas-Leitung 39.67 40072-N005 115 70 1<u>1</u>5 88 N 40,24 (o) Birke K= 6.0 S= 0.25 115 110 (e) Birke K= 30 S= 02 (°) Birke K= 5.0 S= 0.15 38,5 39,31 (o) Birke K= 50 S= 0.15 Z Birkengruppe

PLANZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN

Planzeichen

Rechtsgrundlagen

DIE FÜR DIE BEBAUUNG VORGESEHENEN FLÄCHEN NACH DER BESONDEREN ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Par. 9 (1) 1 BauGB



Allgemeine Wohngebiete (gem. § 4 BauNVO)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Par. 9 (1) 1 BauGB

0,35

Grundflächenzahl, GRZ z.B. 0,35

Par. 16 BauNVO

Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß

 $TH_{max} = 3,80m$

Traufhöhe, als Höchstmaß über Bezugspunkt

FH max = 9,00m

Firsthöhe, als Höchstmaß über Bezugspunkt

BAUWEISE

Par. 9 (1) 2 BauGB Par. 22 u. 23 BauNVO

0

Offene Bauweise

Baugrenze

Baulinie



nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

VERKEHRSFLÄCHEN

Par. 9 (1) 11 BauGB Par. 9 (6) BauGB



Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrs-flächen besonderer Zweckbestimmung



Straßenflächen besonderer Zweckbestimmung



Verkehrsberuhigter Bereich



Fußgängerbereich

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSER **LEITUNGEN**

Par. 9 (1) 13 BauGB Par. 9 (6) BauGB

unterirdisch (vermutlicher Verlauf von Leitungen)

Par. 9 (1) 16 BauGB

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSER-WIRTSCHAFT



Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen, TWSZ - Trinkwasserschutzzone IIIB

ANPFLANZUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN SOWIE BINDUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, UND STRÄUCHERN

Par. 9 (1) 25 BauGB Par. 9 (6) BauGB



Erhaltungsgebot für Bäume Geschützte Baumreihe nach § 19 NatSchAG M-V

SONSTIGE PLANZEICHEN



Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes

Par. 9 (1) 24 BauGB Par. 9 (6) BauGB

Umgrenzung der Grundstücke mit Maßnahmen des passiven Schallschutzes im Dachgeschoss nach Ifd. Nr.

Par. 9 (1) 10 BauGB Par. 9 (6) BauGB



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugegebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes

Umgrenzung der Fläche, die von der Bebauung freizuhalten ist. - S Sichtfläche (Signatur entfällt bei kleiner Fläche.)

Par. 1 (4) BauNVO Par. 16 (5) BauNVO



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches über den Bebauungsplan Nr. 30 der Stadt Grevesmühlen Par. 9 (7) BauGB

► Hauptfirstrichtung

Par. 1 (4) BauNVO

Par. 9 (6) BauGB

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

429

Flurstücksgrenze, Flurstücksnummer

15 t

Bemaßung in Metern



Sichtdreieck



Kennzeichnungen der WA-Gebiete mit Ifd. Nr.

in Aussicht genommene Grundstücksteilung

DN 38°- 46°

Dachneigung zwischen 38° und 46°



künftig entfallende Darstellung, z.B. unterirdische Leitung

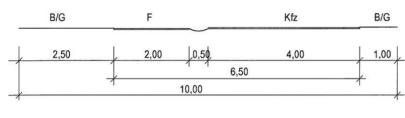
ART UND MAß DER **BAULICHEN NUTZUNG**

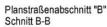
WA1	
WA	
Allgemeine Wohngebiete	,
1	
0,35	
É	
TH _{max} = 3,80m	
DN 10°- 30°	

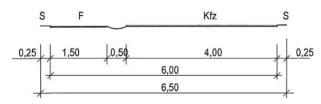
WA2 WA3 WA4
WA
Allgemeine Wohngebiete
Τ
0,35
ÊĈ
TH _{max} = 3,80m
FH _{max} = 9,00m
DN 38°- 46°

EMPFEHLUNG FÜR STRAßENPROFIL

Planstraßenabschnitt "A" (gemäß Bestand) Schnitt A-A







LEGENDE

- verkehrsberuhigter Bereich S - Sicherheitsstreifen
B/G - Bankette/Grünstreifen
Kfz - Kraftfahrzeuge
F - Fußgänger

VERFAHRENSVERMERKE

١,	Veröffentlichung in der "OZ" am 15.01.2007 erfolgt.	stadivertielung vom 16.12.2006. Die	e onsubliche bekanntmachung des Aufstell	ungsbeschlusses ist durch
	Grevesmühlen, den	(Siegel)		Bürgermeister
2.	Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. durchgeführt worden. Die ortsübliche Bekanntmachung	1 BauGB ist durch öffentliche Ausle g ist durch Veröffentlichung in der "C	egung während der Dienstzeiten vom 25.01. DZ" am 15.01.2007 erfolgt.	2007 bis zum 08.02.2007
	Grevesmühlen, den	(Siegel)		Bürgermeister
3.	Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständig	ge Stelle ist beteiligt worden.		
	Grevesmühlen, den	(Siegel)		Bürgermeister
1.	Die von der Planung berührten Behörden und sonstiger § 2 (2) BauGB mit Schreiben vom über d Detailierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert word	n Träger öffentlicher Belange sowie ie Planungsabsicht unterrichtet und ien.	die Nachbargemeinden wurden gemäß § 4 zur Äußerung auch im Hinblick auf den erfi	(1) BauGB sowie gemäß orderlichen Umfang und
	Grevesmühlen, den	(Siegel)		Bürgermeister
5.	Die Stadtvertretung der Stadt Grevesmühlen hat am 09 nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll. Die Sta planes Nr. 30 mit Begründung gebilligt und zur Auslegu	dtvertretung der Stadt Grevesmühle	auungsplan Nr. 30 im beschleunigtem Verfi en hat am 09.07.2007 den Entwurf der Satz	ahren ohne Durchführung ung über den Bebauungs-
	Grevesmühlen, den	(Siegel)		Bürgermeister
) .	Die von der Planung berührten Behörden und sonstige BauGB) sind mit Schreiben vomzur Ab	Träger öffentlicher Belange (gem. gabe einer Stellungnahme aufgeford	§ 4 Abs. 2 BauGB) sowie die Nachbargeme dert worden.	einden (gem. § 2 Abs. 2
	Grevesmühlen, den	(Siegel)		Bürgermeister
	Der Entwurf der Satzung über den Bebauungsplan Nr. die äußere Gestaltung baulicher Anlage sowie die Beg Grevesmühlen nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausge frist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift win nahmen bei der Beschlussfassung über den Baulei unzulässig ist, wenn mit ihm Einwendungen geltend ger wurden, oder hätten geltend gemacht werden können, omachung der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde darauf hrüfung durchgeführt wird. In der Bekanntmachung derhebungen vorliegen, durchgeführt wird. Die berührten Öffentlichkeitsbeteiligung unterrichtet.	ründung haben in der Zeit vom 10 legen. Die öffentliche Auslegung ist orgebracht werden können, dass o tplan unberücksichtigt bleiben kön macht werden, die vom Antragstell- lurch Veröffentlichung in der "OZ" a ingewiesen, daß dass Aufstellungs	0.09.2007 bis zum 11.10.2007 w\u00e4hrend det mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen gem\u00e4\u00e5 \u00e4 a Abs. 6 BauGB nicht fristgem\u00e4inen, dass ein Antrag nach \u00e4 47 des Ver er im Rahmen der Auslegung nicht oder ver m	or Dienstzeiten der Stadt während der Auslegungs- iß abgegebene Stellung- waltungsgerichtsordnung rspätet geltend gemacht t worden. In der Bekannt- chführung einer Umwelt-
	Grevesmühlen, den	(Siegel)		Bürgermeister
	Der katastermäßige Bestand am wi Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da d nichtabgeleitet werden.	rd als richtig dargestellt bescheinigt ie rechtsverbindliche Flurkarte im N	t. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung Maßstab 1 :vorliegt. Ro	der Grenzpunkte gilt der egressansprüche können
	, den		(Stempel)	
	Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten firstgemäß al Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinde	ogegebenen Stellungnahmen aus de en amgeprüft. Das E	er Beteiligung der Öffentlichkeit / sowie der Ergebnis ist mitgeteilt worden.	Behörden und sonstigen
	Grevesmühlen, den	(Siegel)		Bürgermeister
0	. Die Stadtvertretung der Stadt Grevesmühlen hat am gebilligt und zur Auslegung bestimmt.	den Erneuten Entwu	ırf der Satzung über den Bebauungsplanes	Nr. 30 mit Begründung
	Grevesmühlen, den	(Siegel)		Bürgermeister

11	. Die von der Planung berührten Behörden und sonstige BauGB) sind mit Schreiben vomzur Ab	 Träger öffentlicher Belange (gem. § 4 Abs. 2 BauGB) sowie die Nachbargemeir gabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. 	den (gem. § 2 Abs. 2
	Grevesmühlen, den	(Siegel)	Bürgermeister
12.	haben erneut in der Zeit vombis zumöffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit Niederschrift vorgebracht werden können, dass gemäß Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, dass ein gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der durch Veröffentlichung in der "OZ" am	ngsplan Nr. 30, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) s	V.m § 3 Abs. 2 BauGB nn schriftlich oder zur hlussfassung über den Einwendungen geltend emacht werden können, teiligung wurde darauf
	Grevesmühlen, den	(Siegel)	Bürgermeister
13.	Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten firstgemäß a Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinde	bgegebenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit / sowie der B en amgeprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.	ehörden und sonstigen
	Grevesmühlen, den	(Siegel)	Bürgermeister
14.	staltung baulicher Anlage wurde amvon d	us der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschrifte er Stadtvertretung als Satzung beschlossen. 30 wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vomgebilligt.	n über die äußere Ge-
	Grevesmühlen, den	(Siegel)	Bürgermeister
15.	Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 30 bestehend Gestaltung baulicher Anlage wird hiermit am	d aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorsch ausgefertigt.	riften über die äußere
	Grevesmühlen, den	(Siegel)	Bürgermeister
	auf Dauer während der Dienststunden von jedermann in der "OZ" amortsüblich bekanntgemac	rtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlage sowie die eingesehen werden kann und über deren Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind ht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzune die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) und weiter auf Fälligkeiten und Erlöscher Bekanntmachung) in Kraft getreten.	durch Veröffentlichung a von Verfahrens- und
	Grevesmühlen, den	(Siegel)	Bürgermeister

SATZUNG

ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 30 NACH § 13a BAU GB DER STADT GREVESMÜHLEN FÜR EINEN TEILBEREICH AN DER KLÜTZER STRAßE SÜDLICH DER EINKAUFSZENTREN UND ÖSTLICH DER VORHANDENEN BEBAUUNG GEMÄSS PAR. 10 BAU GB I. VERB. MIT PAR. 86 LBAUO M-V

TEIL B - T E X T

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN ZUR ZUR SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN Nr. 30 DER STADT GREVESMÜHLEN

für einen Teilbereich an der Klützer Straße südlich der Einkaufszentren und östlich der vorhandenen Bebauung

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§1 und 4 BauNVO)

In den Allgemeinen Wohngebieten sind gemäß § 1 Abs.6 BauNVO die folgenden nach § 4 Abs. 3 Nr.1, 3, 4 und 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht zulässig:

- Betriebe des Beherbergungswesens,
- Anlagen für Verwaltungen,
- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen.

2. GROESSE DER BAUGRUNDSTÜCKE (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

Innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete sind Grundstücke in einer Mindestgröße von 500 m² vorzusehen. Ausnahmsweise sind in diesen Gebieten für einzelne Grundstücke Abweichungen, die bis zu 10 % der festgesetzten Mindestgrundstücksfläche betragen dürfen, nach unten zulässig.

3. GARAGEN, ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE UND NEBENANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 und § 14 BauNVO)

Garagen, überdachte Stellplätze und Nebenanlagen sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Garagen und überdachte Stellplätze sind zwischen straßenseitiger Baugrenze/ Baulinie und der Straßenbegrenzungslinie unzulässig. Nebenanlagen, ausgenommen davon sind eingefriedete Standorte für Abfallbehälter, sind zwischen straßenseitiger Baugrenze/ Baulinie und der Straßenbegrenzungslinie unzulässig.

4. ZAHL DER WOHNUNGEN IN WOHNGEBÄUDEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in den Einzelhäusern wird mit maximal 2 Wohnungen begrenzt. Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Doppelhäusern wird mit maximal 2 Wohnungen je Doppelhaushälfte begrenzt.

5. HÖHENLAGE (§ 9 Abs. 3 BauGB)

Die konstruktive Sockelhöhe darf eine Höhe von 0,50 m über dem Bezugspunkt nicht überschreiten. Der Erdgeschossfußboden darf jedoch auch nicht unter dem Bezugspunkt liegen. Das Maß der Sockelhöhe bezieht sich auf den vertikalen Abstand zwischen der Erdgeschossfußbodenoberkante und dem Bezugspunkt. Die Sockelhöhe ist der Schnittpunkt von Oberkante Erdgeschossfußboden (Rohbau) und aufstrebendem Mauerwerk. Die Traufhöhe darf maximal 3,80 m betragen. Die

Traufhöhe ist der Schnittpunkt der Dachhaut mit dem aufstrebenden traufseitigen Mauerwerk.

Als unterer Bezugspunkt bei Höhenangaben - Traufhöhe, Firsthöhe, Sockelhöhe - wird die mittlere Höhe der nächstgelegenen Fahrbahn festgesetzt

6. SCHALLSCHUTZMAßNAHMEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Aktive Schallschutzmaßnahmen

Innerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen ist eine Lärmschutzeinrichtung in Form einer Lärmschutzwand zu errichten. Die Höhe der Lärmschutzwand beträgt 3,00m. Die Länge der Lärmschutzwand beträgt 15,00m. Die Bezugsebene für die Höhe der Lärmschutzwand ist die Höhenlage der nördlich im Plangebiet festgesetzten vorhandenen öffentlichen Verkehrsfläche.

Passive Schallschutzmaßnahmen

Auf den Grundstücken 1 und 2 sind die Grundrisse der Dachgeschosse so anzuordnen, dass schutzbedürftige Aufenthaltsräume zur lärmabgewandten süd- bzw. südwestlichen Gebäudeseite angeordnet werden.

II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN ÜBER DIE ÄUßERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 86 LBauO M-V)

1. DÄCHER

Die Dächer sind als symmetrische Satteldächer auszubilden und nur mit roten, braunen oder anthrazitfarbenen Dachziegeln als Hartdacheindeckung zu decken. Glänzende und reflektierende Deckungsmaterialien sind nicht zulässig (auszuschließen sind glasierte Dachziegel; zulässig sind matt engobierte Dachziegel).

Dachaufbauten oder liegende Dachfenster müssen zu den Ortgängen einen Abstand von mindestens 1,50 m einhalten. Liegende Dachfenster sind nur auf der straßenabgewandten Gebäudeseite zulässig. Gauben dürfen eine maximale Breite von 1/3 der Dachlänge nicht überschreiten. Es ist nur eine Gaubenform in jeweils gleicher Ausführung auf dem Dach zulässig. Zwischen der Traufe und dem Dachaufbau müssen mindestens 3 Dachziegelreihen durchgehen. Zur Herstellung der Wandflächen von Gauben ist die Verwendung von Schiefer und Schindeln als Material unzulässig. Zulässig sind u.a. Holz, verzinkte Materialien und geputzte Flächen.

Photovoltaikanlagen, die über den Eigenbedarf der Energieerzeugung hinausgehen sind nicht zulässig. Die Zulässigkeit von sonstigen Solaranlagen bleibt hiervon unberührt.

Bei Garagen, überdachten Stellplätzen und Nebengebäuden sind die Festsetzungen zur Dachneigung und Dacheindeckung nicht zwingend; auszuschließen sind glasierte Dachziegel.

2. AUSSENWÄNDE

Außenwände sind als glatt verputzte Außenwandflächen oder als Verblendmauerwerk zulässig.

Mit Holz verkleidete Außenfassaden sind nur giebelseitig und mit einem maximalen

Anteil von 30 % der gesamten Fassadenfläche zulässig. Außenwände aus Blockbohlen (Blockbohlenhäuser) sind unzulässig. Unzulässig sind hochglänzende Baustoffe (zum Beispiel Edelstahl, emaillierte Elemente einschließlich Fliesen o.a.), kleinteiligere Baustoffe als dünnformatige Ziegel bei Verblendmauerwerk.

Die Fassaden der Hauptbaukörper sind nur in hellem Putz oder rotem bis rotbraunem Sichtmauerwerk auszuführen. Geputzte Wandflächen sind nur beige, gelb, ocker, sandfarben, grau oder als gebrochenes Weiß zulässig.

3. ABFALLBEHÄLTER

Innerhalb des Geltungsbereiches sind Abfallbehälter auf dem eigenen Grundstück unterzubringen. Mülltonnenstandplätze sind durch Anordnung, Materialwahl und Farbgebung in die Gestaltung von Gebäuden, Einfriedungen oder Bepflanzungen einzubeziehen.

4. BEFESTIGUNG VON FLÄCHEN AUF PRIVATEN GRUNDSTÜCKEN

Die Befestigung von privaten Stellplätzen und deren Zufahrt sowie von Zufahrten zu Garagen ist mit wasserdurchlässigen Materialien und/oder Rasengittersteinen und/oder großfugig verlegtem Steinpflaster ohne Fugenverguss zu gestalten. Ein wasserundurchlässiger Unterbau ist nicht zulässig.

5. WERBEANLAGEN

Im Plangebiet sind Werbeanlagen nur als Schilder an Zäunen und an den Hauswänden bis zu einer Größe von 0,30 m x 0,60 m zulässig. Es dürfen keine selbstleuchtenden Werbeanlagen verwendet werden. Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.

6. EINFRIEDUNGEN

Einfriedungen der Grundstücke sind an der straßenbegleitenden Grundstücksgrenze nur mit einer maximalen absoluten Höhe von 1,20 m über dem natürlichen Niveau des Geländes zulässig. Diese Einfriedungen sind nur als Hecke aus heimischen standortgerechten Laubgehölzen mit dahinterliegendem Zaun zulässig. Einfriedungen als Hecke aus Koniferen sind unzulässig.

7. FESTSETZUNG ZU BUßGELDERN

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die gesetzlichen Festsetzungen verstößt, handelt rechtswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V und kann mit Bußgeld geahndet werden.

III. GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, Nr. 20, Nr. 25 und § 9 Abs. 1a BauGB in Verbindung mit § 135a bis § 135 c BauGB)

1. ANPFLANZUNGEN AUF ÖFFENTLICHEN FLÄCHEN

- 1.1 Auf dem Straßenrandstreifen ist eine Rasenansaat mit Landschaftsrasen vorzusehen.
- 1.2 Bäume im Straßenbereich sind in der Art Hängebirke (Betula pendula) oder Hainbuche (Carpinus betulus) als Hochstämme mit einem Stammumfang von 14 16 cm zu pflanzen.

2. ERHALTUNG VON BÄUMEN

Die mit Erhaltungsgeboten festgesetzten Gehölze sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang artengleich nachzupflanzen.

IV. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

1. BAU- UND KULTURDENKMALE/ BODENDENKMALE

Im Plangebiet sind keine Bau- und Kunstdenkmale berührt und keine Bodendenkmale bekannt.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG Mecklenburg-Vorpommern die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde spätestens zwei Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG Mecklenburg-Vorpommern unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden (vgl. § 11 Abs.3 DSchG M-V).

2. LAGE IN DER TRINKWASSERSCHUTZZONE

Das Plangebiet liegt in der Trinkwasserschutzzone III B der Wasserfassung Grevesmühlen. Die bestehenden Verbote und Nutzungsbeschränkungen in der Trinkwasserschutzzone sind zu beachten.

V. HINWEISE

1. MUNITIONSFUNDE

Nach Auskunft des Munitionsbergungsdienstes liegen für das Plangebiet keine Hinweise auf mögliche Kampfmittel vor. Nach bisherigen Erfahrungen ist jedoch nicht auszuschließen, dass auch in einem für den Munitionsbergungsdienst als nicht kampfmittelbelastet bekannten Bereich Einzelfunde auftreten können. Aus diesem Grunde sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei diesen Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen. Nötigenfalls ist die Polizei und gegebenenfalls die örtliche Ordnungsbehörde hinzuziehen.

2. VER- UND ENTSORGUNGSLEITUNGEN

Die Belange der Ver- und Entsorgung sind innerhalb des Plangebietes hinreichend zu berücksichtigen. Sowohl der vorhandene Leitungsbestand innerhalb und außerhalb des Plangebietes ist bei Ausführung von Bauarbeiten entsprechend zu berücksichtigen. Die Anforderungen der Ver- und Entsorger bezüglich der Trassierung

und der Tiefenlage innerhalb des Straßenkörpers sind im Rahmen der technischen Planung abzuprüfen.

3. BODENSCHUTZ

Bodenveränderungen Altlasten im Werden schädliche oder Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind mit der zuständigen Behörde, Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Schwerin, gemäß § 13 BBodSchG die notwendigen Maßnahmen abzustimmen (Sanierungsuntersuchung, Sanierungsplanung, Sanierung bzw. Sicherung). Bei der Erfüllung dieser Pflichten ist die planungsrechtlich zulässige Nutzung der Grundstücke und das sich daraus ergebende Schutzbedürfnis zu beachten, soweit dieses mit den Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 BBodSchG zu vereinbaren ist. Für jede Maßnahme, die auf den Boden einwirkt, hat der Verursacher die entsprechende Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Bodeneinwirkungen sind zu vermeiden bzw. zu vermindern, soweit das im Rahmen der Baumaßnahmen verhältnismäßig ist. Bei der Sicherung von schädlichen Bodenveränderungen ist zu gewährleisten, dass durch die verbleibenden Schadstoffe keine Gefahr oder erhebliche, nachteilige Belastung für den Einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen. Im Falle einer Sanierung muss der Verursacher dafür sorgen, dass die Vorbelastungen des Bodens bzw. die Altlasten soweit entfernt werden, dass die für den jeweiligen Standort zulässigen Nutzungsmöglichkeiten wieder hergestellt werden.

4. VERHALTENSWEISE BEI UNNATÜRLICHEN VERFÄRBUNGEN bzw. GERÜCHEN DES BODENS

Für das Plangebiet liegen gemäß Auskunft der unteren Abfallbehörde des Landkreises keine Erkenntnisse über das Vorliegen von Altlasten oder altlastverdächtigen Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes vor. Mit dieser Auskunft kann keine Gewähr für die Freiheit des Plangebietes von Altlasten odert altlastverdächtigen Flächen übernommen werden.

Sollten während der Erdarbeiten Auffälligkeiten, wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Landrat des Gerüche Bodens auftreten, ist der Landkreises des Nordwestmecklenburg als zuständige Behörde zu informieren. Grundstücksbesitzer ist als Abfallbesitzer nach § 10 und § 11 Kreislaufwirtschaftsund Abfallgesetz (KrW-/AbfG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Die Anforderungen des Bundesbodenschutzgesetzes sind zu beachten.

5. HINWEISE ZU ANPFLANZUNGEN

Bei der Planung von neu zu pflanzenden Bäumen im Bereich der öffentlichen Flächen sind die Normen und Richtlinien (u.a. DIN 1998, DIN 18920, Richtlinie zum Schutz von Bäumen) zu beachten. Dadurch können Konflikte mit vorhandenen Leitungen sowie beim Bau, Unterhaltung und Erweiterung, z.B. Leitungen der Deutschen Telekom AG und des Zweckverbandes Grevesmühlen, vermieden werden.

6. SCHALLSCHUTZMASSNAHMEN

Zum Schutz des Plangebietes vor Lärm im Zusammenhang mit dem Landwirtschaftsbetrieb sind Regelungen zu den Lüftern in der nördlichen Weizenhalle und die Errichtung von Wällen außerhalb des Plangebietes zu treffen.

Die Sicherung der Realisierung der Schallschutzmaßnahmen erfolgt in einem städtebaulichen Vertrag, welcher vor Satzungsbeschluss wirksam sein muss.

7. GEWÄSSERSCHUTZ

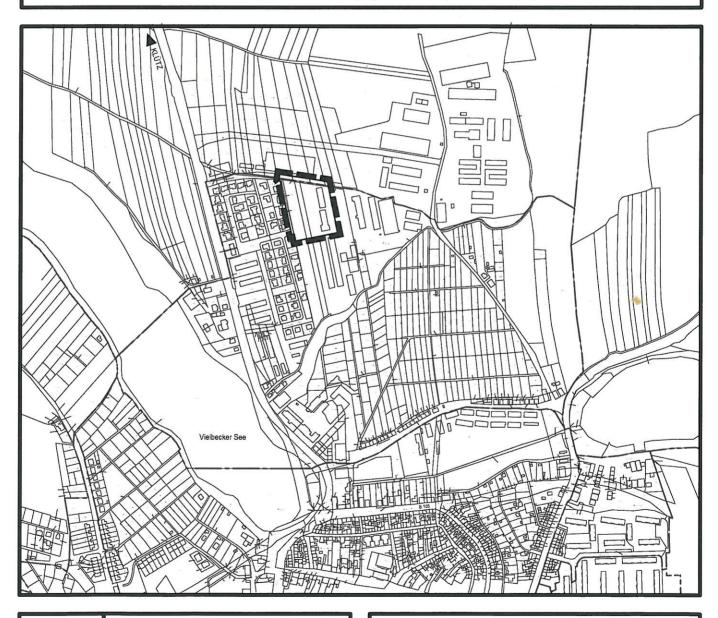
Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist gemäß § 20 Abs.1 Landeswassergesetz (LWaG) bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Erdaufschlüsse, die bis in das Grundwasser reichen, sind gemäß § 33 Abs.1 LWaG bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Grundwasserabsenkungen sind bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

BEGRUNDUNG

ZUR SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 30 DER STADT GREVESMÜHLEN

UND ÖSTLICH DER VORHANDENEN BEBAUUNG

Verfahrensaufstellung gemäß § 13a BauGB





Planungsbüro Mahnel

Rudolf-Breitscheid-Straße 11 Tel. 03881/7105-0 23936 Grevesmühlen

Fax 03881/7105-50

Planungsstand:

ERNEUTER ENTWURF

BEGRÜNDUNG

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 30 der Stadt Grevesmühlen für einen Teilbereich an der Klützer Straße südlich der Einkaufszentren und östlich der vorhandenen Bebauung

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1.	Allgemeines	4
1.1 1.2 1.3 1.4 1.5 1.6	Bedeutung und Entwicklung der Stadt Grevesmühlen Erfordernis der Planaufstellung Abgrenzung des Plangeltungsbereiches Kartengrundlage Rechtsgrundlagen Bestandteile des Bebauungsplanes Quellenverzeichnis	4 4 5 5 5 6
2.	Gründe für die Aufstellung des Bebauungsplanes	6
3.	Einordnung in übergeordnete Planungen	6
3.1 3.2 3.3 3.4	Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg Flächennutzungsplan der Stadt Grevesmühlen Landschaftsplan der Stadt Grevesmühlen	6 7 8 8
4.	Städtebauliche Bestandsaufnahme	8
4.1 4.2	Städtebauliche Situation Planungsrechtliche Situation	8 9
5.	Planerische Zielsetzungen	11
6.	Inhalt des Bebauungsplanes	12
6.1 6.2 6.3	Art der baulichen Nutzung Maß der baulichen Nutzung Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche, Stellung baulicher Anlagen	12 12 13
6.4 6.5 6.6 6.7 6.8 6.9	Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden Größe der Baugrundstücke Höhenlage Flächennutzungen Flächennachweis	13 14 14 14 15 16

Planungsstand: Erneuter Entwurf – Juni 2012

7.	Örtliche Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen	16
7.1 7.2 7.3 7.4 7.5 7.6 7.7	Dächer Außenwände Abfallbehälter Befestigung von Flächen auf privaten Grundstücken Werbeanlagen Einfriedungen Festsetzung zu Bußgeldern	16 17 18 18 18 18
8.	Verkehrliche Erschließung	19
8.1 8.2 8.3	Fließender Verkehr Ruhender Verkehr Öffentlicher Personennahverkehr	19 20 20
9.	<u>Immissionsschutz</u>	20
9.1 9.2 9.3	Geruchsimmissionen durch den landwirtschaftlichen Betrieb Lärmimmissionen durch den landwirtschaftlichen Betrieb Lärmimmissionen durch den Einkaufsmarkt	20 20 21
10.	Klimaschutz und Klimaanpassung	22
11.	<u>Ver- und Entsorgung</u>	22
11.1 11.2 11.3 11.4 11.5 11.6 11.7	Wasserversorgung Abwasserentsorgung – Schmutzwasser Abwasserentsorgung – Oberflächenwasser Elektroenergieversorgung Gasversorgung Fernmeldeversorgung Abfallentsorgung Feuerschutzeinrichtungen	23 24 26 26 27 27 28
12.	Nachrichtliche Übernahmen	28
12.1 12.2	Bau- und Kulturdenkmale/ Bodendenkmale Lage in der Trinkwasserschutzzone	28 29
13.	<u>Hinweise</u>	29
13.1 13.2 13.3 13.4	Munitionsfunde Ver- und Entsorgungsleitungen Bodenschutz Verhalten bei unnatürlichen Verfärbungen bzw. Gerüchen des Bodens	29 29 29 30
13.5 13.6 13.7	Hinweise zu Anpflanzungen Schallschutzmaßnahmen Gewässerschutz	30 30 30

14.	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	30
15.	<u>Gehölze</u>	31
16.	Realisierung des Bebauungsplanes	32
17.	Beschluss über die Begründung	33
18.	<u>Arbeitsvermerke</u>	33

1. Allgemeines

1.1 Bedeutung und Entwicklung der Stadt Grevesmühlen

Die zentrale Funktion der Stadt Grevesmühlen zwischen der Hansestadt Lübeck und der Hansestadt Wismar soll für die umliegenden Orte des Einzugsbereiches weiter ausgebaut werden. Durch die Nähe zur Autobahn A 20, die Lage an der Bundesstraße 105, welche die oben genannten Zentren miteinander verbinden, und die Lage an der Landesstraße L 03, die Grevesmühlen mit der Landeshauptstadt Schwerin verbindet, ist die Stadt Grevesmühlen sehr gut an das überörtliche Verkehrsnetz angebunden.

Grevesmühlen ist Zweigstelle der Verwaltung des Landkreises Nordwestmecklenburg und Sitz des Amtsgerichtes. Zum unmittelbaren Gebiet der Stadtgemeinde Grevesmühlen gehören die Ortsteile Degtow, Poischow, Questin, Wotenitz, Büttlingen, Hamberge, Santow, Everstorf, Hoikendorf, Barendorf, Grenzhausen, Neu Degtow und Drei Linden. Die Einwohnerzahl der Stadt Grevesmühlen beträgt 10.654 Einwohner (31.12.2010).

Für das Mittelzentrum Grevesmühlen ist weiter Interesse an der Bereitstellung von Gewerbeflächen und Wohnbauflächen zu vorhanden.

Die Stadt weist in Anpassung an ihre zentralörtliche Bedeutung Gewerbe- und Wohnbauflächen vorrangig im Stadtgebiet aus. Für die ländlichen Ortsteile werden nur Bauflächen im Rahmen der Eigenentwicklung ausgewiesen.

1.2 Erfordernis der Planaufstellung

Der Bebauungsplan dient der baulichen Wiedernutzbarmachung von brach gefallenen Flächen (ehemalige Gärtnerei) und der Nachverdichtung weniger genutzter Bereiche. Es soll eine Größe der Grundfläche von insgesamt weniger als $20.000m^2$ festgesetzt werden (§13a Abs.1 Nr.1 BauGB). Im Ergebnis erfolgt die Durchführung des Verfahrens nach § 13a BauGB. Es wird von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 BauGB abgesehen. Zum anderen gelten Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs.3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

1.3 Abgrenzung des Plangeltungsbereiches

Das Plangebiet mit einer Größe von ca. 1,26 ha befindet sich im nördlichen Teil der Ortslage Grevesmühlen. Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 113/1, 114/1, 124/1 und 429 sowie Teile von den Flurstücken 112/3, 115/1, 115/81, 427 und 428der Gemarkung Grevesmühlen Flur 18.

Das Plangebiet wird begrenzt:

- im Norden durch ein Einkaufszentrum in der Klützer Straße,
 im Osten durch den in Aufstellung befindlichen B-Plan Nr. 34
 - "Mühlenblick",
- im Süden durch Brachflächen,
- im Westen durch vorhandene Wohnbebauung im Rosenweg.

1.4 Kartengrundlage

Als Kartengrundlage für die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 30 der Stadt Grevesmühlen dient eine Amtliche Plangrundlage im Maßstab M 1:500 mit der Bezugshöhe HN, erstellt vom Vermessungsbüro Holst und Krämer, Grevesmühlen.

1.5 Rechtsgrundlagen

Der Aufstellung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 30 der Stadt Grevesmühlen liegen folgende Rechtsgrundlagen zugrunde:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.
 September 2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBI. I S. 1509).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBI. I S. 132), geändert durch Artikel 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 (BGBI. I S. 466).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 1990) vom 18. Dezember 1990 (BGBI. I S. 58); zuletzt geändert durch Artikel 2 G. v. 22. Juli.2011 (BGBI. I S. 1509).
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2006 (GVOBI. M-V S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBI. M-V S.323).
- Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777).

Die Rechtsgrundlagen gelten jeweils in der letztgültigen Fassung zum Zeitpunkt der Planaufstellung.

1.6 Bestandteile des Bebauungsplanes

Die Planzeichnung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 30 der Stadt Grevesmühlen besteht aus:

- Teil A Planzeichnung des Bebauungsplanes im Maßstab M 1 : 1.000 mit der Zeichenerklärung und
- Teil B Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan sowie der
- Verfahrensübersicht.

Dem Bebauungsplan wird diese Begründung, in der Ziele, Zweck und wesentliche Auswirkungen des Planes dargelegt werden, beigefügt.

1.7 Quellenverzeichnis

Der Ausarbeitung der Begründung für die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 30 der Stadt Grevesmühlen liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg- Vorpommern, 30. Mai 2005.
- Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg, 31. August 2011.
- Flächennutzungsplan der Stadt Grevesmühlen in der Fassung der wirksamen dritten Änderung
- Landschaftsplan der Stadt Grevesmühlen vom 04. Mai 2009

2. Gründe für die Aufstellung des Bebauungsplanes

In der Stadt Grevesmühlen besteht die Notwendigkeit zur Bereitstellung neuer Flächen für Wohnbebauung. Die bisher in der Stadt Grevesmühlen vorbereiteten Wohnbauflächen sind im Wesentlichen realisiert. Die Stadt Grevesmühlen sieht es als erforderlich an, neue Standorte für die Absicherung des Eigenbedarfs an Wohnraum zu entwickeln. Für die Entwicklung ist der Bereich an der Klützer Straße vorgesehen. Die Stadt Grevesmühlen hat in diesem Bereich im Flächennutzungsplan Wohnbauflächen bereits ausgewiesen.

Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die städtebauliche Entwicklung und Neuordnung einer Brachfläche (ehemalige Gärtnerei) östlich des Rosenweges erfolgen. Planungsziel ist die Entwicklung eines neuen attraktiven Wohnstandortes für den individuellen Eigenheimbau, der sich in den vorgegebenen städtebaulichen und gestalterischen Rahmen einfügt. Die Planung steht im Einklang mit den Stadtentwicklungszielen zur Innenentwicklung und der Schaffung von attraktiven nachfrageorientierten Wohnangeboten innerhalb der Ortslage Grevesmühlen.

3. <u>Einordnung in übergeordnete Planungen</u>

3.1 Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern

Nach den Darstellungen des Landesraumentwicklungsprogramms für das Land Mecklenburg-Vorpommern (vom 30. Mai 2005) können folgende Aussagen getroffen werden:

- Die Kreisstadt Grevesmühlen wird als Mittelzentrum eingestuft und befindet sich an der großräumigen Entwicklungsachse Lübeck - Stettin.
- Die Stadt Grevesmühlen gehört zu einem Raum mit besonderer natürlicher Eignung für Fremdenverkehr und Erholung und gehört daher zu einem Vorbehaltsgebiet für Tourismus.
- Flächen südlich bzw. südöstlich der Stadt sind Vorbehaltsgebiete für Trinkwasser.

- Die unbebauten Flächen der Stadt befinden sich in einem Raum mit größerem Anteil landwirtschaftlich gut geeigneter Flächen und sind Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft.
- Infrastrukturell wird die Stadt Grevesmühlen durch die Bundesstraße 105 und die Landesstraße 03 in das überregionale Verkehrsnetz eingebunden. Etwa 4 km südlich von Grevesmühlen verläuft die Trasse der Bundesautobahn A 20. mit der Anschlussstelle bei Upahl ist Grevesmühlen gut an das übergeordnete Verkehrsnetz angebunden.
- Durch die Stadt führt das großräumige Schienennetz.
- Nördlich der Stadt Grevesmühlen befindet sich ein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege mit Überlagerung eines FFH – Gebietes.
- Nordöstlich befindet sich ein Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege mit Überlagerung eines FFH – Gebietes.

Grevesmühlen ist als Mittelzentrum das bedeutendste politische und wirtschaftliche Zentrum des Landkreises Nordwestmecklenburg und gewinnt zunehmend an Bedeutung für die Erholung und den Fremdenverkehr. Die Stadt besitzt gute Voraussetzungen als Wohn- und Gewerbestandort.

3.2 Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg

Im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg vom 31. August 2011 werden die Zielstellungen der übergeordneten Landesplanung untersetzt und weiter präzisiert.

Für die Stadt Grevesmühlen werden folgende Aussagen getroffen:

- Die Stadt Grevesmühlen befindet sich entlang einer überregionalen Achse Hamburg /Lübeck – Wismar /Schwerin – Rostock
- Die Stadt wird siedlungsstrukturell als Mittelzentrum definiert.
- Grevesmühlen/Upahl wird aus regionaler Sicht als bedeutsamer Entwicklungsstandort für Industrie und Gewerbe eingestuft.
- Die Stadt Grevesmühlen liegt in einem Tourismusentwicklungsraum.
- Nördlich und nordöstlich von Grevesmühlen befinden sich ein Vorrang- und ein Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege. Das Plangebiet liegt nicht in diesen Bereichen.
- Grevesmühlen liegt in einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft. Das Plangebiet liegt außerhalb des Vorbehaltsgebietes.
- Die Stadt Grevesmühlen liegt in einem Vorranggebiet für Trinkwasser und südlich im Ortsteil Wotenitz in einem Vorbehaltsgebiet für Trinkwasser.

Konflikte mit anderen raumordnerischen Nutzungsansprüchen sind nicht erkennbar. Die Planung ist mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.

Als Schwerpunkt der wirtschaftlichen Entwicklung und als Versorgungsstandort ist Grevesmühlen als Mittelzentrum im ländlichen Raum in besonderem Maße zu sichern und zu stärken, um die Entfernungen für die Bewohner des Einzugsgebietes möglichst gering zu halten. Als Versorgungskern und Kristallisationspunkt für soziale, kulturelle und wirtschaftliche Einrichtungen im ländlichen Raum ist die Stadt Grevesmühlen vorrangig zu entwickeln.

3.3 Flächennutzungsplan der Stadt Grevesmühlen

Der Flächennutzungsplan der Stadt Grevesmühlen berücksichtigt in seiner wirksamen Fassung derzeit in dem von der Planung betroffenen Bereich Wohnbauflächen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes entspricht dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB. Der Bebauungsplan gilt als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Eine Anpassung des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung ist nicht erforderlich.

3.4 Landschaftsplan der Stadt Grevesmühlen

Im Landschaftsplan der Stadt Grevesmühlen ist der Bereich des Plangebietes als Siedlungsfläche darstellt. Für den Bereich sowie angrenzende Flächen wurde als Ziel eine Ortsrandgestaltung ausgewiesen. Dieses Ziel soll durch Festsetzung maßstäbiger Bebauung umgesetzt werden.

Die Ziele des Landschaftsplanes stimmen daher mit denen der verbindlichen Bauleitung überein.

4. Städtebauliche Bestandsaufnahme

4.1 Städtebauliche Situation

Das Plangebiet befindet sich am nördlichen Stadtrand von Grevesmühlen im direkten Anschluss an die vorhandene Wohnbebauung des Rosenweges. Das Gelände war bebaut mit Gewächshäusern und einem Heizhaus und wurde durch die ehemalige GPG Grevesmühlen als Gärtnerei genutzt. Die baulichen Anlagen wurden nach Nutzungsaufgabe zurückgebaut und das Gelände wurde weitgehend beräumt. Derzeit befinden sich noch Reste von Fundamenten und Stützmauern sowie Aufschüttungen geringer Höhe sowie Strauchwerk auf dem Gelände.

Das Plangebiet ist weitgehend eben und fällt von Nordwesten nach Südosten um weniger als einen Meter ab. Die mittlere Geländehöhe beträgt ca. 40,5m bezogen auf HN.

Das Plangebiet befindet östlich der vorhandenen Wohnbebauung des Rosenweges. Es handelt sich hierbei um einen Wohnstandort mit gemischten Wohnformen. Neben Einfamilien- und Doppelhäusern sind auch Geschosswohnbauten vorhanden. Durch die Nähe zum Vielbecker See handelt es sich um eine nachgefragten Wohnstandort.

Nördlich des Plangebietes befindet sich das Einkaufszentrum "Marktkauf" mit Getränkemarkt, einem Discounter und weiteren Dienstleistungsangeboten. Der Standort übernimmt die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung in dem Wohngebiet und übernimmt auch Funktionen über die Gebietsversorgung hinaus.

Östlich des Plangebietes befinden sich Flächen mit alten Gebäuden des vorhandenen Landwirtschaftsbetriebes, die nicht mehr genutzt werden. Die Stadt Grevesmühlen hat diese Flächen erworben und hat bereits den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 34 "Mühlenblick" gefasst. Diese Flächen sollen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zugeführt werden.

Das Plangebiet stellt sich als integrierter Standort im Siedlungsbereich der Stadt Grevesmühlen dar und es soll städtebaulich die Ausbildung eines Siedlungsrandes mit Entwicklungsmöglichkeiten erfolgen.

Nutzungskonflikte mit den angrenzenden Gebieten sind nicht gegeben. Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens sind hinreichender Schallschutz und Ausschluss von Beeinträchtigungen durch Geruch, ausgehend von dem vorhandenen Landwirtschaftsbetrieb, zu prüfen.

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes ist über die vorhandene Klützer Straße, den Rosenweg und nach Herstellung einer neuen Erschließungsstraße im Anschluss an die vorhandenen Straßen gegeben.

4.2 Planungsrechtliche Situation

Der Bebauungsplan dient der baulichen Wiedernutzbarmachung von brach gefallenen Flächen (ehemalige Gärtnerei) und der Nachverdichtung weniger genutzter Bereiche am Siedlungsrand.

Die Stadt Grevesmühlen führt das Aufstellungsverfahren in Anwendung des § 13a BauGB als beschleunigtes Verfahren der Innenentwicklung durch. Es wird auf die gesonderte Durchführung einer Umweltprüfung und die Erstellung einer Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz verzichtet werden. Um den Nachweis der Anwendbarkeit des Verfahrens der Innenentwicklung zu führen, wird nach den Kriterien, die für Umweltberichte gemäß § 2a BauGB in der Begründung zu berücksichtigen sind, zusammenfassend der Nachweis geführt:

- Es ist das Ziel, eine erstmalige Inanspruchnahme von Fläche für Siedlungszwecke weiter zu verringern. Bei den Flächen handelt es sich um ein Plangebiet am Siedlungsrand, auf ehemalig bebauten Flächen. Daher wird die Planung als Maßnahme der Wiedernutzbarmachung von brach gefallenen Flächen angesehen:
- Das Plangebiet befindet sich im Norden innerhalb des Siedlungsbereiches der Stadt Grevesmühlen. Nördlich grenzt ein Einkaufsmarkt, westlich ein Wohngebiet und weiter östlich ein landwirtschaftlicher Betrieb, u.a. mit einer Rinderaufzuchtanlage an. Auf dem Betriebsgelände konzentrieren sich die Nutzungen auf den nordöstlichsten Teil. Die dem geplanten Wohngebiet nächstgelegenen Gebäude im südlichen Bereich des landwirtschaftlichen Betriebes werden nicht zur Tierhaltung genutzt.
- Die Flächen des Plangebietes wurden ehemals als Gärtnerei genutzt und waren bebaut. Die Gebäude umfassten ca. 550 m², die versiegelten Zufahrtsflächen ca. 350 m². Insgesamt waren ca. 900 m² vollversiegelt. Etwa 2003 wurden die

Versiegelungen zurückgebaut. Eine Anrechnung der Entsieglung im Sinne des Naturschutzrechtes erfolgte bisher nicht. Inzwischen stellen sich diese als Brachflächen des Siedlungsbereiches dar. Aufgrund der ursprünglichen Nutzung sind umfangreiche anthropogene Überprägungen des Plangebietes vorhanden, die sich auf alle Schutzgüter auswirken.

- Das Plangebiet umfasst ca. 1,26 ha. Da die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung deutlicher unter 20.000 m² liegt kann auf eine gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 2 überschlägige Prüfung verzichtet werden.
- Kumulierende Bebauungspläne der Innenentwicklung- die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen- sind nicht aufgestellt. Aufgrund der Lage und Größe des Standortes sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.
- Eingriffe sind in Bebauungsplänen, die den Anforderungen des § 13a BauGB genügen, zulässig. Eine Ermittlung des Eingriffes und der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen einer Eingriffs- und Ausgleichsermittlung wird daher nicht vorgenommen. Insgesamt kann eingeschätzt werden, dass Planvorhaben keine entscheidungserheblichen negativen das Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die vorhandene Vegetation des Planungsraumes wird durch die Überbauung beseitigt. Auf den künftig unversiegelten Grundstücksflächen werden sich Vegetationsflächen entwickeln, welche ebenfalls einen bestimmten ökologischen Wert einnehmen. Erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes werden nicht erwartet. Empfindlichkeit des Planungsraumes gegenüber Eingriffen wird aufgrund der anthropogenen Vorbelastungen nicht erheblich beeinträchtigt.
- Die Belange des § 44 Bundesnaturschutzgesetzes werden in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung berücksichtigt.
- Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Union bzw. Vogelschutzgebiete im Sinne des BNatSchG sind in der Umgebung des Vorhabenstandortes nicht ausgewiesen.
- Gemäß Naturschutzausführungsgesetz M-V geschützte Biotope sind vom Vorhaben nicht betroffen.
- Nördlich der Klützer Straße, am nördlichen Rand des Plangebietes, befindet sich eine nach § 19 NatSchAG M-V gesetzlich geschützte einseitige Baumreihe, die zum Erhalt festgesetzt wird. Bei Abgängen sind entsprechende Ersatzpflanzungen sind vorzunehmen. Kompensationspflichtige Auswirkungen der Planungsziele auf die Bäume der Baumreihe, die sich innerhalb sowie außerhalb des Geltungsbereiches befinden, sind nicht gegeben (siehe hierzu Abschnitt Gehölzbestand und Text Teil B).
- Die mit der geplanten Bebauung verbundene, stärkere verkehrliche Frequentierung, wird als nicht erhebliche Beeinträchtigung eingeschätzt. Erhebliche Beeinträchtigungen des Erholungswertes und der Wohnfunktion des Planbereiches bzw. der Umgebung werden durch das Vorhaben nicht erwartet.

- Für den Bebauungsplan werden Maßnahmen zum Schutz vor den vorhandenen Lärmemissionen des Landwirtschaftsbetriebes festgelegt. Gesunde Wohnverhältnisse können somit für die geplante Wohnbebauung gewährleistet werden.
- Bei Einhaltung des ordnungsgemäßen Umganges mit Betriebsmitteln sind baubedingte Risiken des Menschen durch Grundwasserverunreinigungen etc. ausschließbar. Dazu gehören u.a. Vorkehrungen zum Schutz vor Grundwasserverunreinigungen in der Bauzeit. Das Plangebiet befindet sich in der Trinkwasserschutzzone III B der Wasserfassung Grevesmühlen. Bei der Planung der Erschließung sind die sich aus der Trinkwasserschutzverordnung ergebenen Beschränkungen zwingend zu berücksichtigen und einzuhalten. Relevante Emissionen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.
- Der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern ist durch die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften abgesichert.
- Die Ver- und Entsorgung des geplanten Gebietes ist gesichert.
- Kultur- und Sachgüter sind im Bereich des Bebauungsplanes nicht bekannt.

Insgesamt wird eingeschätzt, dass aus dem Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen der Umweltbelange resultieren.

5. Planerische Zielsetzungen

Mit dem Bebauungsplan werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die städtebauliche Entwicklung und Neuordnung einer Brachfläche (ehemalige Gärtnerei) östlich des Rosenweges geschaffen. Die Planung dient der Entwicklung des vorhandenen Wohnstandortes und der Innenentwicklung der Stadt Grevesmühlen.

Das Planungsziel besteht in der Wiedernutzbarmachung einer brach gefallenen Fläche für die Schaffung von nachfragegerechten Wohnungsangeboten. Insbesondere sollen Angebote für einen attraktiven Standort des individuellen Eigenheimbaus geschaffen werden, der sich in den vorgegebenen städtebaulichen und gestalterischen Rahmen einfügt. Die Entwicklung eines locker bebauten und durchgrünten Wohngebietes mit einer besonderen Wohnqualität ist planerische Zielsetzung. Mit der vorliegenden Planung soll städtebaulich die Ausbildung eines Siedlungsrandes mit Entwicklungsmöglichkeiten geschaffen werden.

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes ist über die vorhandene Klützer Straße, den Rosenweg und nach Herstellung einer neuen Erschließungsstraße im Anschluss an die vorhandenen Straßen gegeben. Der Ausbau der neuen Erschließungsstraße ist als Ringstraße in verkehrsberuhigtem Ausbau geplant.

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens sind hinreichender Schallschutz und Ausschluss von Beeinträchtigungen durch Geruch, ausgehend von dem vorhandenen Landwirtschaftsbetrieb, zu prüfen und die Sicherung gesunder Wohnund Lebensverhältnisse zu gewährleisten.

6. <u>Inhalt des Bebauungsplanes</u>

6.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

Die Art der baulichen Nutzung wird als Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO festgesetzt.

In den Allgemeinen Wohngebieten sind gemäß § 1 Abs.6 BauNVO die folgenden nach § 4 Abs. 3 Nr.1, 3, 4 und 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht zulässig:

- Betriebe des Beherbergungswesens,
- Anlagen f
 ür Verwaltungen,
- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen.

Mit dem Bebauungsplan wird das Ziel verfolgt, in Anlehnung an die angrenzenden Siedlungsstrukturen ein Baugebiet für Einfamilien- und Doppelhäuser zu entwickeln. Planungsziel ist die Sicherung des städtebaulichen und gestalterischen Zusammenhangs der geplanten Wohnbebauung mit dem vorhandenen Umgebungsrahmen.

Die ausgeschlossenen Nutzungen werden aus stadtgestalterischen Gründen sowie wegen der mit diesen Nutzungen verbundenen Lärm- und Geruchsemissionen und des intensiven Flächenverbrauchs ausgeschlossen.

6.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §16 BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung wird für das Plangebiet durch die Festsetzung

- der Grundflächenzahl (GRZ),
- der maximal zulässigen Traufhöhe (THmax),
- der maximal zulässigen Firsthöhe (FHmax),
- die Zahl der Vollgeschosse,

in der Nutzungsschablone bestimmt.

Für das Plangebiet wird die Grundflächenzahl im Allgemeinen Wohngebiet mit 0,35 bemessen. Damit wird im Wesentlichen der in der Umgebung vorherrschenden Bebauungsdichte entsprochen. Eine höher verdichtete Bebauung ist nicht Planungsziel.

Die Festsetzungen zur maximalen Traufhöhe mit 3,80 m und der eingeschossigen Bauweise im Allgemeinen Wohngebiet entsprechen den in der Umgebung typischen Ausnutzungskriterien für Wohngebäude.

Im vorhandenen westlich angrenzenden Wohngebiet sind flach geneigte symmetrische Dächer typisch. Aufgrund der vorhandenen Siedlungsstruktur werden im westlichen Teil des Plangebietes am Rosenweg, ebenfalls Flachdächer festgesetzt. Diese Festsetzung beschränkt sich auf das Baugebiet WA1. In diesem Bereich sollen die geplanten Hauptgebäude ebenso wie die bereits vorhandenen Gebäude mit flach geneigten Dächern gestaltet werden. Dies entspricht der vorhandenen städtebaulichen Struktur.

Die Nachfrage besteht auch für Grundstücke auf denen Wohngebäude mit Steildächern errichtet werden können so dass für die Baugebiete WA 2, WA 3, und WA 4 die Errichtung von Wohngebäuden mit symmetrischen Steildächern zulässig ist.

Es besteht somit ein unterschiedliches Angebot zur Auswahl der Gebäudetypen. Eine weitere Durchmischung von Dachformen ist nicht Ziel für das Plangebiet. Dachformen werden für bestimmte Teile des Gebietes festgesetzt. Die Festsetzung zur maximalen Firsthöhe von 9,00 m berücksichtigt die Zulässigkeit der Steildächer in den Gebieten WA 2, WA3, und WA 4.

6.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche, Stellung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Innerhalb des Plangebietes wird die gebietstypische offene Bauweise festgesetzt.

Die Lage der Gebäude wird durch die überbaubaren Grundstücksflächen im gesamten Plangeltungsbereich durch die Festsetzung von Baugrenzen und Baulinien bestimmt.

Die Baulinien werden, außer an der südlichen Erschließungsstraße, parallel zu den Straßen, festgesetzt. Durch die Festsetzung der Baulinien wird erreicht, dass die Gebäude als Raumkante zur Erschließungsstraße errichtet werden. Mit der Festsetzung der Hauptfirstrichtung wird Einfluss auf das städtebauliche Bild innerhalb des Plangebietes genommen. Für das Plangebiet wird die Hauptfirstrichtung traufständig festgesetzt.

Mit der Festsetzung der Baulinie und der Hauptfirstrichtung wird dem im Ortsbild der vorhandenen Siedlungsstruktur entsprochen und eine Weiterführung der städtebaulichen Struktur erzielt. Im südlichen Bereich wird auf die Festsetzung der Baulinie verzichtet, da die Gebäude ohnehin bedingt durch den Verlauf der Erschließungsstraße in ihrer Lage verspringen.

6.4 Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 und § 14 BauNVO)

Garagen, überdachte Stellplätze und Nebenanlagen sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Garagen und überdachte Stellplätze sind zwischen straßenseitiger Baugrenze/ Baulinie und der Straßenbegrenzungslinie unzulässig. Nebenanlagen, ausgenommen davon sind eingefriedete Standorte für Abfallbehälter, sind zwischen straßenseitiger Baugrenze/ Baulinie und der Straßenbegrenzungslinie unzulässig.

Durch diese Festsetzung besteht auf den Grundstücken, im rückwärtigen Bereich, die Möglichkeit Garagen, überdachte Stellplätze und Nebenanlagen, zu errichten. Diese Festsetzung ist insbesondere für die Gebiete WA 3 und WA 4 relevant. In den Gebieten WA 1 und WA 2 sind die überbaubaren Grundstücksflächen durch Baugrenzen und Baulinien so groß gefasst, dass die Bebauung rückwärtiger Bereiche auch innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen möglich ist.

Im gesamten Plangebiet werden innerhalb der Vorgartenbereiche – Fläche zwischen Baugrenze/ Baulinie und Straßenbegrenzungslinie – Garagen und überdachte Stellplätze und Nebenanlagen ausgeschlossen, um eine Vorgartengestaltung zu ermöglichen.

Um eine geordnete städtebauliche Entwicklung nicht nur im Hinblick auf die Hauptgebäude zu gewährleisten, trifft der Bebauungsplan einschränkende

Festsetzungen für Garagen überdachte Stellplätze und Nebenanlagen innerhalb der Vorgartenbereiche. Diese sollen nicht durch hervortretende Nebengebäude, Garagen oder überdachte Stellplätze gestört und optisch beeinträchtigt werden. In diesen Bereichen sind Garagen, überdachte Stellplätze und Nebengebäude unzulässig.

6.5 Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in den Einzelhäusern wird mit maximal 2 Wohnungen begrenzt. Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Doppelhäusern wird mit maximal 2 Wohnungen je Doppelhaushälfte begrenzt.

Die Stadt hält diese Festsetzung zur Zahl der Wohnungen als sehr wichtig, um das typische Siedlungsbild erhalten zu können. Die Zahl der Wohnungen soll begrenzt werden, um in der Umgebung die Sicherheit für die Gewährung des Wohnumfeldes zu geben und um den Charakter einer individuellen Wohnbebauung dauerhaft zu sichern und dadurch eine besondere Wohnqualität zu erreichen.

6.6 Größe der Baugrundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes sind Grundstücke in den Gebieten in einer Mindestgröße von 500 m² vorzusehen. Ausnahmsweise sind in diesen Gebieten für einzelne Grundstücke Abweichungen, die bis zu 10 % der festgesetzten Mindestgrundstücksfläche betragen dürfen, nach unten zulässig.

Die in der Planzeichnung ohne Normcharakter dargestellten Grundstücksgrößen und Parzellierungen sind als Orientierung zu betrachten und können im Rahmen der Realisierung des Baugebietes abweichen.

Mit dieser Festsetzung wird der Sicherung des städtebaulichen Konzeptes, Angebote für einen attraktiven Standort des individuellen Eigenheimbaus zu schaffen, Rechnung getragen. Das Ziel ein locker bebautes und durchgrüntes Wohngebiet zu entwickeln kann erreicht werden. Aufgrund der festgesetzten Grundflächenzahl, der Umgrenzung der überbaubaren Grundfläche und der festgesetzten Mindestgröße der Baugrundstücke wird davon ausgegangen, dass die Grundstücke in etwa gemäß der dargestellten Absicht realisiert werden. Der Spielraum für Abweichungen ist gering. Dies entspricht dem planerischen Willen der Stadt Grevesmühlen.

6.7 Höhenlage (§ 9 Abs. 3 BauGB)

Die konstruktive Sockelhöhe darf eine Höhe von 0,50 m über dem Bezugspunkt nicht überschreiten. Der Erdgeschossfußboden darf jedoch auch nicht unter dem Bezugspunkt liegen. Das Maß der Sockelhöhe bezieht sich auf den vertikalen Abstand zwischen der Erdgeschossfußbodenoberkante und dem Bezugspunkt. Die Sockelhöhe ist der Schnittpunkt von Oberkante Erdgeschossfußboden (Rohbau) und aufstrebendem Mauerwerk. Die Traufhöhe darf maximal 3,80 m betragen. Die Traufhöhe ist der Schnittpunkt der Dachhaut mit dem aufstrebenden traufseitigen Mauerwerk.

Als unterer Bezugspunkt bei Höhenangaben - Traufhöhe, Firsthöhe, Sockelhöhe - wird die mittlere Höhe der nächstgelegenen Fahrbahn festgesetzt.

Die Festsetzungen werden getroffen, um Einfluss auf die Kubatur der Bebauung innerhalb des Plangebietes zu nehmen und eine städtebauliche Anbindung an die vorhandene Bebauungs- und Siedlungsstruktur zu erreichen. Damit wird im Wesentlichen der in der Umgebung vorherrschenden Bebauung entsprochen und zum Siedlungsrand eine andere Kubatur zugelassen.

6.8 Flächennutzungen

Über die beschriebenen baulichen Nutzungen hinaus, werden folgende weitere flächenhafte Nutzungen dargestellt:

- Verkehrsflächen,
 - Straßenverkehrsfläche.
 - Straßenfläche mit besonderer Zweckbestimmung als verkehrsberuhigter Bereich,

Auf den beschriebenen Flächen baulicher und anderer oben beschriebener Nutzungen werden zusätzlich folgende Festsetzungen vorgenommen:

- überbaubare Grundstücksfläche durch Festsetzung von Baugrenze und Baulinie,
- Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im des Bundesimmissionsschutzgesetztes,
- Hauptfirstrichtungen,
- Vermutlicher Verlauf von unterirdischen Leitungen,
- Umgrenzung des Geltungsbereiches
- Sichtdreiecke.

Ebenso werden in der Planzeichnung folgende linienhafte und punktuelle Festsetzungen getroffen:

- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen,
- Erhaltungsgebot f
 ür B
 äume.

Darüber hinaus wird die Lage des Plangebietes in der Trinkwasserschutzzone III B nachrichtlich übernommen.

6.9 Flächennachweis

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Größe von ca. 1,26 ha. Dabei ergibt sich folgende Flächenverteilung:

Flächennutzung		Flächengröße	
Allgemeines Wohngel	biet	9.455 m ²	
Gebiet – WA 1	2.991 m ²		
Gebiet – WA 2	2.217 m ²		
Gebiet – WA 3	3.513 m ²		
Gebiet – WA 4	734 m²		
Verkehrsflächen		3.123 m²	
Straßenverkehrsfläch	e 1.156 m²		
Verkehrsberuhigter B			
Fußgängerbereich	125 m ²		
Gesamtfläche		12.578 m²	

7. Örtliche Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 86 LBauO M-V)

Die Stadt Grevesmühlen macht davon Gebrauch, einzelne Festsetzungen zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 86 LBauO M-V, für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes zu treffen.

Es werden die für das beabsichtigte Siedlungsbild unverzichtbaren baugestalterischen Festsetzungen getroffen. Ziel ist es, durch Festsetzungen u.a. zur Gestaltung baulicher Anlagen, ein gesamtheitliches städtebauliches Bild zu schaffen. Eine Vielzahl unterschiedlicher Materialen und Farben soll ausgeschlossen werden.

Insbesondere werden Festsetzungen nach folgenden Kriterien getroffen, für:

- Dächer,
- Außenwände,
- Abfallbehälter.
- Befestigung von Flächen auf privaten Grundstücken,
- Werbeanlagen,
- Einfriedungen.

Es wird davon ausgegangen, dass innerhalb des abgesteckten Rahmens ein ausreichender Gestaltungsspielraum für den Einzelnen gegeben ist.

7.1 Dächer

Die Dächer sind als symmetrische Satteldächer auszubilden und nur mit roten, braunen oder anthrazitfarbenen Dachziegeln als Hartdacheindeckung zu decken. Glänzende und reflektierende Deckungsmaterialien sind nicht zulässig (auszuschließen sind glasierte Dachziegel; zulässig sind matt engobierte Dachziegel).

Dachaufbauten oder liegende Dachfenster müssen zu den Ortgängen einen Abstand von mindestens 1,50 m einhalten. Liegende Dachfenster sind nur auf der straßenabgewandten Gebäudeseite zulässig. Gauben dürfen eine maximale Breite von 1/3 der Dachlänge nicht überschreiten. Es ist nur eine Gaubenform in jeweils gleicher Ausführung auf dem Dach zulässig. Zwischen der Traufe und dem Dachaufbau müssen mindestens 3 Dachziegelreihen durchgehen. Zur Herstellung der Wandflächen von Gauben ist die Verwendung von Schiefer und Schindeln als Material unzulässig. Zulässig sind u.a. Holz, verzinkte Materialien und geputzte Flächen.

Photovoltaikanlagen, die über den Eigenbedarf der Energieerzeugung hinausgehen sind nicht zulässig. Die Zulässigkeit von sonstigen Solaranlagen bleibt hiervon unberührt.

Bei Garagen, überdachten Stellplätzen und Nebengebäuden sind die Festsetzungen zur Dachneigung und Dacheindeckung nicht zwingend; auszuschließen sind glasierte Dachziegel.

Im vorhandenen westlich angrenzenden Wohngebiet sind flach geneigte symmetrische Dächer typisch. Die Stadt hat sich mit der Festsetzung der Dächer auseinandergesetzt. Aufgrund der vorhandenen Siedlungsstruktur werden im westlichen Teil des Plangebietes ebenfalls Flachdächer festgesetzt. Diese sind auf den Bereich am vorhandenen Rosenweg, im Westen des Plangebietes im Baugebiet WA 1 beschränkt. In diesem Bereich sollen die geplanten Hauptgebäude ebenso wie die bereits vorhandene Bebauung mit flach geneigten Dächern gestaltet werden. Dies entspricht der vorhandenen städtebaulichen Struktur.

Die Nachfrage besteht auch für Grundstücke auf denen Wohngebäude mit Steildächern errichtet werden können, so dass für die Baugebiete WA 2, WA 3, und WA 4 die Errichtung von Wohngebäuden mit symmetrischen Steildächern zulässig ist. Es besteht somit ein unterschiedliches Angebot zur Auswahl der Gebäudetypen. Eine weitere Durchmischung von Dachformen ist nicht Ziel für das Plangebiet. Dachformen werden für bestimmte Teile des Gebietes festgesetzt. Die Festsetzung zur maximalen Firsthöhe von 9,00 m berücksichtigt die Zulässigkeit der Steildächer in den Gebieten WA 2, WA3, und WA 4.

Liegende Dachfenster stören das Bild der Dachlandschaft und sind daher nur auf der straßenabgewandten Gebäudeseite zulässig. Um zu massive Gauben auf den Hauptgebäuden auszuschließen, wird die Breite auf ein Drittel der gesamten Dachbreite begrenzt. Darüber hinaus werden Abstände zur Traufe und zu den Ortgängen festgesetzt, um Dachlandschaften auszugestalten.

7.2 Außenwände

Außenwände sind als glatt verputzte Außenwandflächen oder als Verblendmauerwerk zulässig.

Mit Holz verkleidete Außenfassaden sind nur giebelseitig und mit einem maximalen Anteil von 30 % der gesamten Fassadenfläche zulässig. Außenwände aus Blockbohlen (Blockbohlenhäuser) sind unzulässig. Unzulässig sind hochglänzende Baustoffe (zum Beispiel Edelstahl, emaillierte Elemente einschließlich Fliesen o.a.), kleinteiligere Baustoffe als dünnformatige Ziegel bei Verblendmauerwerk.

Die Fassaden der Hauptbaukörper sind nur in hellem Putz oder rotem bis rotbraunem Sichtmauerwerk auszuführen. Geputzte Wandflächen sind nur beige, gelb, ocker, sandfarben, grau oder als gebrochenes Weiß zulässig.

Die Festsetzungen zu Außenwänden der geplanten Gebäude beinhalten im Wesentlichen Festsetzungen bezüglich der Farbgestaltung und der einzusetzenden Materialien im Fassadenbereich, um ein Angleichung an die ortstypische Bebauung zu erreichen.

Im westlich angrenzenden vorhandenen Wohngebiet sind geputzte Fassaden in den Farben weiß, pastell-gelb, grau sowie verklinkerte Fassaden in rot typisch. Der Holzanteil innerhalb von Wandflächen ist gering.

7.3 Abfallbehälter

Innerhalb des Geltungsbereiches sind Abfallbehälter auf dem eigenen Grundstück unterzubringen. Mülltonnenstandplätze sind durch Anordnung, Materialwahl und Farbgebung in die Gestaltung von Gebäuden, Einfriedungen oder Bepflanzungen einzubeziehen.

Durch die Gestaltung der Mülltonnenstandplätze wird positiver Einfluss auf das Ortsbild genommen.

7.4 Befestigung von Flächen auf privaten Grundstücken

Die Befestigung von privaten Stellplätzen und deren Zufahrt sowie von Zufahrten zu Garagen ist mit wasserdurchlässigen Materialien und/oder Rasengittersteinen und/oder großfugig verlegtem Steinpflaster ohne Fugenverguss zu gestalten. Ein wasserundurchlässiger Unterbau ist nicht zulässig.

Ziel ist es, den Anteil der Versiegelung auf dem Grundstück möglichst gering zu halten und dadurch eine besondere Wohnqualität zu erreichen.

7.5 Werbeanlagen

Im Plangebiet sind Werbeanlagen nur als Schilder an Zäunen und an den Hauswänden bis zu einer Größe von 0,30 m x 0,60 m zulässig. Es dürfen keine selbstleuchtenden Werbeanlagen verwendet werden. Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.

Werbeanlagen sollen auf dargebotene Leistungen hinweisen. Überdimensionierte Werbeanlagen können das optische Bild des Straßenraumes stören, daher werden auch selbstleuchtende Werbeanlagen ausgeschlossen.

7.6 Einfriedungen

Einfriedungen der Grundstücke sind an der straßenbegleitenden Grundstücksgrenze nur mit einer maximalen absoluten Höhe von 1,20 m über dem natürlichen Niveau des Geländes zulässig. Diese Einfriedungen sind nur als Hecke mit dahinterliegendem Zaun zulässig.

Im westlich vorhandenen Wohngebiet sind unterschiedliche Einfriedungen vorhanden. Die Einfriedungen bestehen aus Kombinationen aus Zäunen mit gemauerten Pfosten, Zaunfeldern aus Holz oder Metall, Metall- oder Holzzäune und Hecken. Für das Plangebiet sind Einfriedungen nur im Zusammenhang mit Hecken zulässig. Dies wirkt positiv auf die Gestaltung des Straßenraumes und das Ortsbild. Darüber hinaus wird aus Sicht der Stadt die Höhenvorgabe als wichtig angesehen. Ziel ist es, hohe Einfriedungen auszuschließen.

7.7 Festsetzung zu Bußgeldern

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die gesetzlichen Festsetzungen verstößt, handelt rechtswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V und kann mit Bußgeld geahndet werden.

8. Verkehrliche Erschließung

8.1 Fließender Verkehr

Der Ortsteil Grevesmühlen ist mit seinen bestehenden Straßen und Wegen hinreichend an das übergeordnete Verkehrsnetz angebunden und ausreichend erschlossen.

Die verkehrliche Anbindung des Plangebietes erfolgt über die vorhandenen Straßen, Klützer Straße und Rosenweg. Die neue Erschließungsstraße wird an den Rosenweg angebunden und entsprechend den Erfordernisse als Anliegerweg ausgebaut.

Die vorhandenen Straßen im Norden bzw. im Westen des Plangebietes sind hinreichend ausgebaut, um den Verkehr aufzunehmen. Die neue Erschließungsstraße ist als Ringstraße geplant. Somit ist die Ein- und Ausfahrt in das Plangebiet auch für Müllfahrzeuge gesichert. Die Anlage einer Wendeanlage ist nicht erforderlich.

Der Ausbau der Straße wird in einer Breite von 10,00 m bzw. 6,50 m als verkehrsberuhigter Bereich empfohlen. Die Verkehrsfläche ist im niveaugleichen Ausbau herzustellen.

Im Übergang zum vorhandenen Rosenweg wird der Ausbau gemäß dem vorhandenen Straßenprofil in einer Breite von 10,00 m empfohlen - 4,00 m breite Fahrbahn mit einseitigem Gehweg von 2,00 m und optischer Trennung durch eine Mulde von 0,50 m. Die Flächen von 1,50 m bzw. 2,00 m im Übergang zu den Grundstücken sind als Grünstreifen zu gestalten.

Im weiteren Verlauf ist der Ausbau in 6,50 m Breite vorgesehen. Durch den Ausbau einer Fahrbahn mit 4,00 m, einem einseitigen Gehweg mit 1,50 m und einer Mulde mit 0,50 m zwischen Gehweg und Fahrbahn sowie beidseitigen Seitenstreifen von je 0,25 m wird die Verkehrsfläche gegliedert. Dieser Ausbauquerschnitt ist mit dem ausgebauten Rosenweg im Westen des Plangebietes vergleichbar.

Die verkehrliche Anbindung des Plangebietes kann nach Herstellung der im Plan festgesetzten Verkehrsfläche gesichert werden.

Eine weitere Fläche im Süden des Plangebietes wird als Straßenfläche besonderer Zweckbestimmung festgesetzt. Diese Fläche wird als Trasse für eine verkehrliche Anbindung einer möglichen baulichen Entwicklung der südlich angrenzenden Gebiete festgesetzt.

8.2 Ruhender Verkehr

Die Stellplätze sind auf den privaten Grundstücken unterzubringen. Der Nachweis der ausreichenden Anzahl an Stellplätzen ist im Baugenehmigungsverfahren zu erbringen.

8.3 Öffentlicher Personennahverkehr

Die Ortslage Grevesmühlen ist an das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs angebunden. In der Klützer Straße befindet sich ein Haltpunkt der regionalen Busbetriebe.

In Grevesmühlen befindet sich ein Bahnhof der Deutschen Bahn.

9. <u>Immissionsschutz</u>

9.1. Geruchsimmissionen durch den landwirtschaftlichen Betrieb

Nordöstlich des Plangebietes befindet der Landwirtschaftsbetrieb Grevesmühlen e.G. Für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 34 "Mühlenblick" wurde eine Emissions- und Immissionsprognose (16.05.2012) von der LMS Landwirtschaftsberatung GmbH gefertigt, die die von dem vorhandenen Landwirtschaftsbetrieb sowie dessen Nebenanlagen austretenden Emissionen an Gerüchen beurteilt. Dieses Gutachten wird ebenso zur Beurteilung der Geruchsimmissionen im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 30 herangezogen.

Es wurde gutachterlich das Heranrücken der geplanten Wohnbebauung an die vorhandene Rinderanlage beurteilt. Es wurde hierbei der Rinder- und Kälberbestand aus dem Genehmigungsbescheid für die Rinderanlage zu Grunde gelegt.

Nach GIRL-MV (Geruchsimmissions-Richtlinie) sind für Wohn- und Mischgebiete Immissionswerte (IW) von 0,10 einzuhalten. Ein Immissionswert von 0,10 bedeutet, dass an maximal 10 % der Jahresstunden Gerüche wahrnehmbar sein dürfen.

Aufgrund der Ergebnisse des Gutachtens, dass auf der ausgewiesenen Fläche des Bebauungsplanes Geruchsstundenhäufigkeiten pro Jahr von 2 bis 3 % auftreten wird festgestellt, dass der Immissionswert nach GIRL von 10% für ein allgemeines Wohngebiet deutlich unterschritten wird.

Für den Umbau der Rinderanlage wurde ein Geruchsund Ammoniakprognosegutachten durch den TÜV Nord Umweltschutz Rostock GmbH & Co. KG (16.04.2004) erstellt. Bereits aufgrund der Ergebnisse dieses Gutachtens lässt sich für das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 30 feststellen, dass die Richtwerte für Wohn- und Mischgebiete im Plangebiet eingehalten werden. Die Geruchswahrnehmungshäufigkeit liegt im Plangebiet unter 10 % der Jahresstunden. Für das Bauleitplanverfahren wird jedoch auf die aktuellen gutachterliche Betrachtungen zurückgegriffen.

9.2 Lärmimmission durch den landwirtschaftlichen Betrieb

Zur Beurteilung der Geräuschemissionen durch den Landwirtschaftsbetrieb Grevesmühlen e. G. wurde eine schalltechnische Untersuchung durch den TÜV Nord Umweltschutz Rostock GmbH & Co. KG (Entwurf 22.05.2012) erstellt.

Die schalltechnische Untersuchung wurde für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 34 "Mühlenblick" erstellt und trifft für den Bebauungsplan Nr. 30 ebenso Aussagen zu den Immissionsbelastungen.

Es wurden die Beurteilungspegel für den Zeitraum außerhalb der Erntezeit und für den Zeitraum innerhalb der Erntezeit ermittelt.

Für die Zeit außerhalb der Erntezeiten können ohne gesonderte Maßnahmen die Orientierungswerte der DIN 18005 tags und nachts eingehalten werden. Anders verhält es sich im Erntezeitraum nachts.

Gesunde Wohn- und Lebensverhältnisse können im Plangebiet nur durch Maßnahmen des aktiven Schallschutzes gewährleistet und die Planungsziele umgesetzt werden.

Zum Schutz des Plangebietes vor Lärm im Zusammenhang mit dem Landwirtschaftsbetrieb sind Regelungen zu den Lüftern in der nördlichen Weizenhalle und die Errichtung von Wällen außerhalb des Plangebietes zu treffen. Diese Maßnahmen werden gutachterlich noch präzisiert und genau definiert.

Die Sicherung der Realisierung der Schallschutzmaßnahmen erfolgt in einem städtebaulichen Vertrag, welcher vor Satzungsbeschluss wirksam sein muss.

Zusätzlich zu den festgesetzten aktiven Schallschutzmaßnahmen liegen im Plangebiet für zwei Grundstücke im Obergeschoss Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005 von 1 dB(A) nachts an den nordöstlichen Gebäudeseiten vor. Die Stadt Grevesmühlen erachtet die Festsetzung von passiven Schallschutzmaßnahmen im Obergeschoss für zwei Grundstücke und auf Grund der geringen Überschreitung von 1 dB(A) als zulässig. Gesund Wohn- und Lebensverhältnisse können durch folgende textliche Festsetzung realisiert werden.

Auf den Grundstücken 1 und 2 sind die Grundrisse der Dachgeschosse so anzuordnen, dass schutzbedürftige Aufenthaltsräume zur lärmabgewandten südbzw. südwestlichen Gebäudeseite angeordnet werden.

Durch die Anordnung der Grundrisse, so dass die schutzbedürftigen Aufenthaltsräume zur lärmabgewandten süd- bzw. südwestlichen Gebäudeseite anzuordnen sind, wird der Einhaltung der gesunden Wohnverhältnisse Rechnung getragen. Zu den schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen zählen insbesondere Schlafräume, Kinderzimmer und Wohnräume.

Der Festsetzung von passiven Schallschutzmaßnahmen ist eine Abwägung der geringfügigen Überschreitung der einzuhaltenden Orientierungswerte von 40 dB(A) nachts durch Gewerbelärm vorzuziehen.

9.3 Lärmimmissionen durch den Einkaufsmarkt

Zur Beurteilung der Lärmimmissionen im Plangebiet durch den Betrieb der vorhandenen Einkaufszentren (Marktkauf und Schweim – Getränkehandel) wurde eine Schalltechnische Begutachtung vom Akustikbüro Schroeder und Lange GmbH erarbeitet. Diese wird durch die schalltechnische Untersuchung durch den TÜV Nord Umweltschutz Rostock GmbH & Co. KG (Entwurf 22.05.2012) präzisiert. Danach sind weiterhin Maßnahmen zum Schallschutz gegenüber Lärm von dem Verkehrsaufkommen zum Getränkeabholmarkt erforderlich.

Schallschutzmaßnahmen zum Schutz vor Lärm von den Verdichtern der Kühlanlage auf dem Dach sind nach neuestem Gutachten nicht mehr notwendig.

Auf der Grundlage des Gutachtens sind für das Plangebiet Lärmschutzmaßnahmen gegenüber den Beeinträchtigen der Einkaufszentren erforderlich. Diese werden entsprechend den Ausführungen des Gutachtens im Bebauungsplan berücksichtigt.

Innerhalb des Plangebietes wird die Anlage einer Lärmschutzwand erforderlich. Die nachfolgende Festsetzung ist Bestandteil des Bebauungsplanes:

Innerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen ist eine Lärmschutzeinrichtung in Form einer Lärmschutzwand zu errichten. Die Höhe der Lärmschutzwand beträgt 3,00m. Die Länge der Lärmschutzwand beträgt 15,00m. Die Bezugsebene für die Höhe der Lärmschutzwand ist die Höhenlage der nördlich im Plangebiet festgesetzten vorhandenen öffentlichen Verkehrsfläche.

Schallschutzmaßnahmen Die Sicherung der Realisierung der erfolgt Städtebaulichen Vertrag. Mit der Realisierung der festgesetzten Lärmschutzmaßnahmen treten innerhalb des Plangebietes keine Beeinträchtigungen durch den Betrieb der Einkaufszentren auf.

Bei Errichtung der Lärmschutzwand sind vorhandene Leitungen zu berücksichtigen. Die Leitungen im Plan sind derzeit nachrichtlich mit ungefährer Lage dargestellt. Zur Sicherheit sind die Leitungen einzumessen. Es sind entsprechende Abstimmungen mit dem Ver- und Entsorgungsträgern (E.ON e.dis AG/ Stadtwerke Grevesmühlen, Zweckverband Grevesmühlen, Gasversorgung Grevesmühlen) zu führen.

10. Klimaschutz und Klimaanpassung

Eingriffe in stadtklimatisch relevante Flächen ergeben sich in Folge der Planung nicht. Es ist nicht davon auszugehen das durch die Planung die Durchlüftungssituation im Bereich der angrenzenden Bebauung nachhaltig gestört werden würde.

Der Bebauungsplan trifft keine zwingenden Festsetzungen zur Nutzung regenerativer Energien. Er schließt die Nutzung regenerativer Energien oder sonstige bauliche Maßnahmen zum Klimaschutz nicht aus, oder erschwert diese. Insofern ist eine den Klimaschutzzielen entsprechende Bebauung möglich.

11. Ver- und Entsorgung

Zur Sicherung der Ver- und Entsorgung im Plangebiet und der Herstellung der Verkehrsanlagen wird ein Erschließungsvertrag zwischen dem Erschließungsträger, die Grevesmühlener Kommunale Bau GmbH und der Stadt Grevesmühlen, abgeschlossen. Die Grevesmühlener Kommunale Bau GmbH übernimmt die Aufgabe zur Herstellung der Ver- und Entsorgungsanlagen und der Verkehrsanlagen und wird die erforderlichen Erschließungsverträge auch mit den Ver- und Entsorgungsträgern abschließen.

11.1 Wasserversorgung

Die Wasserversorgung des Plangebietes erfolgt durch den Zweckverband für Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen (ZVG). Der ZVG hat mitgeteilt, dass eine Versorgung des Plangebietes mit Trinkwasser gewährleistet werden kann. Im Zuge der Erschließungsplanung für das Gebiet sind Abstimmungen zwischen dem Erschließungsträger und dem ZVG zu führen. Grundsätzlich ist dabei zu überprüfen, ob die Kapazitäten der vorhandenen Anlagen, über die das Plangebiet angebunden werden muss, ausreichend dimensioniert sind, um das Plangebiet ausreichend zu versorgen. Innerhalb des Gebietes sind entsprechende Anschlüsse an die vorhandenen Leitungen zu Kosten des Verursachers herzustellen. Innerhalb des Plangebietes sind Leitungen des ZVG vorhanden. Zu vorhandenen Leitungen sind die vorgeschriebenen Mindestabstände einzuhalten. Eine Einweisung vor Ort ist durch die Mitarbeiter vor Beginn der Baumaßnahmen erforderlich.

Im nördlichen Bereich des Plangebietes, südlich der Klützer Straße, befindet sich eine Trinkwasserleitung AZ DN100. Die Umverlegung der Leitung ist Voraussetzung für die Umsetzung der Planungsziele im nördlichen Plangebiet. Die erforderlichen Abstimmungen werden mit dem Zweckverband Grevesmühlen geführt. Die sich aus den Arbeiten zur Entwicklung des Plangebietes ergebenen Umverlegungen von Leitungen bzw. Anlagen des Zweckverbandes sowie die durch Bodenabtrag erforderlichen Tieferlegungen oder dergleichen sind durch den Erschließungsträger/Bauherrn zu finanzieren. Die hieraus resultierende Veränderung der Trassenführung bzw. der Tiefenlage sind aufzunehmen und entsprechend der Anforderungen des ZVG in digitaler Form darzustellen und dem ZVG zu übergeben. Die Kosten fallen zu Lasten des Verursachers.

Vor Planungs- und Realisierungsarbeiten zur Herstellung der Ver- und Entsorgungsanlagen und der Verkehrsanlagen sind rechtzeitig Abstimmungen mit dem Zweckverband Grevesmühlen (ZVG) durch den Erschließungsträger erforderlich.

Eine Bepflanzung der ZVG-Trassen ist unzulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung unter Anwendung des DVGW-Arbeitsblattes GW 125.

11.2 Abwasserentsorgung - Schmutzwasser

Die Abwasserentsorgung des Plangebietes erfolgt durch den Zweckverband für Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen (ZVG). Die Ableitung der anfallenden Abwässer (Oberflächenwasser bzw. Schmutzwasser) hat grundsätzlich im Trennsystem zu erfolgen. Das Schmutzwasser ist über neu zu bauende Anlagen zu entsorgen, die in das vorhandene Leitungssystem des Zweckverbandes für Trinkwasserversorgung Abwasserbeseitigung und Grevesmühlen eingebunden werden. Die Ableitung erfolgt in die Kläranlage Grevesmühlen. Der ZVG hat mitgeteilt, dass eine Entsorgung des im Plangebiet Schmutzwassers gewährleistet werden kann. Im Erschließungsplanung für das Gebiet sind Abstimmungen zwischen dem Vorhabenträger und dem ZVG zu führen. Grundsätzlich ist dabei zu überprüfen, ob die Kapazitäten der vorhandenen Anlagen, über die das Plangebiet angebunden werden muss, ausreichend dimensioniert sind, um das anfallenden Schmutzwasser aufnehmen zu können.

Die sich aus den Arbeiten zur Entwicklung des Plangebietes eventuell ergebenen notwendigen Umverlegungen von Leitungen bzw. Anlagen des Zweckverbandes sowie die durch Bodenabtrag erforderlichen Tieferlegungen oder dergleichen sind durch den Erschließungsträger/Bauherrn zu finanzieren. Die hieraus resultierende Veränderung der Trassenführung bzw. der Tiefenlage sind aufzunehmen und entsprechend der Anforderungen des ZVG in digitaler Form darzustellen und dem ZVG zu übergeben. Die Kosten fallen zu Lasten des Verursachers.

Vor Planungs- und Realisierungsarbeiten zur Herstellung der Ver- und Entsorgungsanlagen und der Verkehrsanlagen sind rechtzeitig Abstimmungen mit dem Zweckverband Grevesmühlen (ZVG) und dem Erschließungsträger erforderlich.

Eine Bepflanzung der ZVG-Trassen ist unzulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung unter Anwendung des DVGW-Arbeitsblattes GW 125.

11.3 Abwasserentsorgung – Oberflächenwasser

Das von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser ist Abwasser gemäß § 39 Abs. 1 LWaG und unterliegt damit der Abwasserbeseitigungspflicht der zuständigen Körperschaft, dem Zweckverband Grevesmühlen. Für die Beseitigung des im Plangebiet anfallenden Niederschlagswassers von öffentlichen Verkehrsflächen im Innenbereich ist der Zweckverband Grevesmühlen zuständig.

Für die Grundstücke im Plangebiet sollen alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, anfallendes und unbelastetes Oberflächenwasser auf den Grundstücken zu sammeln und zu versickern. Für Grundstücke, die an das Plangebiet angrenzen, ist die Versickerung auf diesen ortsüblich und möglich. Der Versiegelungsgrad im Plangebiet wird auf ein Mindestmaß begrenzt. Die dezentrale Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser ist erlaubnisfrei. Das Niederschlagswasser im Plangebiet wird als gering verschmutzt eingestuft. Daraus leitet sich kein besonderes Behandlungserfordernis ab.

Abstimmungen zur Regelung der Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers von öffentlichen und privaten Flächen werden zwischen der Stadt. Erschließungsträger und dem Zweckverband für Wasserversorgung Abwasserbeseitigung Grevesmühlen im Rahmen des weiteren Planverfahrens aeführt.

Im Zuge des Planverfahrens wird ein Bodengutachten zum Nachweis der Versickerungsfähigkeit der Flächen erstellt. Für detaillierte Entscheidungen zur Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers durch Versickerung und/oder Ableitung durch das Vorflutsystem ist ein Bodengutachten erforderlich. Die Vorgaben zur Herstellung des Systems zur Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers sind bis zum Satzungsbeschluss zu schaffen.

Der ZVG hat in seinen Stellungnahmen mitgeteilt, dass eine Entsorgung des im Plangebiet anfallenden Regenwassers gewährleistet werden kann. Im Zuge der Erschließungsplanung für das Gebiet sind Abstimmungen zwischen dem Erschließungsträger und dem ZVG über die Schaffung der erforderlichen Voraussetzung zur Herstellung der Anlagen zur Ableitung des anfallenden

Oberflächenwassers nach Art und Umfang innerhalb des Gebietes zu führen. Grundsätzlich ist dabei zu überprüfen, ob die Kapazitäten der vorhandenen Anlagen, über die das Plangebiet angebunden werden muss, ausreichend dimensioniert sind, um das anfallende Regenwasser aufzunehmen. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob es aufgrund der anstehenden Höhen möglich ist, die neu zu errichtenden Regenwasserleitungen zur Entwässerung der öffentlichen und ggf. auch der privaten Grundstücke, an die vorhandenen Leitungen anzuschließen.

Der hydraulische Nachweis zur Ableitung des Oberflächenwassers über das vorhandene Leitungssystem ist zu erbringen. Sollte dies nicht möglich sein, sind entsprechende Anlagen herzustellen. Es besteht z.B. dann die Möglichkeit, in den neu zu bauenden Regenwasserkanal einen Staukanal mit Versickerungsmöglichkeit einzubauen, dessen Überlauf in den vorhandenen Regenwasserkanal einbindet. Besteht dann dennoch keine Möglichkeit zur Versickerung, ist das Niederschlagswasserbeseitigungssystem den tatsächlichen Erfordernissen anzupassen.

Die Kosten für die Herstellung der zentralen Anlagen zur Niederschlagswasserableitung sind durch den Erschließer zu finanzieren.

Bei einer Versickerung des Regenwassers auf dem Grundstück ist darauf zu achten, dass die Belange des Nachbarschaftsschutzes nicht beeinträchtigt werden. Die Anlagen zur Regenwasserversickerung sind nach den gültigen Regeln der Technik herzustellen.

Der Bau und die Benutzung einer Eigenwassergewinnungsanlage (z.B. zur Regenwassernutzung) sind gesondert beim Zweckverband zu beantragen und bedürfen der Genehmigung.

Bei der Umsetzung der Planung sind vorhandene Drainleitungen und unterirdische Gewässer, sowie Leitungen anderer Versorgungsträger, in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten bzw. so wiederherzustellen, dass Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet befindet sich in der Trinkwasserschutzzone III B der Wasserfassung Grevesmühlen. Vorhaben des Wohnungsbaus in der beabsichtigten Form sind grundsätzlich zulässig. Die sich aus der Trinkwasserschutzverordnung ergebenen Beschränkungen sind zwingend zu berücksichtigen und einzuhalten.

Die Stadt Grevesmühlen gehört zum Wasser- und Bodenverband "Stepenitz-Maurine". Die Vorflut für diesen Bereich bildet das Gewässer 7/11/B3 in der Unterhaltungspflicht des Wasser- und Bodenverbandes. Dieser befindet sich südlich des Plangebietes, außerhalb des Plangebietes. Beeinträchtigungen des Vorfluters werden durch den Wasser- und Bodenverband nicht gesehen, da das anfallende Oberflächenwasser dezentral auf den Grundstücken versickert bzw. über die zentralen Anlagen des ZVG abgeleitet werden soll.

Für gegebenenfalls durchzuführende Pflanzarbeiten sind Hinweise des Wasser- und Bodenverbandes zu berücksichtigen. Eine Bebauung bzw. Bepflanzung von offenen Vorflutern ist ausgeschlossen. Es ist mindestens eine einseitige Befahrbarkeit an Vorflutern von 7 m zu gewährleisten. Rohrleitungen und Drainagen sind von Bepflanzungen freizuhalten.

11.4 Elektroenergieversorgung

Die Stadt Grevesmühlen wird durch die Stadtwerke Grevesmühlen in Verbindung mit der E.ON e.dis AG mit Elektroenergie versorgt.

Die Stadtwerke haben mitgeteilt, dass ein Anschluss an das Versorgungsnetz durch Erweiterung der Mittel-/ Niederspannungsleitungen möglich ist. Im öffentlichen Bauraum stehen dafür ausreichend Flächen zur Verfügung.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich elektrotechnische Leitungen. Diese sind nachrichtlich entsprechend der Bestandsunterlagen der E.ON e.dis AG im Plan dargestellt. Bestandspläne über die Niederspannungskabel werden im Zuge konkreter Baumaßnahmen zur Verfügung gestellt. Der vorhandene Anlagenbestand ist bei allen weiteren Planungen zu berücksichtigen.

Die Anlagen dürfen zur Vermeidung der Gefährdung von Personen und der öffentlichen Versorgung nicht unter-/überbaut werden. Sie sind von Bepflanzungen, Anschüttungen o.ä. freizuhalten. Eine Einweisung in die Lage wird gegebenenfalls erforderlich. Bei möglichen Umverlegungen von vorhandenen Leitungen, ist rechtzeitig ein Antrag an das Versorgungsunternehmen zu stellen. Eventuell erforderliche Umverlegungen zur Baufreimachung sind durch den Verursachen zu tragen.

Das Versorgungsunternehmen soll rechtzeitig vor Beginn der Erschließung mindestens 14 Tage vorher unterrichtet werden.

Zur Festlegung erforderlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Erschließung ist zwischen dem Erschließungsträger und dem Versorgungsträger eine Vereinbarung abzuschließen. Ein Antrag ist rechtzeitig vor Baubeginn zu stellen. Diesem ist ein Lageplan im Maßstab M 1:500 und eine Flurkarte im M 1:2.00 beizufügen.

Die allgemeinen Hinweise sind bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen: "Hinweise und Richtlinien zu Arbeiten in der Nähe von Kabelanlagen", "Hinweise und Richtlinien zu Baumpflanzungen in der Nähe von Versorgungsanlagen" und "Tipps für den Bauherrn".

11.5 Gasversorgung

Die Stadt Grevesmühlen wird durch die Gasversorgung Grevesmühlen GmbH in Verbindung mit E.ON Hanse AG mit Erdgas versorgt. Die Gasversorgung Grevesmühlen GmbH hat mitgeteilt, dass in der Klützer Straße sowie auf den Grundstücken im Rosenweg Leitungen des Energieversorgungsunternehmens vorhanden sind. Bestandsunterlagen sind im Rahmen der technischen Planung anzufordern. Inwiefern ein Anschluss des Plangebietes vorgesehen und möglich ist, ist im Rahmen der Erschließungsplanung mit dem Energieversorgungsunternehmen abzustimmen.

Die vorhandenen Leitungen sind bei allen weiteren Planungen zu berücksichtigen. Nachfolgende Hinweise sind zu beachten:

- Keine Überbauung mit Bitumen, Beton oder ähnlichen Materialien, außer im direkten Kreuzungsbereich.
- Beim Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen, bei Bebauungen sowie bei Baumpflanzungen sind die nach den jeweils gültigen Regelwerken geforderten Mindestabstände zu berücksichtigen.

- Freigelegte Leitungen sind fachgerecht gegen Beschädigung zu schützen.
- Überdeckungen der Gasleitungen dürfen nicht verändert werden.
- Der Bauausführende hat vor Beginn der Arbeiten einen Aufgrabeschein und eine örtliche Einweisung zu beantragen.
- Ober- oder unterirdische Anlagen/ Hinweiszeichen dürfen in Lage und Standort nicht verändert werden.
- Erforderliche Unterhaltungs-, Instandhaltungs- und Erneuerungsarbeiten an den Leitungen dürfen nicht beeinträchtigt werden.

11.6 Fernmeldeversorgung

Die Stadt Grevesmühlen ist an das Netz der Deutschen Telekom AG angeschlossen. Innerhalb des Plangebietes, in der Klützer Straße und im Rosenweg sind Leitungen der Deutschen Telekom vorhanden. Diese werden nachrichtlich entsprechend der Bestandsunterlagen des Unternehmens im Plan dargestellt.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen an den Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen, z.B. im Falle einer Störung, jederzeit ein ungehinderter Zugang zu den Leitungen möglich ist. Die Bauausführenden haben sich vor Beginn der Arbeiten über den vorhandenen Bestand zu informieren (Deutsche Telekom AG beim Ressort PTI 23, Bauherrenberatung in 19370 Parchim, Ostring 20). Vor Tiefbauarbeiten über oder in unmittelbarer Nähe ist eine genaue Einweisung in die genaue Lage dieser Anlagen notwendig. Die Einweisung bezieht sich auch auf Flächen, die nur für die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen, für die Lagerung von Baumaterial wie auch zum Abstellen der Bautechnik benötigt werden, um mögliche Montage- und Wartungsarbeiten nicht zu behindern. Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom AG ist zu beachten.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes, die Koordinierung mit dem Straßenbau und Baumaßnahmen anderer Leitungsträger ist Voraussetzung, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen der zuständigen Niederlassung (Deutsche Telekom AG, T-Com NL Nordost, PTI 23 in 18198 Kritzmow, Biestower Weg 20) rechtzeitig, jedoch mindestens 6 Monate vorher schriftlich angezeigt werden. Sollten Umverlegungen an den Telekommunikationsanlagen notwendig werden, hat der Verursacher die Kosten zu tragen.

Bei der Planung von neu zu pflanzenden Bäumen im Bereich der öffentlichen Flächen sind die Normen und Richtlinien (u.a. DIN 1998, DIN 18920, Richtlinie zum Schutz von Bäumen, Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989) zu beachten. Dadurch können Konflikte beim Bau, Unterhaltung und Erweiterung an Anlagen der Deutschen Telekom vermieden werden.

11.7 Abfallentsorgung

Die Abfallentsorgung erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Regelungen und der diesbezüglichen Satzungen des Landkreises Nordwestmecklenburg.

Von öffentlicher Entsorgungspflicht ausgeschlossene Abfälle sind vom Abfallerzeuger nach den Bestimmungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zu entsorgen. Die Müllbehälter sind am Entsorgungstag durch den zuständigen Grundstücksbesitzer an der öffentlichen Straße bereitzustellen. Somit kann die geordnete Zu- und Abfahrt, insbesondere für Müllfahrzeuge, gesichert werden.

Alle Baumaßnahmen sind so vorzubereiten und durchzuführen, dass sowohl von der Baustelle als auch von dem fertiggestellten Objekt eine vollständige und geordnete Abfallentsorgung entsprechend der Abfallsatzung des Landkreises Nordwestmecklenburg erfolgen kann.

11.8 Feuerschutzeinrichtungen

Der Feuerschutz in der Stadt Grevesmühlen ist durch die örtliche Freiwillige Feuerwehr sichergestellt. Gemäß § 2 (1) des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (BrSchG) für M-V vom 14. November 1991 ist es Aufgabe der Gemeinden, die Löschwasserversorgung sicherzustellen. Dabei sind die Anforderungen des Grundschutzes zur Sicherung der Löschwasserbereitstellung zu beachten und zu erfüllen.

Die notwendigen Maßnahmen zur Sicherung der Löschwasserversorgung sind zwischen der Stadt Grevesmühlen bzw. dem Erschließungsträger und dem Zweckverband abzustimmen. Der ZVG hat in seiner Stellungnahme mitgeteilt, dass Löschwasser nur im Rahmen seiner Möglichkeiten bereitgestellt werden kann.

Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung über ein Hydrantennetz ist die "Vereinbarung über die Bereitstellung von Trinkwasser zu Löschwasserzwecken aus dem Trinkwasserversorgungssystem" zwischen der Stadt und dem Zweckverband zu erweitern. Im Rahmen der technischen Planung ist der erforderliche Bedarf der Bereitstellung von Trinkwasser zu Löschwasserzwecken zu bestimmen.

Die Richtwerte für den Löschwasserbedarf eines Löschwasserbereiches mit allen Löschwasserentnahmestellen im Umkreis von 300 m enthält das DVGW-Arbeitsblatt W 405, dessen Forderungen einzuhalten sind.

Die Zugänglichkeit der Grundstücke und der baulichen Anlagen sowie die Durchfahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr muss entsprechend der DIN 14090 gewährleistet sein.

12. <u>Nachrichtliche Übernahmen</u>

12.1 Bau- und Kulturdenkmale/ Bodendenkmale

Im Plangebiet sind keine bau- und Kulturdenkmale berührt und keine Bodendenkmale bekannt.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde spätestens zwei Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG Mecklenburg-Vorpommern unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden (vgl. § 11 Abs.3 DSchG M-V).

12.2 Lage in der Trinkwasserschutzzone

Das Plangebiet liegt in der Trinkwasserschutzzone III B der Wasserfassung von Grevesmühlen. Die bestehenden Verbote und Nutzungsbeschränkungen in der Trinkwasserschutzzone sind zu beachten.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit lässt sich die Umgrenzung des Plangebietes mit dem Planzeichen für Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen nicht darstellen. Auf der Planzeichnung erfolgt eine Kennzeichnung zur Lage des Gebietes innerhalb der Trinkwasserschutzzone.

13. <u>Hinweise</u>

13.1 Munitionsfunde

Nach Auskunft des Munitionsbergungsdienstes liegen für das Plangebiet keine Hinweise auf mögliche Kampfmittel vor. Nach bisherigen Erfahrungen ist jedoch nicht auszuschließen, dass auch in einem für den Munitionsbergungsdienst als nicht kampfmittelbelastet bekannten Bereich Einzelfunde auftreten können. Aus diesem Grunde sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei diesen Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen. Nötigenfalls ist die Polizei und gegebenenfalls die örtliche Ordnungsbehörde hinzuziehen.

13.2 Ver- und Entsorgungsleitungen

Die Belange der Ver- und Entsorgung sind innerhalb des Plangebietes hinreichend zu berücksichtigen. Sowohl der vorhandene Leitungsbestand innerhalb und außerhalb des Plangebietes ist bei Ausführung von Bauarbeiten entsprechend zu berücksichtigen. Die Anforderungen der Ver- und Entsorger bezüglich der Trassierung und der Tiefenlage innerhalb des Straßenkörpers sind im Rahmen der technischen Planung sorgfältig abzuprüfen.

13.3 Bodenschutz

Werden schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind mit der zuständigen Behörde, Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Schwerin, gemäß § 13 BBodSchG die notwendigen Maßnahmen abzustimmen (Sanierungsuntersuchung, Sanierungsplanung, Sanierung bzw. Sicherung). Bei der Erfüllung dieser Pflichten ist die planungsrechtlich zulässige Nutzung der Grundstücke und das sich daraus ergebende Schutzbedürfnis zu beachten, soweit dieses mit den Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 BBodSchG zu vereinbaren ist. Für jede Maßnahme, die auf den Boden einwirkt, hat der Verursacher die entsprechende Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Bodeneinwirkungen sind zu vermeiden bzw. zu vermindern, soweit das im Rahmen der Baumaßnahmen verhältnismäßig ist. Bei der Sicherung von schädlichen Bodenveränderungen ist zu gewährleisten, dass durch die verbleibenden Schadstoffe keine Gefahr oder

erhebliche, nachteilige Belastung für den Einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen. Im Falle einer Sanierung muss der Verursacher dafür sorgen, dass die Vorbelastungen des Bodens bzw. die Altlasten soweit entfernt werden, dass die für den jeweiligen Standort zulässigen Nutzungsmöglichkeiten wieder hergestellt werden.

13.4 Verhalten bei unnatürlichen Verfärbungen bzw. Gerüchen des Bodens

Für das Plangebiet liegen gemäß Auskunft der unteren Abfallbehörde des Landkreises keine Erkenntnisse über das Vorliegen von Altlasten oder altlastverdächtigen Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes vor. Mit dieser Auskunft kann keine Gewähr für die Freiheit des Plangebietes von Altlasten oder altlastverdächtigen Flächen übernommen werden.

Sollten während der Erdarbeiten Auffälligkeiten, wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist der Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg als zuständige Behörde zu informieren. Der Grundstücksbesitzer ist als Abfallbesitzer nach § 10 und § 11 Kreislaufwirtschaftsund Abfallgesetz (KrW-/AbfG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Die Anforderungen des Bundesbodenschutzgesetzes sind zu beachten.

13.5 Hinweise zu Anpflanzungen

Bei der Planung von neu zu pflanzenden Bäumen im Bereich der öffentlichen Flächen sind die Normen und Richtlinien (u.a. DIN 1998, DIN 18920, Richtlinie zum Schutz von Bäumen) zu beachten. Dadurch können Konflikte mit vorhandenen Leitungen sowie beim Bau und Unterhaltung, z.B. Leitungen der Deutschen Telekom AG, vermieden werden

13.6 Schallschutzmaßnahmen

Zum Schutz des Plangebietes vor Lärm im Zusammenhang mit dem Landwirtschaftsbetrieb sind Regelungen zu den Lüftern in der nördlichen Weizenhalle und die Errichtung von Wällen außerhalb des Plangebietes zu treffen. Die Sicherung der Realisierung der Schallschutzmaßnahmen erfolgt in einem städtebaulichen Vertrag, welcher vor Satzungsbeschluss wirksam sein muss.

13.7 Gewässerschutz

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist gemäß § 20 Abs.1 Landeswassergesetz (LWaG) bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Erdaufschlüsse, die bis in das Grundwasser reichen, sind gemäß § 33 Abs.1 LWaG bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

Grundwasserabsenkungen sind bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

14. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Das Plangebiet gehört zu einer Fläche, für die durch das Gutachterbüro Bauer, Grevesmühlen, im September 2011 eine faunistische Bestandserfassung sowie ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt wurde. Dieses Gutachten- "Stadt Grevesmühlen, Abbruch von Gebäuden im Zuge der Baufeldberäumung Gelände der

ehemaligen GPG in Grevesmühlen (Klützer Straße)- wird den betroffenen Trägern öffentlicher Belange zur Verfügung gestellt.

Der Untersuchungsbereich dieses Gutachtens umfasst die Flächen des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 30 sowie die südlich angrenzenden Flächen. Gegenstand der Betrachtung waren auch Gebäudereste/ Ruinen, außerhalb des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 30.

Im Ergebnis des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wurde festgestellt, dass die Belange des §44 Bundesnaturschutzgesetz durch das Vorhaben nicht berührt werden.

Der Verlust unbebauter Fläche wird daher voraussichtlich nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen Beeinträchtigungen oder der Erhaltungszustände Populationen festgestellter Artengruppen führen. Eventuelle baubedingte Vergrämungen werden als nicht erheblich angesehen, da diese zeitlich befristet und somit nicht erheblich sind. Weiterhin sind in der Umgebung des Vorhabens ausreichend Biotope des Siedlungsraumes vorhanden, welche auf stabile, umfangreiche Populationen der heimischen Vogelarten hinweisen. Für die festgestellten Amphibien stellt das Plangebiet einen nur untergeordneten Lebensraum dar.

Entsprechend der Vorgaben des (5) des §44 des BNatSchG wird die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang somit weiterhin erfüllt.

15. Gehölze

Anpflanzungen im Straßenbereich

Bäume im Straßenbereich sind in der Art Hängebirke (Betula pendula) oder Hainbuche (Carpinus betulus) als Hochstämme mit einem Stammumfang von 14 - 16 cm zu pflanzen.

Standorte für die Anpflanzungen wurden innerhalb des Bebauungsplanes nicht gesondert festgesetzt. Über geeignete Standorte ist deshalb im Rahmen der konkreten Ausführungsplanung für die Herstellung der verkehrsberuhigten Flächen zu entscheiden. Bei den Bäumen wurden typische Arten des Naturraumes verwendet. Insbesondere die Hängebirke ist am Standort auch im Bestand durch natürlichen Aufwuchs vertreten.

Erhaltung von Bäumen

Die Berg-Ahorn-Baumreihe im Bereich der festgesetzten Straßenverkehrsfläche unterliegt dem Schutz nach § 19 NatSchAG M-V und setzt sich außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 30 fort. Die geschützte Baumreihe ist in ihrem Bestand zu sichern. Es werden entsprechende Festsetzungen zur Erhaltung der Bäume getroffen. Bei Abgang sind die Gehölze artengleich nachzupflanzen.

Auswirkungen auf den geschützten Baumbestand

In Zusammenhang mit der notwendigen Errichtung einer Schallschutzwand am nordöstlichen Plangebietsrand wurden mögliche Auswirkungen auf die geschützten Bäume geprüft. Die geplante Schallschutzwand ist 15 m lang und 3,0 m hoch.

Nördlich der ausgewiesenen Schallschutzwand befindet sich ein geschützter Berg-Ahorn (Acer pseudoplatanus). Der Ahorn besitzt einen Stammumfang von 0,77 m und einen Kronendurchmesser von 5,0 m. Der Kronenbereich des Baumes ist durch eine Telekom-Freileitung beeinträchtigt. Die Leitung verläuft in einem Abstand von 2,1 m südlich des Baumstandortes. Dementsprechende sind in diesem Bereich wiederkehrende Kronenschnitte am Baum notwendig. Ein natürlicher Kronenaufbau unterhalb sowie im unmittelbaren Umgebungsbereich der Freileitung wird dadurch unterbunden, so dass hier entsprechende Vorbelastungen für den Baum vorliegen.

Es wird davon ausgegangen, dass die zukünftige Schallschutzwand eine Dicke von weniger als 0,5 m besitzt und dass für die Herstelllung der Wand nur Einzelfundamente errichtet werden. Für die Errichtung der Schallschutzwand ist ein Bereich nördlich der Klützer Straße, im Anschluss an die befestigten Flächen, bis zur Geltungsbereichsgrenze festgesetzt. Die Geltungsbereichsgrenze befindet sich auf einem Abstand von ca. 0,8 m zum weiter nördlich gelegenen und geschützten Berg-Ahorn. Der Kronenansatz des Baumes befindet sich 1,70 m über Gelände. Durch die vorhandene Freileitung wird die Lärmschutzwand in einem Bereich errichtet, der Vorbelastungen und Beschränkungen der natürlichen Kronenentwicklung aufweist. Aus diesen Gründen wird bei der Errichtung der Lärmschutzwand nur geringfügig, in einem Umfang von 5 bis maximal 10 %, in die belaubte Krone des Baumes eingegriffen. Mit zunehmendem Alter des Baumes und der entsprechenden Kronenentwicklung nimmt der prozentual beeinträchtigte Anteil weiter ab. Aus diesen Gründen ergibt sich für den Baum nur eine sehr gering Beeinträchtigung, die sich im Rahmen der für Straßenbäume typischen Freihaltung des Lichtraumprofils befindet. Der Baum kann dauerhaft erhalten werden und mit der Errichtung der Schallschutzwand entsteht kein zusätzlicher Kompensationsbedarf.

16. Realisierung des Bebauungsplanes

Die Realisierung von Vorhaben innerhalb der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 30 der Stadt Grevesmühlen soll unmittelbar nach Rechtskraft des Bebauungsplanes erfolgen. Nach Bestätigung der Planreife gemäß § 33 BauGB ist gegebenenfalls ein vorzeitiger Baubeginn beabsichtigt.

17. Beschluss über die Begründung

Die Begründung zur Satzung Grevesmühlen für einen Teilb Einkaufszentren und östlich der von Stadtvertretung am	oereich an der orhandenen Bebau	Klützer Straße	e südlich der
Grevesmühlen, den	(S	iegel)	
Ditz Bürgermeister			

18. <u>Arbeitsvermerke</u>

Das vorliegende Exemplar der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 30 der Stadt Grevesmühlen für einen Teilbereich an der Klützer Straße südlich der Einkaufszentren und östlich der vorhandenen Bebauung der Stadt Grevesmühlen wurde in Zusammenarbeit mit der Stadt Grevesmühlen erstellt durch das

Planungsbüro Mahnel Rudolf – Breitscheid – Str. 11 23936 Grevesmühlen Telefon 0 38 81 / 71 05 – 0 Telefax 0 38 81 / 71 05 – 50

Hier: Kurzzusammenfassung von Stellungnahmen zum Entwurf

Stellungnehmende	Behörde	Inhalt
und Stelle und Bürger	r	

Vorbemerkung:						
Die wesentlichen Inhalte der abwägungsrelevanten Belange sind im Sachverhalt der						
Beschlussvorlage dargestellt.						
Die Gesamtzusammenstellung der Inhalte der Stellungnahmen in Kurzform lässt sich wie						
folgt darlegen:						
Landkreis Nordwestmecklenburg - Anforderungen der Trinkwasserschutzzone III B ur						
Untere Wasserbehörde	der Gesetze und Verordnungen sind zu beachten.					
Ontere wasserbeholde	- Die Schmutzwasserbeseitigung ist mit dem					
	Zweckverband zu regeln.					
	1					
	- Für die Regenwasserableitung ist die Ableitung in					
	vorhandene und geplante Systeme vorgesehen. Die					
	Höhenlage vorhandener Systeme ist dabei zu					
	berücksichtigen.					
	- Die Gewässerschutzhinweise sind dabei zu					
	beachten.					
	- Hinweise, zu denen die Stellungnahme nicht					
	berechtigt, werden zur Kenntnis genommen.					
Landkreis Nordwestmecklenburg	- Keine Erkenntnisse zu Altlasten vorhanden; möglich					
Untere Abfallbehörde	sind Altlastenfunde - diese können nicht					
	grundsätzlich ausgeschlossen werden.					
	- Geordnete Abfallentsorgung sichern.					
Landkreis Nordwestmecklenburg	- Für Gerüche und Beeinträchtigungen durch Gerüche					
Untere Immissionsschutzbehörde	nicht verantwortlich. Dies wird zur Kenntnis					
	genommen.					
	- Hinsichtlich des Schalls wurde ein neues Gutachten					
	gefertigt. Daraus geht auch hervor, dass die					
	Maßnahmen bzw. Planungsabsichten nur umsetzbar					
	sind, wenn ein Gutachten vorliegt. Dies ist					
	Voraussetzung für die Realisierung von Maßnahmen.					
Landkreis Nordwestmecklenburg	- Auswirkungen auf Jungbaumbestände sind nicht zu					
Untere Naturschutzbehörde	erwarten.					
Landkreis Nordwestmecklenburg	- Die Hinweise zur Kostenübertragung auf Dritte					
Kommunalaufsicht	werden beachtet.					
Landkreis Nordwestmecklenburg	- Keine Hinweise und Bedenken.					
Untere Verkehrsbehörde						
Landkreis Nordwestmecklenburg	- Es dürfen keine Beeinträchtigungen durch Gerüche					
Gesundheitsamt	und Lärm entstehen.					
	- Fachplanung ist vorzulegen.					
Landkreis Nordwestmecklenburg	- keine Einwände. Ausführungsplanung für					
Untere Straßenaufsichtsbehörde	Erschließungsstraße zur Fachgenehmigung					
	vorlegen.					
Landkreis Nordwestmecklenburg	- Keine Bedenken. Keine Anlagen betroffen.					
SG Hoch- und Straßenbau						
Landkreis Nordwestmecklenburg	- Keine Einwände.					
Brandschutz						
Landkreis Nordwestmecklenburg	- Allgemeine Ausführungen.					
Bauleitplanung	- Verfahrensvermerke anpassen.					
	- Anwendbarkeit des Verfahrens nach § 13a BauGB					
	begründen.					
	1 9					

Hier: Kurzzusammenfassung von Stellungnahmen zum Entwurf

Stellungnehmende Behörde	Inhalt
und Stelle und Bürger	
	- Im Verfahren der Innenentwicklung und
	Wiedernutzbarmachung die immissionsschutzrechtliche Situation zu nördlich gelegenen landwirtschaftlichen Betrieben berücksichtigen. - Städtebauliche Verträge zur Absicherung von Maßnahmen müssen vor Satzungsbeschluss geregelt sein.
Amt für Raumordnung und Landesplanung	 Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung ist gegeben.
StAUN	 Keine NSG berührt. UNB wurde beteiligt. Keine wasserrechtlichen Bedenken. Bodenschutz wird beachtet. Stellungnahme vom 20.02.2007 und deren Behandlung zu immissionsschutzrechtlichen Belangen wird beigefügt. Keine Agenda-Relevanz.
Straßenbauamt Schwerin	- Stellungnahme vom 05.02.2007 und deren Behandlung wird beigefügt.
IHK	 Gutachten berücksichtigen die umgebende wirksame Situation. Bebauungen innerhalb des Gebietes sind nur durch Maßnahmen regelbar. Weiteres Verfahren lässt für die Öffentlichkeit die Einsicht in Unterlagen und die Abgabe von Stellungnahmen zu.
Deutsche Telekom	- Stellungnahme vom 05.02.2007 und deren Behandlung wird den Unterlagen beigefügt.
Zweckverband Grevesmühlen	 Stellungnahme vom 28.02.2007 und deren Behandlung wird beigefügt. Die Hinweise sind im Entwurf berücksichtigt worden. Umverlegung der Leitung auf dem Flurstück 429 ist vorzusehen; andernfalls Schutzstreifen beachten, 2 mal 3 m gleich 6 m. Allgemeine Ausführung des ZVG. Regenwasserableitung in vorhandene Anlagen hinsichtlich der Höhe überprüfen. Löschwasserregelung vor Satzungsbeschluss.
Stadtwerke Grevesmühlen GmbH	- Stellungnahme zum Vorentwurf und deren Behandlung wird beigefügt.
Gasnetz Grevesmühlen GmbH	- Stellungnahme unter Registriernummer 242/07 zum Vorentwurf und deren Behandlung wird beigefügt.
E.ON / edis	 Leitungen nördlich und westlich des Plangebietes vorhanden. Keine Einwände. Hinweise nach Bedarf berücksichtigen. Abstimmung bei Bedarf vorsehen.
E.ON / HANSE	 Keine Hinweise und Forderungen. Stellungnahme und deren Behandlung vom 29.01.2007, RegNr.: 156/07 wird beigefügt.

Hier: Kurzzusammenfassung von Stellungnahmen zum Entwurf

Stellungnehmende Behörde und Stelle und Bürger	Inhalt
and stone and Bango.	
	- Hinweise sind unter der Registriernummer anzugeben.
GDMcom	- Keine Sachverhalte, die für Plan relevant sind.
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	- Keine Anregungen und Hinweise.
Landesamt für Kultur und Denkmalpflege	Keine Bau- und Kunstdenkmale.Keine Bodendenkmale.Hinweise zu Denkmalen werden beachtet.
Landesamt für Gesundheit und Soziales	 Keine Bedenken. Konkrete Vorhaben sind in Bezug auf ihre Auswirkungen zu überprüfen. Landesamt für Katastrophenschutz wird im Rahmen des erneuten Entwurfs beteiligt. Neue Stellungnahme wird in Behandlung eingestellt.
Forstamt Schönberg	- Keine Einwände.
Betrieb für Bau und Liegenschaften	- Keine Bedenken.
Ministerium für Soziales und Gesundheit	 Keine Belange. Stellungnahme des Landesamtes für Gesundheit und Soziales wurde behandelt.
Polizei	- Höhe der Einfriedung von mehr als 80 cm bleibt bestehen. Sichtfelder sind zu beachten.
Wirtschaftsministerium	- Keine Stellungnahme abgegeben. Jedoch auf Anschreiben mitgeteilt, dass keine Bedenken bestehen.
Landesanglerverband	- Keine Bedenken.
Landesjagdverband	- Keine Bedenken.
Nachbargemeinden	- Keine Bedenken.
Landwirtschaftsbetrieb	 Landwirtschaftsbetrieb verweist auf die Bewahrung seiner Produktionsbedingungen. Maßnahmen zum Schallschutz sind insgesamt erforderlich, um Vorhaben zuzulassen. Abstimmungen mit Landwirtschaftsbetrieb wurden geführt. Schutz vor Gerüchen nach gutachterlicher Prüfung gegeben. Schallschutzmaßnahmen sind zwingend erforderlich. Landwirt hat für städtebauliche Maßnahmen Flächen zur Verfügung gestellt. Abstimmungen werden geführt. Insbesondere Schallschutzmaßnahmen außerhalb des Plangebietes sind vor Satzungsbeschluss zu sichern.

Hier: Kurzzusammenfassung von Stellungnahmen zum Entwurf

Stellungnehmende Bo	ehörde	Inhalt
und Stelle und Bürger		

Aufgestellt:

Dipl.-Ing. R. Mahnel Planungsbüro Mahnel Rudolf-Breitscheid-Straße 11 23936 Grevesmühlen Telefon 0 38 81 / 71 05 – 0 Telefax 0 38 81 / 71 05 – 50 pbm.mahnel.gvm@t-online.de

Sat	zung über den Bebauung	enlan Mr. 3	. [ļ	-	
		apian ivi.	70			1	-
der	Stadt Grevesmühlen					Ì	L
Bete	eiligung der Behörden ur	ıd sonstige	en Träger	öffentlicher			
	ange nach § 4 Abs. 2 Bau		1	T		<u> </u>	1
		GB				ļ	
EN.	TWURF						1
				T		ļ	t
Lfd.Nr	. Träger öffentlicher Belange	Aufforderung	Posteingang	Schreiben vom	1	2	-
l.	Planungsanzeige					-	t
<u>-</u>	Amt für Raumordnung und	 				ļ	-
·	Landesplanung Westmecklenburg					ļ	+
	Landesplanding Westineckienburg						
I.	Träger öffentlicher Belange	-					-
!- I.1	Landkreis Nordwestmecklenburg	28.08.2007	22.10.2007	18,10.2007	x		†
.2	Amt f. Raumordnung u. Landesplan.	28.08.2007	27.09.2007	24.09.2007		X	1
.3	Minist, f. Verkehr, Bau u. Landesentw.	28.08.2007					r
	Abt. Bauleitplanung						Ĺ
.4	Minist. f. Verkehr, Bau u. Landesentw.	28.08.2007					
	Abt. Raumordnung						
.5	Staatliches Amt für Umwelt u. Natur	28.08.2007	05.10.2007	02.10.2007		х	ļ
.6	LA f. Umwelt, Naturschutz u. Geologie	28.08.2007					ļ
.7	Straßenbauamt Schwerin	28.08.2007	21.09.2007	19.09.2007		X	
.8 .9	Industrie- und Handelskammer Handwerkskammer Schwerin	28.08.2007	10.10.2007	08.09.2007		х	ļ
.9 .10	Deutsche Telekom	28.08.2007	04.10.2007	27.09.2007			
.10	Evluth. Landeskirche	28.08.2007	04.10.2007	27.09.2007		X	
.12	Katholische Kirche	28.08.2007					
13	Zweckverband f. Wasserversorgung	28.08.2007	21.09.2007	20.09.2007		х	
14	Grevesmühlener Busbetriebe	28.08.2007					
15	Stadtwerke Grevesmühlen GmbH	28.08.2007	05.09.2007	-		x	
15a	Gasversorgung Grevesmühlen	28.08.2007	07.09.2007	05.09.2007		x	
16	E.ON edis AG	28.08.2007	05.10.2007	02.10.2007		х	
17	E.ON Hanse AG	28.08.2007	10.10.2007	06.09.2007		×	
18	GDMcom	28.08.2007	21.09.2007	19.09.2007			
19	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	28.08.2007	24.09.2007	21.09.2007	<u> </u> _		
20	Landesamt f. Kultur u. Denkmalpflege	28.08.2007	17.09.2007	14.09.2007		x	
21	LA f. Gesundheit u. Soziales	28.08.2007	21.09.2007	18.09.2007		x	
22	Forstamt Schönberg	28.08.2007	07.09.2007	04.09.2007		X	
23	Landwirtschaftsministerium	28.08.2007					
24	Wasser- und Bodenverband	28.08.2007					
25 26	"Stepenitz/Maurine" Landesbauamt	28.08.2007 28.08.2007					
20 27	Betrieb f. Bau u. Liegenschaften	28.08.2007	05.00.0007	20.00.0007			
28	Minist, f. Gesundheit u. Soziales	28.08.2007	25.09.2007 14.09.2007	20.09.2007 12.09.2007			
29	Polizeidirektion Schwerin	28.08.2007	09.10.2007	08.10.2007	<u> </u>	X X	
30	Wirtschaftsministerium	28.08.2007	17.09.2007	13.09.2007		_	,
31	Freiwillige Feuerwehr	28.08.2007		10.00.2001			
32	LA f. Brand- u. Katastrophenschutz	28.08.2007					
33	Landesanglerverband	28.08.2007	05.10.2007	01.10.2007			X
31	Kreisjagdverband	28.08.2007	11.12.2007	07.12.2007		_	X

<u>111.</u>	Nachbargemeinden			!	ļ	1	ļ
111.1	Gemeinde Hanshagen	28.08.2007	-	03.08.2007	1		x
111.2	Gemeinde Bernstorf	28.08.2007	l -	03.08.2007	1	İ	х
III.3	Gemeinde Börzow	28.08.2007	-	03.08.2007		1	х
111.4	Gemeinde Warnow	28.08.2007		03.08.2007			х
111.5	Gemeinde Plüschow	28.08.2007	-	03.08.2007	``		х
111.6	Gemeinde Upahl	28.08.2007	-	03.08.2007	<u> </u>		х
111.7	Gemeinde Gägelow	28.08.2007	-	11.10.2007		1	х
8.111	Gemeinde Moor-Rolofshagen	28.08.2007					
111.9	Gemeinde Hohenkirchen	28.08.2007		·			
IV.	Bürger						
V.1	Hans-Joachim Pawlowski für den		11.01.2007	11.01.2007	×	1	
	Landwirtschaftsbetrieb Grevesmühle	n e.G.	11.01.2001	11.07,2007			
					<u> </u>	ļ	
					- 1	!!	
1	Stellungnahmen mit abwägungsr	elevanten Anregu	ngen		1	1 1	
2	Stellungnahmen ohne Anregunge	en/ mit Hinweisen	ngen		1		
1 2 3		en/ mit Hinweisen	ngen				,
2	Stellungnahmen ohne Anregunge	en/ mit Hinweisen	ngen				
2	Stellungnahmen ohne Anregunge	en/ mit Hinweisen	ngen				
2	Stellungnahmen ohne Anregunge	en/ mit Hinweisen	ngen				
2	Stellungnahmen ohne Anregunge	en/ mit Hinweisen	ngen				
2	Stellungnahmen ohne Anregunge	en/ mit Hinweisen	ngen				
2	Stellungnahmen ohne Anregunge	en/ mit Hinweisen	ngen				
2	Stellungnahmen ohne Anregunge	en/ mit Hinweisen	ngen				
2	Stellungnahmen ohne Anregunge	en/ mit Hinweisen	ngen				
2	Stellungnahmen ohne Anregunge	en/ mit Hinweisen	ngen				
2	Stellungnahmen ohne Anregunge	en/ mit Hinweisen	ngen				
2	Stellungnahmen ohne Anregunge	en/ mit Hinweisen	ngen				
2	Stellungnahmen ohne Anregunge	en/ mit Hinweisen	ngen				
2	Stellungnahmen ohne Anregunge	en/ mit Hinweisen	ngen				
2	Stellungnahmen ohne Anregunge	en/ mit Hinweisen	ngen				
2	Stellungnahmen ohne Anregunge	en/ mit Hinweisen	ngen				
2	Stellungnahmen ohne Anregunge	en/ mit Hinweisen	ngen				
2	Stellungnahmen ohne Anregunge	en/ mit Hinweisen	ngen				
2	Stellungnahmen ohne Anregunge	en/ mit Hinweisen	ngen				

	Stellungnahme von	vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Nr.	Landkreis Nordender Stands Sauden Stands Sauden Stands Sauden Stands Sauden Stands Sauden Stands Sauden Sau	Auskanft erteilt ihnen Herr Liepert Zimmer Teieton Fax 2.225 722-405 722-488 E-mail liepert@nordwestmecklenburg.de Akterzeichen Ort, Datum Grevesmühlen, den 2007-10-18 Ingsplanes Nr. 30 der Stadt Grevesmühlen andkreises NWM gem. § 4 Abs. 2 BauGB a, bildet das Schreiben der Stadt Grevesmühlen zur Behördenbeteiligung B für die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 30 für einen Teilbereich an Planteilen Teil A (Planzeichnung) und Teil B (Text) sowie die dazugehörige and 09.07.2007. an Unterlagen erfolgte in den zuständigen Fachdiensten: FD Grunung u. Sicherheit/Straßenverkehr Untere Verkehrbehörde FD Bau und Liegenschaften Untere Straßenaufsichtsbehörde (Frandschutz Bauleitplanung SG Bauordnung und Bauleitplanung Untere Bauaufsichtsbehörde (Frandschutz Bauleitplanung SG Förderung Ländlicher Raum/Denkmalschutz hödienste sind diesem Schreiben als Anlage beigefügt. se und Ergänzungen, die in der weiteren Bearbeitung zu beachten sind.	Zu 0. Die Stellungnahmen der Fachdienste werden nachfolgend behandelt. Siehe nachfolgende Behandlung.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	e-Mail: info@nordwestmecklenburg.	Homepage: http://www.nordwestmecklenburg.de		

gnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Anlage ED Umwelt Iier: Gesamtstellungnahme des Fachdienstes Umwelt Intere Wasserbehörde – Bearbeiter: Frau Joost Im 07.09. 2007 wurden unserer Behörde erneut Unterlagen zum o. g. B-Plan der itadt Grevesmühlen vorgelegt. Iuf der Grundlage dieser Unterlagen ergeht folgende Stellungnahme. I. Wasserversorgung: Ier Geltungsbereich des B-Planes liegt in der Trinkwasserschutzzone III B der Vasserfassung Grevesmühlen. In diesem Zusammenhang wird generell auf das DVGW Arbeitsblatt Technische Regel V 101: Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete vom Februar 1995 und den sich araus ergebenden Anforderungen aufmerksam gemacht. Ier Versorgungspflicht mit Trink- und Brauchwasser für die Bevölkerung und die ewerblichen und sonstigen Einrichtungen besteht für den Zweckverband revesmühlen nach § 43 Abs. 1 LWaG.	1	A Zu 1. Die Anforderungen an die Trinkwasserschutzzone III B sind zu beachten. Gesetze und Verordnungen sind ohnehin einzuhalten.	Zu berücksichtigen.
Abwasserentsorgung: ach § 40 Abs. 1 LWaG obliegt die Abwasserbeseitigungspflicht den Gemeinden. Die tadt Grevesmühlen hat diese Pflicht gemäß § 40 Abs. 4 Satz 1 LWaG auf den weckverband Grevesmühlen übertragen. ür den Bereich der vorliegenden Satzung hat der Zweckverband Grevesmühlen die owasserbeseitigungspflicht.	2	Zu 2. Die Abwasserbeseitigungspflicht obliegt der Stadt. Die Regelung erfolgt mit dem ZVG.	Zu berücksichtigen.
Niederschlagswasser rundsätzlich ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder instlich befestigten Flächen filleßende und gesammelte Niederschlagswasser gem. § 39 Abs.1 LWaG als owasser i. S. des LWaG ozusehen. emzufolge besteht gem. § 40 Abs. 1 LWaG die Abwasserbeseitigungspflicht für das ifallende ederschlagswasser für die Stadt bzw. den Zweckverband Grevesmühlen. er Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers für die Stadt bzw. den weckverband und die Pflicht zur Überlassung des Niederschlagswassers durch den undstückseigentümer besteht nach § 40 Abs. 3 LWaG jedoch nicht für ederschlagswasser, das von öffentlichen Verkehrsflächen im Außenbereich abfließt d Niederschlagswasser, das verwertet oder versickert wird. Ill das anfallende Niederschlagswasser versickert werden, kann die Stadt nach § 32 is. 4 LWaG rch Satzung regeln, dass Niederschlagswasser auf den Grundstücken, auf denen anfällt, oder auf sonders hierfür ausgewiesenen Flächen erlaubnisfrei versickert werden kann.	3	Zu 3. Die Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers wird geregelt. Neben der Einleitung in vorhandene Systeme ist die Ableitung über gesonderte neue Systeme eine Möglichkeit. Die entsprechenden Untersuchungen werden vorgenommen. Die standortlichen Gegebenheiten sind so, dass eine Voraussetzung zur Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers geschaffen werden kann.	Zu berücksichtigen.
ler /asi /asi /asi /asi /asi /asi /asi /asi	Geltungsbereich des B-Planes liegt in der Trinkwasserschutzzone III B der serfassung Grevesmühlen. esem Zusammenhang wird generell auf das DVGW Arbeitsblatt Technische Regel D1: Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete vom Februar 1995 und den sich us ergebenden Anforderungen aufmerksam gemacht. Versorgungspflicht mit Trink- und Brauchwasser für die Bevölkerung und die erblichen und sonstigen Einrichtungen besteht für den Zweckverband resmühlen nach § 43 Abs. 1 LWaG. Dwasserentsorgung: In § 40 Abs. 1 LWaG obliegt die Abwasserbeseitigungspflicht den Gemeinden. Die tit Grevesmühlen hat diese Pflicht gemäß § 40 Abs. 4 Satz 1 LWaG auf den ckverband Grevesmühlen übertragen. Iden Bereich der vorliegenden Satzung hat der Zweckverband Grevesmühlen die asserbeseitigungspflicht. Bederschlagswasser dsätzlich ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder tlich befestigten Flächen eißende und gesammelte Niederschlagswasser gem. § 39 Abs.1 LWaG als eisser i. S. des LWaG sehen. zufolge besteht gem. § 40 Abs. 1 LWaG die Abwasserbeseitigungspflicht für das lende erschlagswasser für die Stadt bzw. den Zweckverband Grevesmühlen. Hilicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers für die Stadt bzw. den kverband und die Pflicht zur Überlassung des Niederschlagswassers durch den dstückseigentümer besteht nach § 40 Abs. 3 LWaG jedoch nicht für erschlagswasser, das von öffentlichen Verkehrsflächen im Außenbereich abfließt Niederschlagswasser, das verwertet oder versickert wird. Jas anfallende Niederschlagswasser versickert werden, kann die Stadt nach § 32 4 LWaG Lautung regeln, dass Niederschlagswasser auf den Grundstücken, auf denen fällt, oder auf	Geltungsbereich des B-Planes liegt in der Trinkwasserschutzzone III B der serfassung Grevesmühlen. esem Zusammenhang wird generell auf das DVGW Arbeitsblatt Technische Regel D1: Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete vom Februar 1995 und den sich us ergebenden Anforderungen aufmerksam gemacht. Versorgungspflicht mit Trink- und Brauchwasser für die Bevölkerung und die erblichen und sonstigen Einrichtungen besteht für den Zweckverband resmühlen nach § 43 Abs. 1 LWaG. Dwasserentsorgung: a § 40 Abs. 1 LWaG obliegt die Abwasserbeseitigungspflicht den Gemeinden. Die it Grevesmühlen hat diese Pflicht gemäß § 40 Abs. 4 Satz 1 LWaG auf den skverband Grevesmühlen übertragen. Iten Bereich der vorliegenden Satzung hat der Zweckverband Grevesmühlen die asserbeseitigungspflicht. Bederschlagswasser dsätzlich ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder tlich befestigten Flächen inßende und gesammelte Niederschlagswasser gem. § 39 Abs.1 LWaG als asser i. S. des LWaG sehen. Zufolge besteht gem. § 40 Abs. 1 LWaG die Abwasserbeseitigungspflicht für das lende erschlagswasser für die Stadt bzw. den Zweckverband Grevesmühlen. Hälcht zur Beseitigung des Niederschlagswassers für die Stadt bzw. den kwerband und die Pflicht zur Überlassung des Niederschlagswassers durch den dstückseigentümer besteht nach § 40 Abs. 3 LWaG jedoch nicht für preschlagswasser, das von öffentlichen Verkehrsflächen im Außenbereich abfließt liederschlagswasser, das verwertet oder versickert werden, kann die Stadt nach § 32 4 LWaG Isaan ausgewiesenen F	Geltungsbereich des B-Planes liegt in der Trinkwasserschutzzone III B der serfassung Grevesnühlen. Geltungsbereich des B-Planes liegt in der Trinkwasserschutzzone III B der serfassung Grevesnühlen. Jessem Zusammenhang wird genereil auf das DVGW Arbeitsblatt Technische Regel III Bernach vom Februar 1995 und den sich us ergebenden Anforderungen aufmerksan gemacht. Jestem Frühlken und sonstigen Einrichungen besieht für den Zweckverband der sich us ergebenden Anforderungen aufmerksan gemacht. Jestem Frühlen und senstigen Einrichungen besieht für den Zweckverband der zu Schalber und der Schalber und den Schalber und der Schalber und schalber und der Schalber und Schalber und der

lfd.	Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Nr.	•			
	Eines wasserbehördlichen Erlaubnisverfahrens bedarf es in diesen Fällen dann nicht mehr. Allerdings kann die Wasserbehörde bei einer Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit oder sonstiger Belange im Einzelfall diese erlaubnisfrele Einleitung untersagen. Die Versickerungsanlagen sind so anzulegen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, das heißt insbesondere, dass die Dimensionierung der Versickerungsanlagen so erfolgen muss, dass Schäden bzw. Gefahren, insbesondere auch hinsichtlich einer Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken, mit Sicherheit auszuschließen sind. Für eine erlaubnisfreie Einleitung in das Grundwasser muss aber die Versickerungsfähigkeit dieser Flächen geprüft, bzw. nachgewiesen werden. Es sind die Topographie des Geländes (Gefälle), die anstehenden Bodenarten in ihrer Mächtigkeit, die hydraulische Leitfähigkeit (kr-Wert in mr/s) und die Höhe des betroffenen Grundwasserleiters (m unter Oberkante Gelände) über ein Gutachten durch eine Fachfirma zu betrachten. Der konkrete Nachweis zur möglichen Niederschlagsentwässerung des Plangebietes ist mit den vorliegenden Unterlagen noch nicht erbracht. Die Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer oder die Versickerung in das Grundwasser über größere Anlagen, die mehreren Grundstücken dienen oder die öffentlich sind, bedürfen der wasserrechtlichen Erlaubnis durch die Wasserbehörde, die mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen ist. Hinsichtlich einer geordneten Wasserversorgung sowie Abwasser- und Niederschlagsentwässerung ist die Planung zunächst mit dem Zweckverband Grevesmühlen hinsichtlich der Einleitungen in die Anlagen des Zweckverbandes abzustimmen. 4. Gewässerschutz Im Rahmen des Gewässerschutzes ist zu offenen Gewässern entsprechend § 81 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des LWaG ein Abstand von 7 m jeweils landseits der Böschungskante mit jeglicher Bebauung einzuhalten. Unterhaltungspflichtiger der Vorflut für den Bereich der Stadt Grevesmühlen ist der Wasser- und Bodenverband Stepentiz/Maurine. Die Planu	23	Zu 4. Die Hinweise für den Gewässerschutz werden zur Kenntnis genommen und sind zu beachten.	Teilweise zu berücksichtigen.
	Seite: 3			'

lfd.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Nr.			
	Sollte hei genlanten Bauverhahen eine offene oder geschlessene Wesserheltung	u f	
	Diese Stellungnahme berechtigt nicht - zum Bau bzw. zur Veränderung oder zum Anschluss an vorhandene wasserwirtschaftliche Anlagen, - zur Ausübung einer Gewässerbenutzung nach § 3 Abs. 1 und 2 WHG und §§ 4 und 5 des LWaG, - zum Ausbau, Herstellung und zur Beseitigung von Gewässern nach § 31 WHG, - zur Errichtung wasserrechtlich zulassungsfreier baulicher Anlagen in, an, über oder unter oberirdischen Gewässern nach § 82 LWaG ohne vorherige Anzeige, - zur Errichtung von baulichen Anlagen im Uferbereich gemäß § 81 LWAG, - zur Errichtung von Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 19 g WHG und § 20 LWaG.	Zu 5. Die Hinweise zu denen die Stellungnahme nicht berechtigt, werden zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	Untere Abfallbehörde – Bearbeiter: Herr Scholz Abfallrechtliche Stellungnahme 1. Für das Plangebiet liegen keine Erkenntnisse über das Vorliegen von Altlasten oder altlastverdächtigen Flächen im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes	B Zu 1. Es wird berücksichtigt, dass keine Erkenntnisse zu Altlasten vorliegen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit von Altlasten dennoch nicht ausgeschlossen werden	Zu berücksichtigen.
	oder aftiastverdachtigen Flachen im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes vor. Mit dieser Auskunft wird keine Gewähr für die Freiheit des Grundstücks von Altlasten oder altlastverdächtigen Flächen übernommen. 2. Die Planung hat die Belange einer stets geordneten Abfallentsorgung zu beachten. Dies schließt ggf. Einrichtungen für die Getrennthaltung von Abfällen ein.	kann. Zu 2. Die geordnete Abfallentsorgung ist zu sichern.	Zu berücksichtigen.
	Untere Immissionsschutzbehörde – Bearbeiter: Frau Gruhn Zur weiteren Bearbeitung übergebe ich hiermit meine immissionsschutzrechtliche	C Zu 1.	
	Stellungnahme. Eine Beurteilung der Geruchsimmissionen, welche durch die nordöstlich des Plangebietes befindliche Milchviehanlage des Landwirtschaftsbetriebes Grevesmühlen e. G. hervorgerufen werden, kann durch meine Behörde nicht vorgenommen werden, da es sich bei dem Betrieb um eine Anlage nach § 4	Die Erkenntnisse wurden durch eine Geruchsimmissionsprognose derart ergänzt, dass ausgeschlossen werden kann, dass Beeinträchtigungen durch Gerüche entstehen.	Zu berücksichtigen.
	BImSchG¹ handelt. Daher ist diese zuständigkeitshalber durch das STAUN Schwerin einzuholen. Nach Rücksprache mit dem STAUN Schwerin, Abt. Immissionsschutz, Herrn Sahr, sind jedoch die Lärmimmissionen, die durch den landwirtschaftlichen Betrieb im	Zu 2. Die Belange des Lärms vom landwirtschaftlichen Betrieb wurden behandelt. Neben dem ursprünglichen Gutachten wurden neue gutachterliche Ergebnisse zusammengestellt und erarbeitet. Grundlage war eine Erörterung mit dem Landwirtschaftsbetrieb. Daraus	Zu berücksichtigen.
	¹ BImSchG - Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2006 (BGBl. I, Nr. 62, S. 3180)) in Kraft getreten am 1. Januar 2007	werden Vorschläge für die weitere Vorgehensweise getroffen.	
	Seite: 4		

Nr.	
Bereich der Pinzemproduktion hervorgenden werden durch meine Behörde zu bestehtliche. Zur Ermötung der Geduschermissionen im Plangelselt, ausgehend von dem sich nordlich des Plangebeitese berfellichen Einkaufstamtekte der Handekstamt Michael unterheident, Menthaleur im die Schallschutz werden und der Schallschutz erstellt in der Schallschutz werden und der Schallschutz werden und der Schallschutz werden und der Schallschutz werden und der Schallschutz werden der Schallschutz werden der Schallschutz werden und der Schallschutz werden der Schallschutz werden der Schallschutz werden der Betrücksichtig der in Aufstellung in Aufständige der In Aufstellung hein Aufstellung einer Lienkeiten Schallschutz werden in der Schallschutz werden und der Schallschutz werden der S	

lfd.	Stell	lungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Nr.					
	47	Untere Naturschutzbehörde – Bearbeiter: Frau Hamann Der Jungbaumbestand an der Klützer Straße untersteht als einseitige Baumreihe nach § 27 Abs. 1 LNatG M-V³ dem gesetzlichen Alleenschutz. Die Beseitigung einer einseitigen Baumreihe sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung führen können, sind verboten. Laut dem Satzungsentwurf vom 09.07.2007 ist es beabsichtigt im Bereich der einseitigen Baumreihe eine 3,00m hohe Lärmschutzwand zu errichten. Nach der vorliegenden Planzeichnung soll die Wand im unmittelbaren Wurzelbereich eines geschützten Baumes errichtet werden. Dadurch sind Beeinträchtigungen des Wurzel- und Kronenbereiches des Baumes zu erwarten. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass es sich um einen Jungbaumbestand handelt. Eine baumartentypische Ausbildung der Kronen ist auf Grund des Standortes unmittelbar an einer 3,00m hohen Schutzwand nicht zu erwarten. Eine Beeinträchtigung der einseitigen Baumreihe durch die Lärmschutzmaßnahmen ist unzulässig. Sofern überwiegende Gründe des Gemeinwohls für die Beeinträchtigung der Baumreihe vorliegen, ist ein entsprechender Antrag nach § 27 Abs. 2 LNatG M-V bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen. Dem Antrag sind Angaben zur Kompensation sowie zu rechtlichen Sicherung der Kompensationsmaßnahmen beizufügen. Ich weise Sie darauf hin, dass im Verfahren nach § 27 Abs. 2 LNatG M-V die nach	1	Zu 1. Der Jungbaumbestand wird untersucht. Entsprechende Auswirkungen sind nicht zu erwarten, eine Regelung erfolgt im laufenden Verfahren.	Zu berücksichtigen.
	Ć.	dem Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Verbände zu beteiligen sind. Die Bearbeitung des Antrages nimmt einen entsprechend langen Zeitraum in Anspruch. Bereich Kommunalaufsicht Die Kommunalaufsicht nimmt wie folgt Stellung: Zur finanziellen Auswirkung der Planung auf die Gemeinde kann keine Aussage getroffen werden, da Kosten nicht angegeben wurden. Vorstehende Stellungnahme gilt im Übrigen unter der Voraussetzung, dass die Stadt/Gemeinde ihre Einnahmemöglichkeiten vollständig ausschöpft, um die mit der Realisierung der Planung verbundenen Kosten weitestgehend zu refinanzieren. Hierzu zählt sowohl die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem BauGB bzw. von	\in	E Die Stadt trifft Regelungen zur Übernahme der Planungskosten durch einen Dritten. Dies ist kein planungsrechtlicher Belang.	Zur Kenntnis zu nehmen.
		Beiträgen nach dem KAG als auch die Abwälzung anderer Folgekosten (z.B. für Ausgleichsmaßnahmen, Aufforstung usw.) durch den Abschluss von Folgekostenverträgen. FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr Untere Verkehrsbehörde Zum B-Plan gibt es aus verkehrsrechtlicher Sicht keine Hinweise oder Bedenken. 3 Gesetz zum Schutz der Natur und der Landschaft im Lande Mecklenburg-Vorpommern (Landesnaturschutzgesetz - LNatG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.10.2002 (GVOBI. Nr. 1/2003 S. 1 ff) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.05.2006 (GVOBI. Vorp. S. 194)	9	F Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus verkehrsrechtlicher Sicht keine Hinweise oder Bedenken bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Nr.			_
NI.	Gemeinsames Gesundheitsamt der Hansestadt Wismar und des Landkreises Nordwestmecklenburg Zum Planvorhaben ergehen folgende Hinweise. Geruchsimmissionen zur Beurteilung der Geruchsimmissionen durch den nordöstlich des Plangebietes gelegenen Landwirtschaftsbetrieb GVM e. G. wurde ein durch den TÜV Nord Umweltschutz Rostock GmbH u. CO.KG erstelltes Geruchs- und Ammoniakprognosegutachten herangezogen. Es wird auf Grund des Ergebnisses dieses Gutachtens davon ausgegangen, dass die Richtwerte für Wohn- und Mischgebiete im Plangebiet eingehalten werden. Lärm durch Landwirtschaftlichen Betrieb Entsprechend der Ausführungen können die Immissionsrichtwerte außerhalb der Erntezeiten tags und nachts ohne gesonderte Maßnahmen eingehalten werden, vorausgesetzt die festgelegten Lärmschutzmaßnahmen im Bereich Marktkauf werden umgesetzt. Im Erntezeitraum kommt es nachts zu Überschreitungen der Immissionsrichtwerte von maximal 7 dB(dB) am Immissionsort 4 und zu Überschreitungen am Immissionsort 8, welche hauptsächlich auf den Lüfter im offenen Südteil der Getreidehalle im Bereich E zurückgeführt werden. Lärm durch Einkaufsmarkt Es erfolgte eine schalltechnische Begutachtung durch das Akustikbüro Schroeder und Lange GmbH. Lärmschutzmaßnahmen in Form einer Lärmschutzwand und Lärmschutzmaßnahmen an den haustechnischen Anlagen wurden festgelegt. Es wird davon ausgegangen, dass unter Berücksichtigung der festgesetzten Lärmschutzmaßnahmen keine Beeinträchtigungen auftreten. Zusammenfassend ist zu sagen, dass gesunde Wohnverhältnisse bei der angrenzenden Wohnbebauung erhalten bleiben müssen. Es dürfen keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Lärm und Gerüche entstehen. Aus Sicht des Gesundheitsamtes bestehen Konfliktmöglichkeiten mit der angrenzenden	Zu 1. Es ist davon auszugehen, dass keine Beeinträchtigungen durch Gerüche entstehen. Dies wurde auch durch ein neues Gutachten belegt. Zu 2. Die Stadt hat sich mit den Belangen des Lärms in der Erntezeit auseinandergesetzt. Es wurde eine zusätzliche gutachterliche Prüfung vorgenommen. Nur unter Berücksichtigung von Maßnahmen zum Schallschutz sind die Planungsziele umsetzbar.	
	den Lärm überschritten werden. FD Bau und Liegenschaften Untere Straßenaufsichtsbehörde Von Seiten der unteren Straßenaufsichtsbehörde bestehen gemäß StrWG-MV keine Einwände zur Planung. Die Ausführungsplanung für die Erschließungsstraße ist gemäß § 10 StrWG-MV der unteren Straßenaufsichtsbehörde zur Erteilung der Fachgenehmigung vorzulegen. Seite: 7	H Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen. Die Fachplanung ist entsprechend vorzulegen.	Zu berücksichtigen.

lfd.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Nr.			
	SG Hoch- und Straßenbau	I	
	Zum B-Plan gibt es unsererseits keine Einwände. Es sind keine Straßen und Anlagen in unserer Trägerschaft betroffen.	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen und keine Straßen und	Zur Kenntnis zu nehmen.
	FD Bauordnung und Planung SG Bauordnung und Bauleitplanung	Anlagen betroffen sind. K	
	Brandschutz		
	Zum Planentwurf bestehen anhand vorliegender Unterlagen in brandschutztechnischer Hinsicht keine Einwände.	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	Bauleitplanung	L	
	Zur Behördenbeteiligung nach Maßgabe § 4(2) BauGB hat das Anschreiben der Stadt Grevesmühlen, der Entwurf zur Satzung über den Bebauungsplan Nr. 30 für eine Teilbereich an der Klützer Straße südlich der Einkaufszentren und östlich der vorhandenen Bebauung mit den Planteilen Teil A (Planzeichnung) im Maßstab 1:1000 und Teil B (Text) sowie die Begründung zum Satzungsentwurf mit Bearbeitungsstand vom 09.Juli 2007 vorgelegen. Mit Bekanntmachen der Entwurfsunterlagen über den Bebauungsplanes Nr. 30 der	Zu 1. Allgemeine Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	Stadt Grevesmühlen fordert die Stadtvertretung zur Behördenbeteiligung nach Maßgabe § 4(2) BauGB auf, um die Stellungnahme der Behörden zur vorliegenden Planung in den Abwägungsprozess einfließen zu lassen. Das Planungsziel der Stadtvertretung Grevesmühlen besteht darin, planungsrechtliche Voraussetzungen für eine arrondierende Wohnbebauung zu schaffen Ich nehme die Information zum Auslegungsverfahren sowie zu den Planungsabsichten des Planträgers zum Anlass, nachfolgende Stellungnahme zum Planentwurf zu geben als auch auf nachfolgende planungsrechtliche Belange hinzuweisen:		
	I. Verfahrensvermerke/Gewähltes Planungsinstrument		
	1. Verfahrensvermerke	Zu 2. Die Verfahrensvermerke werden entsprechend beachtet.	Zu berücksichtigen.
	Mit der formellen Planabwicklung wird nicht zum Ausdruck gebracht, dass nach der frühzeitigen Öffentlichkeit- und Behördenbeteiligung das Verfahren nach § 13 a BauGB umgestellt wurde. Mit den Verfahrensvermerken ist dies entsprechend § 13a Abs. 3 Punkt 1 zu berücksichtigen. Auf die Durchsetzung der Vorschriften nach Maßgabe § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 weise gleichermaßen hin.	220 Commente werden entspreenend bedentet.	24 octubasioningon.
	Dabei bitte ich mit Verfahrensvermerk 7. zu berücksichtigen, dass		
	- auf den Hinweis zum Vorliegen umweltrelevanter Informationen verzichtet werden kann, dass jedoch gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Satz 2 HS 2 in der Fassung Bekanntmachung vom 23. 09. 2004, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. 12. 2006 (BGBI. I S.		
	Seite: 8		

lfd.	Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Nr.				
	3316), in der Bekanntmachung des Bebauungsplanes darauf hinzuweisen ist, , dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Ausgangspunkt ist der neue § 47 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Mit ihm wird rechtlich festgeschrieben, dass ein Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 BauGB zum Gegenstand hat, unzulässig ist (Präklusion bei Antragsbefugnis), wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sich im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 (2) BauGB) oder im Rahmen der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtslage hingewiesen wurde. Insoweit steht die Frage offen, ob nun ein nicht gemachter oder verspäteter Antrag einer juristischen Person der den Bebauungsplan Nr. 30 in der Fassung vom 09.07. 2007 der Stadt Grevesmühlen zum Inhalt hat, rechtlich nicht angegriffen werden könnte.	zu L		
	2. Gewähltes Planungsinstrument Der Planträger hat sich entschlossen, nunmehr das Planungsinstrument nach Maßgabe § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung fortzuführen. Nach der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und Behördenbeteiligung betrachtet der Planträger den Planbereich als Bereich der Innenentwicklung und stellt das Verfahren auf ein beschleunigtes Verfahren nach § 13 a BauGB um, nach dem er für die zu betrachtende Gebietsfläche eine überbaubare Grundfläche von unter 20.000 m² ermittelt hat. Zur rechtssicheren Gestaltung des Planverfahrens empfehle ich der Stadtvertretung, die Anwendung des beschleunigten Verfahrens für Bebauungspläne der Innenentwicklung mit den dafür erforderlichen gesetzlichen Tatbestandsmerkmalen nach Maßgabe § 13 a Abs. 1 zu begründen. Es reicht nicht aus festzustellen, dass die Stadt die in Rede stehenden Flächen als Innenbereich betrachtet oder diese als solche zu betrachten sind. Die gesetzliche Tatbestandsvoraussetzung zur Anwendung eines Bebauungsplanes der Innenentwicklung im Sinne des § 13 a Abs. 1 Satz 1 BauGB ist vielmehr dahingehend zu untersuchen und zu begründen, dass es sich bei den einzubeziehenden Flächen, die einem nicht beplanten Innenbereich in Sachen § 34 BauGB zuzuordnen sind oder Flächen einbezogen werden, die der Erhaltung, Ermeuerung, der Fortentwicklung, dem Umbau, der Anpassung, der Umnutzung oder der Nachverdichtung und Wiedernutzbarmachung von Flächen in vorhandenen Ortslagen dienen. Wesentlich ist der Siedlungsbereich als Gegenstand der Innenentwicklung in Abgrenzung zur gezielten Inanspruchnahme des Außenbereiches.		Zu 3. Die Innenentwicklung wird begründet. Es handelt sich um eine Wiedernutzbarmachung von Flächen innerhalb der Ortslage.	Zu berücksichtigen.
	Seite: 9			

lfd.	Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Nr.		ļ		
	sind hojanialhaftar Natur and night abashlis@and immer access as sigh abas and significant	Eu 3		
	II. Planungsrechtliche Festsetzungen			
	1. Teil B (Text)		Zu 4.	
	Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes Die Festsetzung des allgemeinen Wohngebietes geht einher mit dem Heranrücken einer neuen Wohnbaufläche an vorhandene gewerbliche und landwirtschaftlich genutzte Flächen. Ich bitte in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, dass damit ein gewisser Interessenkonflikt entsteht, welcher im Rahmen der Abwägung besondere Beachtung geschenkt werden muss. Mit § 1 Abs. 6 Punkt 1. BauGB werden bei den besonders zu berücksichtigenden Anforderungen bei der Aufstellung von Bauleitplänen die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse an 1. Stelle genannt. So wie die Grundstückseigentümer eines Baugebietes in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnis durch die im Baugebiet zulässigen Nutzungen zueinander stehen, was die Ausnutzbarkeit der in diesem Gebiet gelegenen Grundstücke betrifft, stehen auch die Nutzer gegenüberliegender bzw. benachbarter Baugebiete bzw. Nutzungen in einem gegenseitigen Austauschverhältnis bzw. Abhängigkeitsverhältnis der Nut-zung ihrer Grundstücke gegenüber. Das Vorhandensein z.B. landwirtschaftlich genutzter Betriebsstätten räumt den dort ansässigen Grundstückseigentümern als Vorteil die Möglichkeit ein, ohne besondere Rücksichtnahme auf eine in anderen Gebieten zugesicherte Störungsfreiheit einen entsprechend dem jeweilig zugelassenen Störungsgrad zulässigen Landwirtschaftsbetrieb oder eine sonstige genehmigte Nutzung auszuüben. So wie der Schutz des nunmehr neu festgesetzten allgemeinen Wohngebietes allen mit den Wohnbedürfnissen i. S. § 1 BauGB zusammenhängenden Belangen und nicht nur dem Schutz vor störenden Anlagen dient, muss auch der landwirtschaftliche Betrieb Rechtsschutzmöglichkeiten gegen baugebietswidrige Nutzungen haben. Das heißt, die zugesicherten Nutzungen dürren durch heranrückende der Eigenart des Baugebiets im Besonderen widersprechende Nutzungen nicht gleichzeitig wieder beeinträchtigt werden, und damit planwidrig das erforderliche	4	Bei dem Bebauungsplan handelt es sich um einen Plan der Flächen wieder nutzbar macht. Die immissionsrechtliche Situation wird behandelt. Nur unter Beachtung und Regelung von Schallschutzmaßnahmen ist das Vorhaben umsetzbar. Die Angaben der Gutachter zur Berücksichtigung der Anforderungen des Schallschutzgutachtens sind zu beachten.	Zu berücksichtigen.
	Austauschverhältnis (Balanceverhältnis) benachbarter Baugebiete gestört werden. Der dahingehend zu verstehende Nachbarschutz ergibt sich also aus den durch die Ge-			

lfd.	Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Nr.				
	bietsfestsetzung eingeräumten und mit Rechtsanspruch ausgestatteten Arten der Nutzungsmöglichkeiten, die in Folge ihrer Abhängigkeiten von einander ein nachbarschaftliches Gemeinschaftsverhältnis im weiteren Sinne entstehen lassen. Es wird empfohlen, sich nochmals mit der Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes auseinanderzusetzen bzw. geeignete Festsetzungen zu treffen, die keine Interessenkonflikte mit den vorhandenen angrenzenden Nutzungen entstehen lassen bzw. bereits vorhandene auf das notwendige und erforderliche Maß abmindern.	24		
	III. Begründung	-	Zu 5.	7h
	zu Punkt 11.1.3 Lärmimmissionen durch den Einkaufsmarkt		Sofern städtebauliche Verträge erforderlich sind, müssen diese vor Satzungsbeschluss erarbeitet und wirksam werden.	Zu berücksichtigen.
	Die Sicherung der Schallschutzmaßnahmen, die aus Immissionen vom Einkaufsmarkt herrühren, sollen über einen städtebaulichen Vertrag umgesetzt werden. Ich weise vorsorglich darauf hin, dass der städtebauliche Vertrag vor Satzungsbeschluss vorliegen muss. Ein entsprechender Vermerk über den erforderlichen Abschluss des städtebaulichen Vertrages zur Sicherung erforderlicher Schallschutzmaßnahmen ist unter "Hinweise" im Text Teil B aufzunehmen.			
	Auf die gegebenen Hinweise und Ergänzungen ist gleichermaßen in der Begründung abzustellen.			
	Seite: 11			

1	Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Nr.	Amt für Raumordnung und Eingegangen Landesplanung Westmecklenburg 27, Sep. /307 Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg 27, Sep. /307 Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg 27, Sep. /307 Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg Pempower Str. 50 a. 15081 Schwerien Beabelleit: Fau Dietrich Telefon: 3035 661448-17 Stadt Grevesmühlen Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen Planungsanzeige gemäß § 17 bzw. § 20 Landesplanungsgesetz (LPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Mai 1996. (Avnisblati M-V Nr. 23 1996) Landesplanerische Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 30 der Stadt Grevesmühlen für einen Teilbereich an der Klützer Straße stidlich der Einkaufzentren und östlich der vorhandenen Bebauung Planungsziel: Planung einer ca. 1,26 ha großen Wohnbaufläche für Einzel- und Doppelhäuser als Arrondierung der vorhandenen Bebauung Planungsziel: Planung einer ca. 1,26 ha großen Wohnbaufläche für Einzel- und Doppelhäuser als Arrondierung der vorhandenen Bebauung Planungsziel: Planungsabsichten werden nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß 1, andesplanungsgesetz, Landesraumentwicklungsprogramm für Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) und dem Regionalen Raumordnungsprogramm Westmecklenburg (RROP WM) beutreilt. Bewertungsergebnis Das oben genannte Vorhaben ist mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar. Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung und greit der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beutreilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich andern. Die Gebietskörperschaft wird gebeten, ein Exemplar (Text- und Kartenteil) des genehmigten Planes dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg zur Übernahme in das Raumordnungskataster zu übersenden. Im Auffag Landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Grundsätzen und Ziele der Raumordnung und Landesplanung	1	Zu 1. Die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Ein erneutes Beteiligungsverfahren wird unter Berücksichtigung der erforderlichen Rechtssicherheit des Verfahrens durchgeführt.	Zu berücksichtigen.

lfd.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Nr.			
	Staatliches Amt für Umwelt und Natur Schwerin		
	Stadt Grevesmühlen - Der Bürgermeister- Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen - Bgm HA KÅ BA OA - Bgm HA KÅ BA OA - Batheringen Bearbeiter: Frau Kludt - Telefon: 0385:59586-574 - E-Mail: poststele@staunsn.mv- regierung.de - AZ: SIAUN SN-La—5122-58 03 034		
	Satzung über den B-Plan Nr. 30 der Stadt Grevesmühlen für einen Teilbereich an der Klützer Straße südlich der Einkaufzentren und östlich der vorhandenen Bebauung Ihr Schreiben vom 28.08.2007, AZ.: 6004./mat		
	Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:		
	- 1. Naturschutz und Landschaftspflege (Bearbeiterin: Frau Willer; Durchwahl: -205)		
	Festgesetzte und einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiete und durch das Land Mecklenburg-Vorpommern geförderte Flächen oder Maßnahmen des Naturschutzes, für die ich nach § 56 Landesnaturschutzgesetz (LNatG M-V) und § 65b Abs. 2 Nr.2 und Abs. 3 Nr. 2 LNatG M-V zuständig bin, sind vom o.g. Vorhaben nicht betroffen.	Zu 1.1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Naturschutzgebiete berührt sind.	Zu berücksichtigen.
	Gemäß § 52 Abs. 2 NatG M-V wird die Aufgabe des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg wahrgenommen.	Zu 1.2. Die UNB wurde beteiligt und hat eine Stellungnahme abgegeben.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	_ 2. Wasser und Boden (Bearbeiterin: Frau Krüger, Durchwahl: -317)		
	2.1 Wasser Gegen den B-Plan Nr. 30 bestehen keine wasserrechtlichen Bedenken. Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 LWaG und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt. Der B-Plan Nr. 30 hat auch keine relevanten Auswirkungen auf die geplante Wasserschutzgebietsausweisung, da es sich nicht um Industrie oder produzierendes Gewerbe handelt.	Zu 2.1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine wasserrechtlichen Bedenken bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	Hausanschrift: Telefon: 0385/59586-0 Bleicherufer 13		

lfd.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Nr.	2.2 Boden Das Altlastenkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/ Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich. Werden in Bewertung dieser Auskünfte durch Sie schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) Gestgestellt, sind mit mir gemäß § 13 BBodSchG die notwendigen Maßnahmen abzustimmen (Sanierungsuntersuchung, Sanierungsplanung, Sanierung bzw. Sicherung). Bei der Erfüllung dieser Pflichten ist die planungsrechtlich zulässige Nutzung der Grundstücke und das sich daraus ergebende Schutzbedürfnis zu beachten, soweit dieses mit den Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 BBodSchG zu vereinbaren ist. Für jede Maßnahme, die auf den Boden einwirkt, hat der Vorhabensträger die entsprechende Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Bodeneinwirkungen sind zu vermeiden bzw. zu vermindern, soweit das im Rahmen der Baumaßnahmen verhältnismäßig ist. Bei der Sicherung von schädlichen Bodenveränderungen ist zu gewährleisten, dass durch die verbleibenden Schadstoffe langfristig keine Gefahr oder erhebliche, nachteilige Belastung für den Einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen.	Zu 2.2. Die Belange des Bodenschutzes werden beachtet.	Zu berücksichtigen.
	Im Falle einer Sanierung muss der Vorhabensträger dafür sorgen, dass die Vorbelastungen des Bodens bzw. die Altlast soweit entfernt werden, dass die für den jeweiligen Standort zulässige Nutzungsmöglichkeit wieder hergestellt wird. 3. Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft (Bearbeiterin: Frau Reinkober, Durchwahl: - 436) Ich verweise auf meine Stellungnahme vom 20.02.2007.	Zu 3. Die Stellungnahme vom 20.02.2007 und deren Behandlung werden den Unterlagen beigefügt. Die Planunterlagen werden um Ergebnisse der neuesten Gutachten ergänzt.	Zu berücksichtigen.
	Hinweis: Abschließend möchte ich Sie bitten, Ihren Entwurf auf seine Agenda-21-Relevanz zu überprüfen und ggf. den Anforderungen an eine nachhaltige Entwicklung anzupassen. Im Auftrag Kerstin Jahn	Zu 4. Der Hinweis auf Agenda-Relevanz wird zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
lfd. Nr.	Straßenbauamt Schwerin Stadt Grevesmühler W Eit G/J Schwerin Postfach 16 01 42 · 19091 Schwerin Postfach 16 0	Zu 1. Die Stellungnahme des Straßenbauamtes vom 05.02.2007 und deren Behandlung werden den Unterlagen beigefügt.	Zu berücksichtigen.
	Postanschrift: Hausanschrift: Telefon (0385) 511-40 Straßenbauart Schwerin Straßenbauarnt Schwerin Telefax (0385) 511-4150 Postfach 16 01 42 Pampower Straße 68 19091 Schwerin 19061 Schwerin E-Mail: sba-sn@sbv.mv-regierung.de		

lfd.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Nr.			
	III 8 Industrie- und Handelskammer zu Schwerin Testregion Abbau von Bürokratie Westmecklenburg		
	Stadt Grevesmühlen Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen Eingegangen 1 0.0kt. 2007 By HA KA BA OA 0385 5103-136 Ihre Zeichen/Nachricht vom Ihre		
	Entwurf des Bebauungsplans Nr. 30 der Stadt Grevesmühlen für einen Teilbereich an der Klützer Straße südlich des Einkaufszentrums und östlich der vorhandenen Bebauung Sehr geehrte Damen und Herren, die Industrie- und Handelskammer zu Schwerin dankt Ihnen für die Beteiligung in o. g. Angelegenheit. Wir gehen davon aus, dass die Planung in Bezug auf die Lärmimmissionen und Geruchsimmissionen zur Sicherung der Unternehmensstandorte zwischen dem Einkaufsmarkt Marktkauf, dem Landwirtschaftsbetrieb Grevesmühlen e. G. und dem Vorhabenträger GKB Grevesmühlener Kommunale Baugesellschaft abgestimmt worden sind. Gegenwärtig ergeben aus unserer Sicht keine weiteren Hinweise und Anregungen zum Planentwurf. Mit freundlichen Grüßen	Zu 1. Es wurden gutachterliche Überprüfungen vorgenommen, die eine Vereinbarkeit der Ziele mit den umgebenden Nutzungen zulassen. In weiteren Verfahren ist für die Betroffenen die Gelegenheit, sich im Beteiligungsverfahren entsprechend zu äußern.	Zu berücksichtigen.
	Industrie- und Händelskammer zu Schwerin Pratranschrift: Industrie- und Händelskammer zu Schwerin PF 11 10 41 19010 Schwerin Bürnanschrift: Schloßstraße 17 19053 Schwerin Pet (08 89) 5 10 3-0 Fa (30 88) 9 10 3-18 E-Mall: indigeschwerin-like der letternet: www.ilkbazschwerin.de Dersdare Dank AG, Schwerin Korto 25 544 400 Blat 7-0 80 00. Obersterbe Bank AG, Fillas Schwerin Indus 10 43 445 Blz 130 700 00 Sparkasse Schwerin Korto 13 600 3 960 Blz 14 06 14 64 Cyth-Bank AG, Fillas Schwerin Blz 140 340 40 00 Deutsche Kerksink AG Korto 19 49 143 Blz 12 300 00. Obersterbe AM, El Korto 20 38 18 Blz 140 400 00		

lfd.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Nr.	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Poorfisch 229, 14526 Stahnsdorf Stadt Grevesmühlen Rafhausplatz 1 23936 Grevesmühlen Unser Zeichen PTI 23, Bauherrenberatung Herr Steffen Weidenhagen, PLURAL 68888 Datum 27,09,07 Betrifft Satzung über den Bebauungsplan Nr.30 der Stadt Grevesmühlen für einen Teilbereich an der Klützer Straße südlich der Einkaufszentrum und östlich der vorhandenen Bebauung Sehr geehrte Damen und Herren, zur Satzung über den Bebauungsplan Nr.30 der Stadt Grevesmühlen haben wir bereits mit dem Schreiben (PLURAL 6888) vom 05.02.07 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.	Zu 1. Die Stellungnahme vom 05.02.2007 und deren Behandlung werden den Unterlagen beigefügt.	Zu berücksichtigen.
	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH Hausanschrift Sesucheradresso Bleistower Weg 20, 18198 Krizmow Telekomtaktes Verlefen 0331 1223, Teleka 20331 1237 0099, Internet www.telekom.com Verlegen 1331 1234, Telefa 20331 1237 0099, Internet www.telekom.com Verlegen 1331 1235, Telefa 20331 1237 0099, Internet www.telekom.com Bank DEOS95010066 166055662, SwiFF-Bid: PBNKDEFF590 Timotheus Höttiges (Vorsitzender) Timotheus Höttiges (Vorsitzender) Handelsregister Handelsregister Handelsregister Liss-laft DE BL 14645682 Liss-laft DE BL 14645682		

	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Nr.			
	Karl-Marx-Str. 7-9 23936 Grevesmühlen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Körperschaft des öffentlichen Rechts		
	Stadt Grevesmühlen Stadt Grevesmühlen Eingegangen Investition/Standort- und Anschlusswesen Sprechzeiten: 2 1, Sep. 2007 23936 Grevesmühlen Bgm HA KÅ BA OA Band Dannerstag - Der Verbandsvorsteher – - Der Ve		
	Mein Aktanzeichen t111 Rainer Trosiener 711 20.09,2007 Satzung über den Bebauungsplan Nr. 30 der Stadt Grevesmühlen für einen Teilbereich an der Klützer Straße südlich der Einkaufszentren und östlich der vorhandenen Bebauung hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB Information über Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB RegNr.: 067/07-09/5		
	Sehr geehrte Damen und Herren,		
	mit Schreiben vom 28.08.2007 baten Sie um unsere Stellungnahme zum Vorentwurf der Satzung des Bebauungsplan Nr. 30 für einen Teilbereich an der Klützer Straße südlich der Einkaufszentren und östlich der vorhandenen Bebauung der Stadt Grevesmühlen, (Planungsstand: Entwurf 09. Juli 2007). Durch den Zweckverband Grevesmühlen wurden in seiner Stellungnahme vom 28.02.2007 zum Vorentwurf vom Dezember 2006 wichtige Hinweise gegeben und Forderungen für die weitere Planung erhoben, die größtenteils in dem vorgelegten Entwurf berücksichtigt wurden und weiterhin ihre Gültigkeit behalten.	Zu 1. Die Ausführungen des ZVG zum Plan werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme vom 28.02.2007 und deren Behandlung werden den Unterlagen beigefügt. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Angaben der Stellungnahme größtenteils im Entwurf berücksichtigt waren.	Zu berücksichtigen.
	Im Besonderen wird nochmals auf folgende Schwerpunkte hingewiesen. Durch das Gebiet (Flurstück 429) verläuft eine Trinkwasserleitung AZ DN 100, die bei der weiteren Planung unbedingt zu berücksichtigen ist. Sollte keine Umverlegung erforderlich sein, so sind folgende Festlegungen einzuhalten. Zu der Leitung ist der geforderte Mindestabstand einzuhalten. Um die Leitung vor Beschädigungen zu schützen und die Zugänglichkeit zu erhalten, sind gem. Merkblatt W 403 "Planungsregeln für Wasserleitungen und Wasserrohmetze" folgende Regelungen zu beachten. Im Leitungsbereich ist ein Schutzstreifen von 6,00m Breite zu gewährleisten, d. h. zu jeder Seite der Leitung ist eine Breite von 3,00 m freizuhalten. Zu beachten ist, dass	Zu 2. Die Umverlegung der Leitung auf dem Flurstück 429 wird als Planungsziel verfolgt. Die Ausführungen der Begründung um den Schutzstreifen sind zu beachten.	Zu berücksichtigen.
	Telefon Telefax Bankverbindungen: O 38 81) 75 70 O 38 81) 75 71 Sparkasse Mecklenburg-Nordwest DKB Deutsche Kreditbank AG Commercbank AG RtoNr. 203422 KtoNr. 3581816 Internet: www.zweckverband-gwm.de BLZ 140 510 000 BLZ 120 300 00 BLZ 130 400 00 BLZ 130 400 00 BLZ 130 400 00 BLZ 140 510 000 BLZ		

lfd.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Nr.			
101.	innerhalb des Schutzstreifens keine betriebsfremden Bauwerke errichtet werden dürfen. Der Schutzstreifen ist von Bewuchs, der den Betrieb und die Instandhaltung der Leitung beeinträchtigen kann, wie z.B. tief wurzelnde Gehölze, freizuhalten. Die Flächen innerhalb des Schutzstreifens dürfen nur leicht befestigt werden, die Nutzung als Parkfläche ist möglich. Das Lagern von Schüttgütern oder Baustoffen innerhalb des Schutzstreifens ist unzulässig, was insbesondere in der Bauphase berücksichtigt werden sollte. Eventuell vorgesehene Geländeveränderungen sind nur nach Zustimmung durch den Zweckverband möglich. Aus der Erschließung des Gebietes, den erforderlichen Umverlegungen von Leitungen und evtl. notwendigen Erweiterungen der Anlagen dürfen dem Zweckverband keine Kosten entstehen. Für alle Leitungen, die sich nicht im öffentlichen Bauraum befinden, müssen die erforderlichen Geh-, Fahr- und Leitungsrechte gewährleistet werden. Alle Grundstücke des Plangebietes unterliegen dem Anschluss - und Benutzungszwang gemäß der gültigen Satzungen des ZVG und sind entsprechend der Beitragssatzung im Abwasserbereich beitragspflichtig. Zu Pkt. 9.3 Abwasserentsorgung - Oberflächenwasser der Begründung zur Satzung über den Bebauungsplan wird nochmals darauf hingewiesen, dass vor Fortführen der weiteren Planung unbedingt zu prüfen ist, ob es höhenmäßig möglich ist, die neu zu schaffenden Regenwasserleitungen zur Entwässerung der öffentlichen Flächen und evtl. auch der Grundstücke an die vorhandenen Anlagen anzuschließen,	Zu 3. Allgemeine Ausführungen des ZVG sind im Planungsumfang je nach Erfordernis zu beachten. Zu 4. Die technischen Voraussetzungen zur Anbindung an das vorhandene Netz in Bezug auf das Oberflächenwasser werden überprüft. Vor Satzungsbeschluss sind die Ergebnisse einzuarbeiten.	Zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen.
	Zum Pkt. 9.8 Feuerschutzeinrichtungen ist anzumerken, dass in Fortführung der weiteren Planung festzulegen ist, ob der Grund- oder Objektschutz gesichert werden soll und welche Hydranten in die "Vereinbarung über die Bereitstellung von Trinkwasser zu Löschzwecken aus dem Trinkwasserversorgungssystem" zwischen der Stadt Grevesmühlen und dem ZVG aufzunehmen sind.	Zu 5. Die Löschwasserbereitstellung wird vor Satzungsbeschluss gesichert. Zu 6.	Zu berücksichtigen.
	Jede weiterführende Planung und Änderung ist dem ZVG erneut zur Abstimmung vorzulegen.	Abstimmungen mit dem ZVG werden bei Bedarf geführt.	Zu berücksichtigen.
	Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.		
	Mit freundlichen Grüßen Leg ken Len Stephan Ditz		
	Verteiler: • Empfänger • ZVG t11		

	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Nr.	Stadt Grevesmühlen Der Bürgermeister Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen Satzung über den Bebauungsplan Nr. 30 der Stadt Grevesmühlen Sehr gechrte Damen und Herren, wir haben die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 30 der Stadt Grevesmühlen Sehr gechrte Damen und Herren, wir haben die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 30 der Stadt Grevesmühlen Sehr gechrte Damen und Herren, wir haben die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 30 der Stadt Grevesmühlen Sehr gechrte Damen und Herren, wir haben die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 30 der Stadt Grevesmühlen Sehr gechrte Damen und Herren, wir haben die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 30 der Stadt Grevesmühlen Sehr gechrte Damen und Herren, wir haben die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 30 der Stadt Grevesmühlen Sehr gechrte Damen und Herren, wir haben die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 30 der Stadt Grevesmühlen Sehr gechrte Damen und Herren, wir haben die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 30 der Stadt Grevesmühlen Sehr gechrte Damen und Herren, wir haben die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 30 der Stadt Grevesmühlen Sehr gechrte Damen und Herren, wir haben die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 30 der Stadt Grevesmühlen Sehr gechrte Damen und Herren, wir haben die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 30 der Stadt Grevesmühlen Sehr gechrte Damen und Herren, wir haben die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 30 der Stadt Grevesmühlen Sehr gechrte Damen und Herren, wir haben die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 30 der Stadt Grevesmühlen Sehr ge-Nr.: S/001/07 RR, Abt. Strom Ted. 0 38 81/78 45 35 Reg-Nr.: S/001/07 RR, Abt. Strom Ted. 0 38 81/78 45 35 Satzung über den Bebauungsplan Nr. 30 der Stadt Grevesmühlen Sehr ge-Nr.: S/001/07 RR, Abt. Strom Ted. 0 38 81/78 45 35 Satzung über den Bebauungsplan Nr. 30 der Stadt Grevesmühlen Sehr ge-Nr.: S/001/07 RR, Abt. Strom Ted. 0 38 81/78 45 35 Satzung über den Bebauungsplan Nr. 30 der Stadt Grevesmühlen Sehr ge-Nr.: S/001/07 RR, Abt. Strom Ted. 0 38 81/78 45 35 Satzung über den Bebauungsp	Zu 1. Die Stellungnahme der Stadtwerke zum Vorentwurf wird den Unterlagen zur Behandlung der Stellungnahmen beigefügt. Da ohnehin eine erneute Stellungnahme notwendig wird erübrigt sich ein Bezug auf die Wirksamkeit des Zeitrahmens für die Stellungnahme	Zu berücksichtigen.

lfd.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
lfd. Nr.	Stadt Grevesmühlen Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen Ry Ster Construction Ry Ster Constructio		Entscheidung/Beschluss Zu berücksichtigen.
	hiermit bestätigen wir, dass die Satzung wie im Genehmigungsverfahren mit der RegNr.: 242/07 ihre Gültigkeit behält. Für eventuelle Rückfragen stehen wir Ihnen natürlich unter oben genannter Telefonnummer zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Bernd Burmeister	beigefügt.	Zu berückstellitgell.

lfd.	Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Nr.		A 1/		
		I.16		
	2.01 edis			
	Stadt Grevesmühlen Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen Bgm HA KĀ BA GA	E.ON edis AG Regionalbereich Nord-Mecklenburg Standort Upahl An der Sliberkuhle 5 23936 Upahl www.eon-edis.com Postanschrift Am Stellwerk 12 18233 Neubukow		
	Upahl, 02.10.2007 Vorhaben: Satzung B-Plan Nr. 30 Der Stadt GVM Teilbereich Klützer Straße Bestandsplan-Auskunft-Nr.: UpL0467/2007	Legler Stephan T 03 88 22-52-274 F 03 88 22-52-286 stephan.legler @eon-edis.com Unser Zeichen RB-NM/Leg		
	Sehr geehrte Damen und Herren,	-		
	wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 28.08.2007 und teilen Ihnen mit: Als Anlage erhalten Sie die Bestandspläne mit unseren eingezeichneten Versorgungsanlagen. Bitte überprüfen Sie die beigefügten Bestandspläne und beachten Sie die Hinweise und Richtlinien zu Arbeiten in der Nähe von Versorgungsanlagen der E.ON edis AG. Die Hinweise sind Bestandteil dieser Bestandsplan-Auskunft.	1	Zu 1. Anlagen der E.ON edis befinden sich im nördlichen Plangebiet und in vorhandenen Straßen westlich des Plangebietes. Dies ist entsprechend in den Unterlagen zu beachten. Zu 2.	Zu berücksichtigen.
	Aus Sicht unseres Unternehmens gibt es grundsätzlich keine Einwände gegen Ihren vorhabenbezogenen Bebauungsplan.	2	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	Diese Unterlagen dienen als Information und nicht als Grundlage zum Durchführen von Bauarbeiten. Zu konkreten Vorhaben setzen Sie sich bitte mindestens 14 Tage vor Baubeginn mit uns in Verbindung. Wir werden Ihnen die erforderlichen Unterlagen zum Anlagenbestand zusenden.	Vorsitzender des Aufsichtsrates: Bernd Romeike Vorstand: Michael Söhlke (Vorsitzender) Bernd Dubberstein Hans Hellmuth	Zu 3. Die Hinweise zur Vorbereitung von Vorhaben werden zur Kenntnis genommen und sind je nach Bedarf und Erfordernis zu beachten.	Teilweise zu berücksichtigen.
	Bestandspläne über unsere Niederspannungskabel können wir nur für konkrete Baumaßnahmen herausgeben.	Dr. Andreas Reichel Sitz Fürstenwalde/Spree Amtsgericht Frankfurt (Oder)		
	Wir bitten Sie, unseren Anlagenbestand bei Ihrer vorhabenkonkreten Planung zu berücksichtigen.	HRB 7488 St.Nr. 063/100/00076 Ust.ld. DE 812/729/567		
	Vor Beginn der Arbeiten ist eine Vororteinweisung erforderlich. Bitte stimmen Sie sich his 14 Tage vor Baubeginn mit uns ab.	Commerzbank AG Fürstenwalde/Spree Konto 6 507 115 BLZ 170 400 00		
		Deutsche Bank AG Fürstenwalde/Spree Konto 2 545 515 BLZ 120 700 00		

lfd.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
lfd. Nr.	Wir übergeben Ihnen folgende Richtlinien und Hinweise zu Arbeiten in der Nähe und zum Schultz von Versorgungsanlagen: • "Hilmweise und Richtlinien zu Arbeiten in der Nähe von Kabelanlagen der E.ON edis AG" • "Hinweise und Richtlinien zu Baumpflanzungen in der Nähe von Versorgungsanlagen der E.ON edis AG" Vor Beginn der Arbeiten bitten wir Sie, uns unbedingt zu informieren. Für Rückfragen stehen Ihnen in unserem Regionalbereich unsere Mitarbeiter gem zur Verfügung. Ansprechpartner sind für: Stromversorgungsanlagen: Herr Tegler Telefon 038822 52 221, Mit freundlichen Grüßen E.ON edis AG	Zu 4. Abstimmungen werden mit dem Bearbeiter im Bedarfsfall geführt.	Entscheidung/Beschluss Zur Kenntnis zu nehmen.
	2 4		



"Hinweise und Richtlinien zu Arbeiten in der Nähe von Kabelanlagen der E.ON edis AG"

Die nachfolgenden "Hinweise und Richtlinien zu Arbeiten in Nühe von Kabelanlagen der E.ON edis AG" gelten in Verbindung mit der "Bestandsplan-Auskunft":

- Der Legung von Leitungen und Anlagen anderer Versorgungsträger stimmen wir grundsätzlich zu, jedoch sind dabei die "allgemein anerkannten Regeln der Technik" (z. B. DIN 1998 "Unterbringung von Leitungen und Kabeln in öffentlichen Flächen") einzuhalten.
- 2. Wir bitten Sie, unsere Leitungstrassen und Erdungsanlagen bei den Bauarbeiten zu berücksichtigen und vor Beschädigung zu schützen. Bei Arbeiten in der Näher von Freieltungen und Kabeln sind die Unfall/verhütungsvorschriften BGV A3 (Elektrische Anlagen und Beitriebsmittel), BGV D 29 (VBG il 2-Fahrzeuge), VBG 37 (Bauarbeiten) und VBG 40 (Erdhournaschinen) besonders zu beachten. In Leitungsnähe sind Erdarbeiten unbedingt mit Hand und mit äußerster Vorsicht auszuführen. Die in den Plänen enthaltenen Eintragungen hinsichtlich der Leitungslage sind unverbindlich. Die genaue Lage der Leitungen ist gegebenerfalls durch Kabelortung oder Quergrabungen in Handschachtung festzustellen. Das Abgreifen (Ausmessen) von Maßen aus der Leitungsdokumentation ist nicht zulässig. Leitungsverdrängungen von Parallelkabel (u. a. in Mehrspartenplänen) können zusätzliche Verfälschungen der Leitungslagen in der Dokumentation derstellen.
- 3. Die Legetieft unsern Versorgungskabel beträgt 45 bis 120 cm. Es muss jedoch damit gerechnet werden, dass durch nachträgliche Höhenverändeungen diese Maße nicht mehr eingehalten werden. Die Kabel sind bei Legung mit sog, Kabelsteinen, Ton- bew. Kunststofflunden ben oder Schutzroltren abgedeckt und/oder durch Trassen- oder Kunststoffländer gekennzeichnet oder liegen frei im Erdreich Bei Arbeiten im Erdreich auf dar fielzt auf das Vorlandensein denritiger Schutz-Warmmaßnahmen vertraut werden, da diese z. B. durch Baumaßnahmen nachträglich entfents ein können. Diese können die Kabel auch nicht gegen mechanische Beschädigungen schützen, sondern lediglich auf das Vorlandensein von Energienalisgen aufmerksam machen (Warnschutz). Für den Fall abweichender Legetiefen oder Leitungsverfälten kanne ich Mittverschulden der E.ON eils AG bei Leitungsbeschädigungen nicht begr\u00e4ndet werden.
- 4. Baumaschinen sind bis zu einer Annäherung an die Trasse einzusetzen, die mit Sicherheit eine Gefährdung der Versorgungsanlagen ausschließt. Im Bereich von Kabelanlagen dürfen Pfähle, Dorne oder andere spitze Gegenstände nicht in den Erüboden getrieben werden. Werden Warnbänder, Schutzrubre, Kabelahdecksteine, Erdungsanlagen oder Kabel angetvoffen, so ist die Arbeit mit besonderer Vorsicht (ggf. Handschachtung) fortzusetzen. Freigelegte Kabel müssen wieder ordnungsgemäß abgedeckt, verdichtet und mit Kabelwarnband versehen werden.
- 5. Kabel können sowohl mit rotem bzw. schwarzem Kunststoffmantel als auch mit Juto-Außenmantel angetroffen werden. In den Plänen werden grundstätzlich alle Versorgungsanlagen als System dargestellt, das heißt, ein Kabelsystem kann im Entreich als 3 x Einleiterkabel bzw. I x Mchrleiterkabel vorkommen. Werden in der Nähe von Versorgungsanlagen Entrugseltungen (unspesitungen durverhinte Bandelsen oder Kupferseile) freigelegt, dürfen diese nicht unterbrochen werden, da sie Schutzfunktionen erfüllen. Von Nachrichtenkabeln können Gefährdungen durch Laserficht ausgehen. Nicht in das Kabelende schauen! Wir möchten danuf hinweisen, daß auch Kabel anderer Versorgungsträger bzw. Kabel, die sich nicht mehr in Betrieb befinden, angerorfen werden können werden können.
- 6. Der Einsatz von Subunternehmern für die Tiefbauarbeiten setzt Übernahme und Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht voraus. Der Hauptunternehmer hat alle in einer eventuellen Einweisung gegebenen Informationen, übergebene Bestandspläne Neur Kopien und die "Bestandsplan-Auskunft" an die bauussführenden Firnen zu übergeben. Auch wenn das Tiefbauunternehmen für eigenes Verschulden gem. §§ 823, 31 BBG selbst haftet, bleibt der Hauptunternehmer für eventuell entstandene Leitungsschäden und deren Regulierung primär gegenüber der E.ON eich haftba.

Bitte setzen Sie sich zur Abstimmung der weiteren Verfahrensweise mit unserem Regionalbereich in Verbindung:

- bevor mit den Arbeiten begonnen wird. Unsere Versorgungsnetze sind ständigen Veränderungen unterworfen. Aus diesem Grund haben die anliegenden Pläne eine begrenzte G\(\text{Giligkeitsdauer}\). Der Regionalbereich nimmt gegebenenfalls eine \(\text{örtilche Einweisung}\) vor. Es werden Aufträge zur Kabelortung und Kabelfetstellung abgestimmt,
- wenn es, bedingt durch Ihre Baumaßnahmen bzw. Planungen, zur Überbauung unserer Kabel, zur Veränderung der Legetiefe bzw. zur Behinderung Ihrer Baumaßnahme durch unsere Versorgungsanlagen kommt. Beantragen Site bitte die Umlegung unserer Versorgungsnahagen bzw. die Legung dieser im Schutzrobr durch E.ON edis AG. Die E.ON edis AG wird dann bei Erfordernis dem Antragsteller auf Grundlage des Antrages ein Angebot für die Umlegung unterbreiten und dafür sorgen, dass die notwendigen Maßnahmen gefahrlus und entsprechend geltenden Richtlinien durchgeführt werden. Ggf. sind für Planungszwecke Quergrabungen in Handschenktung durchzeißhren.
- wenn durch den Bauausführenden Kabel in einer Baugrube freigelegt werden. E.ON edis wird eventuell durch Beistellen eines erfahrenen Mitarbeiters dafür Sorge tragen, dass diese Arbeiten gefahrlos und sachlich richtig durchgeführt werden.
- wenn eingetragene Leitungslagen nicht aufgefunden werden. Es kann nicht automatisch von dem Nichtvorhandensein dieser Leitungen ausgegangen werden
- wenn in der N\u00e4he von Versorgungsanlagen Schutzrohre und Erdungsanlagen ungetroffen werden, die nicht in den Bestandsplan-Ausschnitten enthalten sind.
- wenn trotz aller Sorgfalt Kabel beschädigt (auch Beschädigungen, die nicht zur unmittelbaren Zerstörung des Kabels führen, wie z. B.
 leichte Pickhiebe) werden. Zur Abwendung weiterer Schäden und Gefahr ist die Arbeitsstelle zu siehern. Wir machen ausdrücklich
 darauf aufmerksam, daß ein beschädigtes Kabel vor "Freigahe" durch unseren Monteur auf keinen Fall berührt werden darf, da hier
 Lebensgefahr besteht.
- wenn unzulässige Näherungen zu Gasversorgungsleitungen festgestellt werden, ist die E.ON edis AG zu informieren.



"Hinweise und Richtlinien zu Baumpflanzungen in der Nähe von Versorgungsanlagen der E.ON edis AG"

- Der Pflanzung von Bäumen stimmen wir grundsätzlich zu, sofern zu unseren Kabeln ein Sicherheitsabstand von 2,5 m eingehalten wird. Dieses Maß bezeichnet den horizontalen Abstand der Baumstammachse von der Außenkante unserer Kabel.
- Bei Nichteinhaltung des Sicherheitsabstandes sind geeignete Schutzmaßnahmen (z. B. ringförmige Trennwände, parallele Trennwände usw.) zu treffen. Diese dienen einerseits zum Schutz unserer Kabel vor Beschädigungen durch die Baumwurzel, andererseits werden damit Baumschädigungen durch eventuelle Bautätigkeit an unseren Versorgungsanlagen bei Betriebsstörungen vermieden.
- 3. In der Nähe unserer Versorgungs- und Fernmeldekabel sind Pflanzgruben von Hand auszulegen.
- 4. Des Weiteren verweisen wir Sie auf die Hinweise "Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanla~gen". Diese wurden vom Arbeitskreis "Baumpflanzungen im Bereich von Versorgungsanlagen" im Arbeitsaus~schuss "Kommunaler Straßenbau" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) in Zusammenarbeit mit der DVGW der ATV-ad-hoc-Arbeitsgruppe "Baumstandorte" im Fachausschuss 1.6 "Aus~schreibungen und Ausführungen von Entwässerungsanlagen" erarbeitet.

Diese Hinweise können im zuständigen Regionalbereich eingeschen werden.

- Baumpflanzungen in der N\u00e4he unserer Freileitungen stimmen wir grunds\u00e4tzlich nicht zu, da diese bedingt durch den Baumwuchs, zur Beeintr\u00e4chtigung der Versorgungszuverl\u00e4ssigkeit unserer Kunden f\u00fchrenk\u00f6nnen.
- 2. Bei bestehenden 110-kV-Freileitungen ist zu beachten, dass die Anpflanzungen von Gehölzen in einem horizontalen Abstand von weniger als 23 m zur Trassenachse (46 m Gesamtbreite des Schutzbereiches) einer Prüfung der einzuhaltenden Mindestabstände nach DIN VDE 0210 durch unser Unternehmen bedarf. Es dürfen bei 110 kV-Freileitungen innerhalb des Schutzbereiches, der von der jeweiligen Freileitungsbauweise bestimmt ist, nur niedrig wachsende Gehölze von 3m nach schriftlicher Zustimmung durch E.ON edis gepflanzt werden.
 - Außerhalb dieses Bereiches muss die Anpflanzung so ausgeführt sein, dass bei der voraussichtlichen Endwuchshöhe des Gehölzes auch die der Freileitung zugewandte Kronenaußenkante in jedem Fall außerhalb des Schutzbereiches verbleibt.

3|4

Anlage zum Beschluss _____ 2012 – Satzung über den Bebauungsplan Nr. 30 der Stadt Grevesmühlen für einen Teilbereich an der Klützer Straße südlich der Einkaufszentren und östlich der vorhandenen Bebauung Ort/Ortsteil: Grevesmühlen Strasse: 1:1000 artenname: 3249-5976C34 *e-on* edis 406123 Bemerkungen: B-Plan Nr.30 usgabenr E.ON edis AG

Die Korte ist Eigentum der E.ON edis AG.
k oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentüme **F2918** 06.09.2007

lfd. Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Genehmigungsverfahren Stadt Grevesmühlen Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen Rept Rept Rept Rept Rept Rept Rept Rept	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Hinweise und Forderungen bestehen. Zu 2. Die Behandlung der Stellungnahme vom 29.01.2007 RegNr. 156/07 wird den Unterlagen beigefügt. Zu 3.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zu berücksichtigen.
Mit freundlichen Grüßen Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Klaus-Dieter Maubach Vorstand: Hans-Jakob Tiessen (Vorsitzender) Udo Bottländer Dr. Uwe Kolks Klaus Lewandowski Dr. Guido Knott	Der Hinweis zur Registriernummer wird zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Sitz Quickborn Amtsgericht Pinneberg HRB5802 PI		

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Nr.	Stadt. Grevesmühlen 21, Sep. 2007 Stadt. Grevesmühlen Eingegangen 21, Sep. 2007 Stadt. Grevesmühlen Stadt. Grevesmühle	Zu 1. Es ergeben sich keine Sachverhalte, die für die weitere Planung zu beachten sind.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	GDMcom Gesellschoff für Dokumentation Fox: 0341 3504-0 Gesellschoff für Dokumentation Fox: 0341 3504-100 Lilich Hollmonn Deutsche Knedithank AG Leipzig und Telekommunikation mbH Internet: www.gdmcom.de Albrecht Kunz Konto 1 365 584 Moximitiancelles 4 E-Mail: info@gdmcom.de Albrecht Kunz Mamagericht Leipzig BLZ 120 300 00 00 4129 Leipzig Zeriffiziert DN EN ISO 9001 und DIN 14675 Undestregister 15861 USI: ID-Nr: DE 813071383		

Stellungnahme von/vor	n		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschlus
Bgm Bundesanstat für Immobilenaufgiben, Stadt Grevesmühlen Rathausplatz 1	Top-LK-NVM-Grevesmühlen 24, Sep. 2007 Bundesanstalt für Immobilienaufgaber Verwaltungsaufgaben TOP-LK-NVM-Grevesmühlen ANSCHIFT MISCHIFT MISCHIFT ANSCHIFT 449 (0)381 2529-3311 (oder -0)	aktiga agreempa niman adegri est		
23936 Grevesmühlen Beteiligung Träger öffentlich Bebauungsplanes Nr. 30 der Ihr Schreiben vom 28.08.2007	Stadt Grevesmühlen			
Bundesrepublik Deutschland	erren, blan der Stadt Grevesmühlen habe ich aus Sicht der I (Bundesfinanzverwaltung), vertreten durch die Bundesanstalt zeit weder Anregungen noch Bedenken vorzubringen.		Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen und Bedenken bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
(.	au (Sprecher), Karl Rolfes · Anstalt des öffentlichen Rechts – Sitz: Bonn			

lfd.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Nr.			
	Landesamt für Kultur und Denkmalpflege - Archäologie und Denkmalpflege –		
	Stadt Grevesmühlen Der Bürgermeister Bauamt Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen Landesmith Rollin und transmanning Eilit (237) Stadt Grevesmühlen Eingegangen Intracionen: 28.08.2007 Mein Zeichen: 6004/mat 1.7. Sep. 2007 Mein Zeichen: 01-2-NWM/Grevesmühlen, Stadt-30-02 Schwerin, den 14.09.2007		
	B-Plan Nr. 30 der Stadt Grevesmühlen für einen Teilbereich an der Klützer Straße südlich der Einkaufzentren und östlich der vorhandenen Bebauung, hier: TÖB-Beteiligung (Stand Juli 2007) Stellungnahme des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege		
	Sehr geehrte Damen und Herren, durch das Vorhaben werden keine Bau- und Kunstdenkmale berührt.	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bau- und Kunstdenkmale berührt sind.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Gebiet des o. g. Vorhabens keine Bodendenkmale bekannt. Bei Bauarbeiten können jedoch jederzeit archäologische Funde und Fundstellen entdeckt werden. Daher sind folgende Hinweise zu beachten: Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der	 Zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bodendenkmale bekannt sind, jedoch bei Bauarbeiten jederzeit archäologische Funde und Fundstellen entdeckt werden können. Zu 3. Hinweise zu Bodendenkmalen werden beachtet. 	Zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen.
	Anzeige. Diese Stellungnahme erfolgt auf Grundlage der §§ 1 (3) und 4 (2) Nr. 6 DSchG M-V. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag		
	Untere Denkmalschutzbehörde, NWM gez. Ewa Prync-Pommerencke Hauptkonservatorin Das Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.		
	Hausanschrifter: Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Verwaltun Grüne Str. 14 19055 Schwerin	-	

Stellungnahme von	n/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschlus
Mecklent Abteilung Arbeitss Dez [1] Antragsteller: Stadt Grevesmühlen - Rathausplatz 1 23936 Grevesmühle [2] Bezeichnung des V Eingereichte U [3] Plangebiet: Gemei Gemar Flur:	Stellungnahme Stellungnahme Stellungnahme Stellungnahme Der Bürgermeister Datum: 18.09.2007 Stadt Grevesmühlen Eingegangen 21. Sep. 2007 Bgm HA KÅ BA OA Datum: 18.09.2007 Orhabens: Bebauungsplan der Stadt Grevesmühlen nterlagen: -B- Plan Nr. 30 - Begründung nde: Stadt Grevesmühlen Teilbereich an der Klützer Str. südl. der Einkaufszentren u. östl. der vorhandenen Bebauung es Landesamtes für Gesundheit und Soziales Schwerin (LAGuS SN):		Zur Kenntnis zu nehmen.
[5] Hinweis: Für die Einzelvorhaben Bauaufsichtsbehörde fe durch das LAGuS - ein -	tauprojekt, incl. Baubeschreibung ageplan etriebsbeschreibung für Arbeitsstätten gf. Darstellung der Technologie Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Verponnern Ableiung Arbeitsschutz und lechnische Scherheit Dezema Schwerin Dezema Schwerin Lankower Str. 11 19057 Schwerin Telefon (03.85) 7414 - 0		

lfd. Nr. Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
-2 - Bemerkungen zur Stellungnahme (Punkt 4) Die in der Stellungnahme erteilte Zustimmung zum Standort des Bauvorhabens beinhaltet nicht die Zustimmung zur Realisierung der (des) Bauvorhaben(s). Aus Sicht des Arbeitsschutzes kann eine endgültige Stellungnahme zum geplanten Vorhaben erst dann erteilt werden, wenn die vollständigen Projektunterlagen vorliegen. Ich bitte den Antragsteller zu veranlassen, nach den Bestimmungen der Verordnung über Bauvorlagen und bautechnische Prüfungen (BauPrüfVO) vom 03.04.1998 (GVOBI. M-V S.413), geä. durch VO vom 18.01.2001 (GVOBI. M-V S. 66); in der geltenden Fassung die Unterlagen, wie sie in Punkt 5 der Stellungnahme aufgeführt sind, einzureichen. In diesem Zusammenhang sind die Forderungen aus der Baustellenverordnung (BaustellV) vom	2	Zu 2. Konkrete Vorhaben sind gesondert zu beantragen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Erläuterung zum Hinweis unter Pkt. 5: Mit "Einzelvorhaben" sind die Neuerrichtung, Erweiterung und Nutzungsänderung von Arbeitsstätten gemeint, die aus der Umsetzung des Flächennutzungs- bzw. Bebauungsplanes resultieren. Hierbei sind Arbeitsstätten aus dem gesamten Spektrum - der gewerblichen Wirtschaft - der freien Berufe - des Dienstleistungsgewerbes und des Handels - der Land- und Forstwirtschaft - der nichtgewerblichen Vereinigungen und Institutionen und - des öffentlichen Dienstes angesprochen.	3	Zu 3. Die Hinweise zu den Einzelvorhaben sind zu beachten. Das Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz wurde im Aufstellungsverfahren mit dem Entwurf beteiligt, hat jedoch keine Stellungnahme abgegeben. Da eine erneute Beteiligung erfolgt, wird auf weitergehende Abstimmungen verzichtet.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Vor Beginn der Baumaßnahme ist zu ermitteln, ob Produkte, die gefährliche Stoffe freisetzen könnten, verbaut sind. 1. Sind Dämmstoffe aus künstlichen Mineralfasern verbaut, sind die Forderungen des Anhang V Nr. 7 GefStoffV und der TRGS 521 durch den bauausführenden Betrieb zu beachten. 2. Sollten sich an teilweise vorhandenen Dach- und Wandflächen aus Asbestzementerzeugnis sen Sanierungsarbeiten als notwendig erweisen, sind die Festlegungen der Technischen Regeln für Gefahrstoffe TRGS 519 - Asbest; Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten - zu beachten. Diese Arbeiten dürfen nur von Firmen ausgeführt werden, die über die entsprechende Fach- und Sachkunde sowie die personellen und sicherheitstechnischen Voraussetzungen gemäß TRGS 519 verfügen. Das gleiche trifft zu für alle unter den Punkten 2.1. bis 2.4. dieser TRGS genannten Arbeiten. Zur Feststellung der Munitionsfreiheit der Fläche ist das Landesamt für Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern, Munitionsbergungsdienst, Graf-Yorck-Str. 6, 19061 Schwerin zu konsultieren. Sollte eine Munitionsverseuchung des Geländes festgestellt werden, darf die Beräumung nur durch ein Unternehmen erfolgen, das über die fachlichen Voraussetzungen verfügt und im Besitz einer gültigen Erlaubnis nach § 7 des Sprengstoffgesetzes ist.			

	gnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Stat Dei Rai 235 Sat an an Bet hier Seh zu c Im L fest Wal für Feine Una und behir Bei il vora Die unte Von es vor Mit fi	Lande sforst Mecklenburg-Vorpommern - Anstalt des öffentlichen Rechts - Der Vorstand Forstamt Schönberg - An der B 105 - 23936 Goslort and Grevesmühlen - Stadt Grevesmühlen - G7, Sep. 2007 - Aktenzeichen: - (ollte bei Schriftverkehr angeben) - Gostorf, den 04.06.07 Aktenzeichen: - Gostorf, den 0	I.R	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Nr.	Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern Geschäftsbereich Schwerin Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern Geschäftsbereich Schwerin Stadt Grevesmühlen Rathausplatz 1 23936	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken erhoben werden.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
lfd. Nr.	Polizeidirektion Schwerin Polizeiinspektion Wismar Sachbereich Polizeiliche Verkehrsaufgaben Polizeiinspektion Wismar Sachbereich Polizeiliche Verkehrsaufgaben Polizeiinspektion Wismar, Rostocker Straße 80, 23970 Wismar Stadt Grevesmühlen Der Bürgermeister z. Hd. Frau Matschke Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen 0 3. Okt. 2007 Bgm HA KÅ BA OA Bearbeiter: PHK Hein Tel:: 03841/203-300 Fax: 03841/203-300		Entscheidung/Beschluss
	Satzung über den Bebauungsplan Nr. 30 der Stadt Grevesmühlen für einen Teilbereich an der Klützer Straße südlich der Einkaufszentren und östlich der vorhandenen Bebauung (Entwurf) hier: Beteiligung Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB Sehr geehrte Damen und Herren, die von Ihnen o.g. Unterlagen wurden geprüft. Aus verkehrspolizeilicher Sicht wird darauf aufmerksam gemacht, dass Einfriedungen der Grundstücke unmittelbar an einer Erschließungsstraße nicht höher als ca 80 cm sein sollten. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich auf dem geplanten Gehweg spielende Kinder befinden und diese bei höheren Einfriedungen durch Fahrzeugführer beim verlassen der Grundstücke nicht rechtzeitig wahrgenommen werden. (Empfehlungen für die Anlage von Erschließungsstraßen – Sichtfelder – sollte Berücksichtigung finden.) Weitere Einwände werden nicht erhoben. Wir bitten um weitere Beteiligung. Mit freundlichem Gruß.	Zu 1. Die Belange der Einfriedungen mit einer Höhe von 80 cm werden zur Kenntnis genommen. Die bisherigen Festsetzungen sollen bestehen bleiben. Die Empfehlungen zu Sichtflächen werden entsprechend beachtet.	Teilweise zu berücksichtigen.

lfd. Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Nr.		
Stadt Grevesmühlen Der Bürgermeister 1.	Zu 1. Es wurde keine Stellungnahme abgegeben. Der Hinweis, dass keine Bedenken vorliegen, wird zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Nr.			
	Seite 2 Sofern ihrerseits keine Stellungnahmen oder Anregungen vorgebracht werden, gehen wir davon aus, dass ihrerseits keine Anregungen zur Planung bestehen. Gemäß § 4a Abs. 6 BauGB informieren wir darüber, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsund Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die		
	Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist. Für Rückfragen und Erörterungen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen		
	Bürgerméister Anlage		

lfd.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Nr.			
	LANDESANGLERVERBAND MECKLENBURG-VORPOMMERN e.V. - gesetzlich anerkannter Naturschutzverband - Landesangierverband M-V e.V Slediung 18a · 19065 Görslow Stadt Grevesmühlen Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen Bgm HA KÅ BA OA		
	Ihre Zeichen Bre Nachricht vom Unsere Zeichen Datum Fr 01.10.07		
	Satzung über den Bebauungsplan Nr.30 der Stadt Grevesmühlen für einen Teilbereich an der Klützer Straße südlich der Einkaufszentren und östlich der vorhandenen Bebauung		
	Sehr geehrte Damen und Herren,		
	im Rahmen der von uns wahrzunehmenden Belange bestehen keine Einwände gegen die Satzung des o.a. Bebauungsplanes. Soweit aus den vorliegenden Unterlagen und dem Umweltbericht erkennbar, sind keine erheblich und nachteiligen direkten Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, insbesondere hinsichtlich der Schutzgüter Wasser, Boden, Flora und Fauna zu erwarten. Das Plangebiet ist bereits von bebauten Flächen umgeben. Gegen die im Umweltbericht erfolgten Darstellungen ergeben sich unsererseits keine Einwände oder Bedenken.	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	Mit freundlichen Grüßen		
	Horst Friedrich DipiIng.		
	Landesangleverhand M-V e.V. Bankverbindung: Präsident: Rechtsform: Siedrung 18a - 19065 Gördow Sperkause Schwerin Hams-Ulrigen Hennig VR-Nr. 115 Tet; 03 80,0 5 60 00 - Fac- 560 029 BLZ 1 40 51 462 Geschäftsfürer: Antspiricht Schwenin StNr. 27001 500 Apat Plosipin SNr. 960/141/01176		

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Hermann Wittig 19055 Schwerin, am 07.12.2007 Klein Medewege I Tel.0385/4781441		
	Stadt Grevesmühlen Frau Matschke Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen R		
	Betr.: Aktenzeichen 6004/mat Satzung über den Bebauungsplan Nr.30 an der Klützer Straße (ENT WURF)		
	Sehr geehrte Frau Matschke, wir bedanken uns für die Information und Einbeziehung im Namen des Kreisjagdverbandes Nordwestmecklenburg im Landesjagdverband Mecklenburg –Vorpommern und teilen Ihnen folgendes mit: Der uns vorliegende Entwurf zeigt keine Beeinträchtigung jagdlicher Interessen da er am Rande der städtischen Bebauung liegt. Die neue Bebauung sollte grundsätzlich durch Grünstreifen (Feldhecken) begrenzt werden. Mit freundlichen Grüßen Im Namen des Kreisjagdverbandes Nordwestmecklenburg	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Jagdbelange berührt sind.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Stadt Grevesmühlen Der Bürgermeister Zugleich Verwaltungsbehörde für das Arm Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden: Bermstorf, Bürzow, Gägelow, Hanshagen, Mallentin, Pülschow, Roggenstorf, Rülling, Testorf-Steinfort, Upahl, Würnow Für die Gemeinde Hanshagen		
	Stadt Grevesmühlen - Rathausplatz 1 - 23936 Grevesmühlen Stadt Grevesmühlen Rathausplatz 1 Rathausplatz 1 Es schreibt: Frau G. Matschke Durchwahi: 03881/723-165 E-Mail-Adresse: info@grevesmuehlen.de g.matschke@grevesmuehlen.de Aktenzeichen: 004./mat Datum: 03.08.2007		
	Satzung über den Bebauungsplan Nr. 30 der Stadt Grevesmühlen für einen Teilbereich an der Klützer Straße südlich der Einkaufszentren und östlich der vorhandenen Bebauung hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde gemäß § 2 (2) BauGB zum Entwurf (Stand: 9. Juli 2007)		
	Sehr geehrte Damen und Herren, von Seiten der Gemeinde Hanshagen bestehen nach wie vor keine Anregungen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 30 der Stadt Grevesmühlen (s. auch Stellungnahme vom 29.01.2007). Wahrzunehmende nachbarschaftliche Belange werden durch die Planung nicht berührt.	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Belange berührt sind.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	Mit freundlichem Gruß J. Ditz Bürgermeister		
	OCI PPS Europopusadirectors, reflectives (400cm)		
	Telefon: (03881)723-0 Mo u. Fr geschlossen Sparkasse MNW Volks- und Raiffeisenbank 103004 130 610 78 (03881)723-111 Do. 09.00-12.00 Uhr u. 13:00 – 17:00 Uhr Bauamt/Einw Meldeamt 13:00 – 18:00 Uhr ** Sie finden uns im Internet unter www.grevesmuehlen.de **		

	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Nr.			
	Stadt Grevesmühlen Der Bürgermeister Zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden: Bernstorf, Börzow, Gägelow, Hanshagen, Mallentin, Piloschow, Roggenstorf, Rüding, Testorf-Steinfort, Upani, Warmow Für die Germeinde Bernstorf Stadt Grevesmühlen - Rathauspiatz 1 - 23396 Grevesmühlen		
	Stadt Grevesmühlen Rathausplatz 1 Rathausplatz 1 Seschreibt: 23936 Grevesmühlen Durchwehl: E-Mail-Adresse: Frau G. Matschke 33881723-165 Frau G. Matschke Gase17723-165 Frau G. Matschke 63881723-165 Frau G. Matschke		
	Satzung über den Bebauungsplan Nr. 30 der Stadt Grevesmühlen für einen Teilbereich an der Klützer Straße südlich der Einkaufszentren und östlich der vorhandenen Bebauung hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde gemäß § 2 (2) BauGB zum Entwurf (Stand: 9. Juli 2007)		
	Sehr geehrte Damen und Herren, von Seiten der Gemeinde Bernstorf bestehen nach wie vor keine Anregungen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 30 der Stadt Grevesmühlen (s. auch Stellungnahme vom 29.01.2007). Wahrzunehmende nachbarschaftliche Belange werden durch die Planung nicht berührt.	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Belange berührt sind.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	Mit freundlichem Gruß J. Ditz Bürgermeister		
	A Planyogici BermiorNazakasparretesario Basil Batil GVMs.		
	Telefon: Öffnungszeiten: Bankverbindung: KtoNr. BLZ [0/3881)723-0 Diu. Mi 09:00-12:00 Uhr u. 13:00 – 17:00 Uhr [0/3881)723-111 Do. 09:00-12:00 Uhr u. 13:00 – 16:00 Uhr Seam#UEinw.Meldeamt13:00 – 16:00 Uhr ** Sie finden uns im Internet unter wewe groupesteles die **		

lfd.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
lfd. Nr.	Stadt Grevesmühlen Der Bürgermeister - Zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden: Berastoff, Börzow, Glagelow, Hannisegen, Mallenlin, Pittischow, Rogenstoff, Röfting, Testorf-Sterifort, Upsah, Warnow Für die Gemeinde Börzow Stadt Grevesmühlen - Rathwuspiatz 1 - 28936 Gevesmühlen Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen Rathausplatz 1 Es schreibt: Frau G. Matschke Durchwahl 0.39881/723-165 E-Mall-Adiesse: infolggrevesmuehlen de Aktenzeichen: 6004.mat Datum: 0.308.2007 Satzung über den Bebauungsplan Nr. 30 der Stadt Grevesmühlen für einen Teilbereich an der Klützer Straße südlich der Einkaufszentren und östlich der vorhandenen Bebauung hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde gemäß § 2 (2) BauGB zum Entwurf (Stand: 9. Juli 2007) Sehr geehrte Damen und Herren, von Seiten der Gemeinde Börzow bestehen nach wie vor keine Anregungen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 30 der Stadt Grevesmühlen (s. auch Stellungnahme vom 29.01.2007). Wahrzunehmende nachbarschaftliche Belange	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Belange berührt sind.	Entscheidung/Beschluss Zur Kenntnis zu nehmen.
	### Werden durch die Planung nicht berührt. Mit freundlichem Gruß J. Ditz Bürgermeister Telefon: (0.3881)723-0 Mo u. Fr geschlossen (0.3881)723-0 Mo u. Fr geschlossen Di u. Mi 0.9:00-12:00 Uhr U. 13:00 – 17:00 Uhr Deutsche Kreditbank AG 100289 120 300 00 120 000 000		

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Stadt Grevesmühlen Der Bürgermeister Zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Gervesmühlen-Land mit den Gemeinden: Bernister, Bürzerw. Glagelew, Hanshagen, Malferiti, Pilischow. Rögereister, Richausgelatz 1 - 20106 Gewesmichten Stadt Grevesmühlen Rathausplatz 1 - 20106 Gewesmichten Stadt Grevesmühlen Gewesmichten Gewesmichten Stadt Grevesmühlen Gewesmichten Anregungen zum Entwurf Ges Bebauungsplanes Nr. 30 der Stadt Grevesmühlen (s. auch Stellungnahme vom 29.01.2007). Wahrzunehmende nachbarschaftliche Belange werden durch die Planung nicht berührt. Mit freundlichem Gruß J. Ditz Gewesmichten Vorlagen Gewesmichten Gewes	Behandlung der Stellungnahmen Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Belange berührt sind.	Entscheidung/Beschluss Zur Kenntnis zu nehmen.
	Telefon: Öffnungszeiten: Bankverbindung: KtoNr. BLZ (03881)723-0 Mo u. Fr geschlossen Sparksasse MNW O0030209 140 510 00 Volks- und Raiffeisenbank (03881)723-111 Do. 09.0012.00 Uhr u. 13:00 – 17:00 Uhr Bauamt/Einw.Meldeamt13:00 – 18:00 Uhr		

	ellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Ifd. Str.	Stadt Grevesmühlen Der Bürgermeister Zugleich Merwaltungsbehörde für das Anst Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden Berüsseri, Börzen, Gaspiew, Hasshager, Mallerien, Plüschow. Für die Gemeinde Plüschow Stadt Grevesmühlen - Ranhauspiet 1 - 29306 Grevesmühlen Husen von Kannen von Husen v	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Belange berührt sind.	Entscheidung/Beschluss Zur Kenntnis zu nehmen.
Оментут "waamiigs Prozogos Plachan-Manchangmandence Sau 850 GM,	Telefon: Öffnungszeiten: Bankverbindung: KtoNr. BLZ (03881)723-0 Mo u. Fr geschlossen Sparkasse MNW 1000030209 140.510 00 Telefax: Di u. Mi 09:00-12:00 Uhr 13:00 -17:00 Uhr 100:00 Uhr<		

lfd.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
lfd. Nr.	Stadt Grevesmühlen Der Bürgermeister Zugleich Viswaltungsbehörde für das Art Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden: Bernstoft Bürzure, Gägelow, Harshauspen, Mellerdin, Plüschow, Roggensfort, Rüfling, Testorf-Sterifort, Upani, Warnow Für die Gemeinde Upahl Stadt Grevesmühlen Rathauspiatz 1 2.1006 Stadt Grevesmühlen Rathauspiatz 1 Es schreibt: Frau G. Matschoke Durchwahl: 0.3881/72-1.165 E-Mail-Adress: infolggrevesmuehlen de g. matschke@grevesmuehlen de Aktenzeichen: 6004 /mat Datum: 03.08.2077 Satzung über den Bebauungsplan Nr. 30 der Stadt Grevesmühlen für einen Teilbereich an der Klützer Straße südlich der Einkaufszentren und östlich der vorhandenen Bebauung hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde gemäß § 2 (2) BauGB zum Entwurf (Stand: 9. Juli 2007) Sehr geehrte Damen und Herren, von Seiten der Gemeinde Upahl bestehen nach wie vor keine Anregungen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 30 der Stadt Grevesmühlen (s. auch Stellungnahme vom 29.01.2007). Wahrzunehmende nachbarschaftliche Belange		Entscheidung/Beschluss Zur Kenntnis zu nehmen.
	werden durch die Planung nicht berührt. Mit freundlichem Gruß J. Ditz / Bürgermeister Telefon: (03881)723-0 Mo u. Fr geschlossen Mo u. Fr geschlossen Di u. Mi go-00-12:00 Uhr Bauamt/Einw.Meideam13:00 – 18:00 Uhr Bauamt/Einw.Meideam13:00 – 18:00 Uhr Bauamt/Einw.Meideam13:00 – 18:00 Uhr Bauamt/Einw.Meideam13:00 – 18:00 Uhr Mo u. Special Sp		

1	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Stadt Grevesmühlen Der Bürgermeister Zugloich Verweillungsbehörde für das Ann Grevesmöhlen Land mit den Gemeinden: Bernaturf. Börzow. Gagelow. Hanistagen. Mallerdin, Pilachow. Roggenstorf. Richt zeiter Steinfort. Upant, Varnow Für die Gemeinde Gägelow Stadt Grevesmühlen - Radhausplatz 1 - 2000 Grevesmöhlen Stadt Grevesmühlen Haus 2 Rathausplatz 1 Rathausplatz 1 Es schreibt. Frau G. Matschke Durchweit: Gasen/723-165 E-Mail-Adrosse: info@grevesmuehlen.de g.matschke@grevesmuehlen.de Aktenzeichers. Datum: 11.10.2007 Satzung über den Bebauungsplan Nr. 30 der Stadt Grevesmühlen für einen Teilbereich an der Klützer Straße südlich der Einkaufszentren und östlich der vorhandenen Bebauung hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde gemäß § 2 (2) BauGB zum Entwurf (Stand: 9. Juli 2007) Zu	at 1. s wird zur Kenntnis genommen, dass keine Belange berührt sind.	Zur Kenntnis zu nehmen.

Nr. State Grovesmiller hat sich mit der Stellungnahme ausführlich auseinander gesetzt. Zu berücksichtigen.	lfd.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Die stätlebenütelner Ziele für den Bereich an der Klützer Straße haben sich gesindert. Nehme der Plant der mehrer Austellungsbeschungs für einen Behaumpsplan gefasst. In diesem Zusammenhang wurden auch Abstimmungen mit dem Landwirtschaftsbereiche erworben. Die gestellen zusammenhang wurden von Landwirtschaftsbereiche erworben. Die gestellen zusammenhang wurden word aus dem Jeden dem	Nr.			
Behauungsplan gefast. In diesem Zusammenhang wurden auch Abstimmungen mit dem Abstimungen durch des Plangsbieter det Geschelden wurden bei dem Abstimmungen mit dem Abstimungen durch des Plangsbieter det Geschelden wurden der Britische und Abstimungen durch des Plangsbieters ist die Durchtimung von Abstimungen durch des Geschiedes werden bzw. Durchtimung von Abstimungen durchten bei geschiedes werden bz		Partleneth', Hans-Jouchim für den bundnirtscha flebetrich Grevesmuhlen e. G.	Die städtebaulichen Ziele für den Bereich an der Klützer Straße haben sich geändert.	Zu berücksichtigen.
Sgiii TA KA BA OA		Besonder Kinsuis auf du Blorsch- gruhmigung vom 3. 11. 2004 Abour - Nor suiser ausdrücklich se diesem zielpunkel noch animal danounf der, dan du Gerucksimminion sulgöblissen Charakherbied wied du sur 2is gehalberen Tincher noch mildt unser mogliche Obergrense die Jeneue turlerdandes darokelbt. Um späkrers Medigheiben vorsubungen, taken sein an, den Hupsahmerhabelag ser binschränkung möglicher Inneissionen zuhäufiger Bauterren zu enzuiten. Sulan der Stodt Jersomideln sunde um en vergeppröchen der Bestand schaft unseres skirtschafbhabe hap sugerichert. Der Kondzuirtschafbilichere hat in den letzten Jahner große Insustitionere gelätigt, ein gerade den Rinder Breich Zenthurrensfähig zu machor eind ahim Flister ondlich Vollleschäftigung siebert. Durch den 3-Plac No. 30 chiefer ein Karliniere dem Kond- zeinbehablerieb Genzesmüllen e. G. Reine zwirhskaftlicher Noch- teile einschlißtlich exerkeller desglächsmaßenabenez, etc. R W Eit 1833 Stadt Grevesmüllen Biomeken; and stehen.	Die städtebaulichen Ziele für den Bereich an der Klützer Straße haben sich geändert. Neben dem Plan der Innenentwicklung ist ein weiterer Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan gefasst. In diesem Zusammenhang wurden auch Abstimmungen mit dem Landwirtschaftsbetrieb geführt. Flächen wurden vom Landwirtschaftsbetrieb erworben. Die gutachterliche Prüfung der Auswirkungen vorhandener Betriebe auf das Plangebiet erfolgt. Unter Berücksichtigung von Schallschutzmaßnahmen sind Vorhaben zulässig. Voraussetzung für die Realisierung von Vorhaben innerhalb des Plangebietes ist die Durchführung von Schallschutzmaßnahmen. Beeinträchtigungen durch Gerüche können nach Prognose als unerheblich eingeschätzt werden bzw. die Grenzwerte werden deutlich unterschritten.	

Anlage zum Beschlussvorhandenen Bebauung	_ 2012 – Satzung über den l	Bebauungsplan Nr. 30 der Stadt G	Grevesmühlen für einen Teilberei	ch an der Klützer Straße südlic	ch der Einkaufszentren und östlich der

Anlage: Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs: 1 BauGB, auf die in der Abwägung Bezug genommen wird:

Staatliches Amt für Umwelt und Natur Schwerin



Staatliches Amt für Umwelt und Natur Schwerin Postfach 16 01 44 · 19091 Schwerin

Stadt Grevesmühlen - Der Bürgermeister -Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen



AZ:

Frau Möller Telefon: 0385/59586-501 Fax-Nr.: 0385/59586-574 E-Mail: poststelle@staunsn.mvregierung.de SIAUN SN-La-5122-58 03 034 Datum: 20. Februar 2007

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 30 der Stadt Grevesmühlen für einen Teilbereich an der Klützer Straße südlich der Einkaufszentren und östlich der vorhandenen Bebauung

Ihr Schreiben vom 23.01.2007, AZ.: 6004./mat

Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:

1. Naturschutz und Landschaftspflege

(Bearbeiterin: Frau Willer; Durchwahl: -205)

Festgesetzte und einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiete und durch das Land Mecklenburg-Vorpommern geförderte Flächen oder Maßnahmen des Naturschutzes, für die ich nach § 56 Landesnaturschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LNatG M-V) und § 65b Abs. 2 Nr.2 und Abs. 3 Nr. 2 LNatG M-V zuständig bin, sind vom o.g. Vorhaben nicht betroffen,

Gemäß § 52 Abs. 2 LNatG M-V wird die Aufgabe des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg wahrgenommen.

2. Wasser und Boden

(Bearbeiterin: Frau Krüger, Durchwahl: -317)

2,1 Wasser

Gegen den B-Plan Nr. 30 bestehen keine wasserrechtlichen Bedenken. Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 LWaG und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt.

Hausanschrift: Bleicherufer 13 19053 Schwerin Telefon:

0385/59586-0 0385/59586-570

poststelle@staunsn.mv-regierung.de www.mv-regierung.de/staeun/schwerin/

Stadt Grevesmühlen

Satzung der Stadt Grevesmühlen über den Bebauungsplan Nr. 30

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen zum Vorentwurf

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

II.5, Staatliches Amt für Umwelt und Natur Schwerin, 20.02.2007

Stellungnahme des Planers / der Stadtvertretung / des	Entscheidung / Beschluss
Bauausschusses	
Siehe nachfolgende Behandlung.	Kenntnisnahme.
1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass Flächen, für die	Kenntnisnahme.
das StAUN zuständig ist, nicht betroffen sind.	
2. Die Naturschutzbehörde wurde beteiligt. Siehe	Kenntnisnahme.
Stellungnahme zum Landkreis	
3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass Belange der	Kenntnisnahme.
unteren Wasserbehörde nicht berührt sind.	

2

2.2 Boden

Das Altlastenkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/ Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.

Werden in Bewertung dieser Auskünfte durch Sie schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgesteilt, sind mit mir gemäß § 13 BBodSchG die notwendigen Maßnahmen abzustimmen (Sanierungsuntersuchung. Sanierungsplanung, Sanierung bzw. Sicherung). Bei der Erfüllung dieser Pflichten ist die planungsrechtlich zulässige Nutzung der Grundstücke und das sich daraus ergebende Schutzbedürfnis zu beachten, soweit dieses mit den Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 BBodSchG zu vereinbaren ist.

Für jede Maßnahme, die auf den Boden einwirkt, hat der Vorhabensträger die entsprechende Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Bodeneinwirkungen sind zu vermeiden bzw. zu vermindern, soweit das im Rahmen der Baumaßnahmen verhältnismäßig ist.

Bei der Sicherung von schädlichen Bodenveränderungen ist zu gewährleisten, dass durch die verbleibenden Schadstoffe langfristig keine Gefahr oder erhebliche, nachteilige Belastung für den Einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen.

Im Falle einer Sanierung muss der Vorhabensträger dafür sorgen, dass die Vorbelastungen des Bodens bzw. die Altlast soweit entfernt werden, dass die für den jeweiligen Standort zulässige Nutzungsmöglichkeit wieder hergestellt wird.

3. Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft

(Bearbeiterin: Frau Reinkober, Durchwahl: - 436)

- 3.1 Immissions- und Klimaschutz
- 3.1.1 Genehmigungsbedürftige Anlagen nach BImSchG

Der Landwirtschaftsbetrieb Grevesmühlen e.G. (Anlage zum Halten von Rindern) genießt Bestandsschutz. Davon ist bei allen weiteren Planungsmaßnahmen auszugehen.

3.1,2 Lärmimmissionen

Zur Gewährleistung des Immissionsschutzes sind die schalltechnischen Orientierungswerte für die städtebauliche Planung entsprechend DIN 18005 im Gebiet selbst wie auch in den angrenzenden Gebieten, je nach ihrer Einstufung gemäß Baunutzungsverordnung einzuhalten und nach Möglichkeit zu unterschreiten.

Folgende Immissionsrichtwerte "Außen" (Lärm) dürfen nicht überschritten werden:

allgemeine Wohngebiete (WA)

55 dB (A) tags

nachts 45 dB (A) bzw. 40 dB (A)

Der niedrigere Nachtwert gilt für Gewerbe- und Freizeitlärm sowie für Lärm von vergleichbaren öffentlichen Betrieben. Kurzzeitige Geräuschspitzen müssen vermieden werden, wenn sie die o. g. Richtwerte tags um mehr als 30 dB (A) und nachts um mehr als 20 dB (A) überschreiten

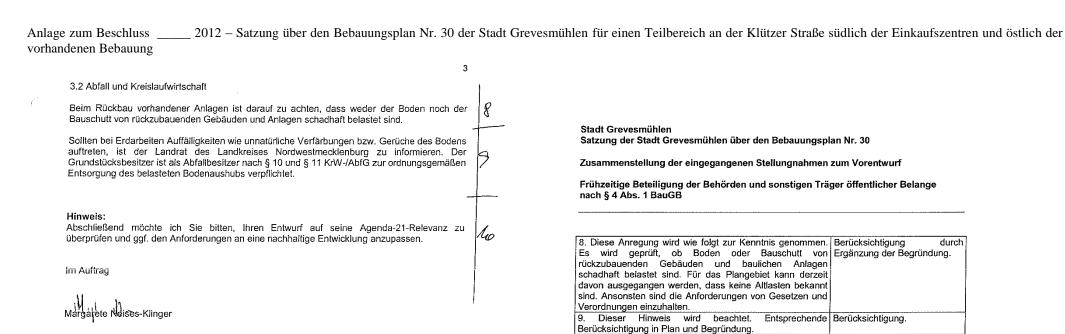
Stadt Grevesmühlen

Satzung der Stadt Grevesmühlen über den Bebauungsplan Nr. 30

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen zum Vorentwurf

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

4. Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie	Kenntnisnahme. Keine weitere
wurde beteiligt. Eine Stellungnahme des Landesamtes liegt	
nicht vor. Der Landkreis hat sich hierzu geäußert. Die untere Abfallbehörde hat ihre Hinweise gegeben. Diese werden	
beachtet. Es kann jedoch davon ausgegangen werden,	
dass für das Vorhabengebiet keine Kenntnisse von Altlasten	
bestehen. 5. Hinweise zum Bundesbodenschutzgesetz sind bereits	Berücksichtigung durch
Gegenstand der Planunterlagen, Sie werden ergänzt.	Ergänzung der Begründung.
6. Der Landwirtschaftsbetrieb wurde bei den Überlegungen zur Planung einbezogen. Insbesondere zum Lärmschutz wurden zusätzliche gutachterliche Untersuchungen unter Einbeziehung des Landwirtschaftsbetriebes geführt. Dabei kann außerhalb der Erntezeit davon ausgegangen werden, dass keine Beeinträchtigungen entstehen. Im Rahmen der Erntezeit wird davon ausgegangen, dass sich es sich um kurzzeitige Ereignisse, seltene Ereignisse handelt. Das Gutachten, das derzeit in Aufstellung ist, wird hierzu noch präzisiert.	Berücksichtigung in der
7. Die Anforderungen für Allgemeine Wohngebiete werden im Rahmen des Gutachtens als Orientierungswerte	
herangezogen.	



Stadt Grevesmühlen Satzung der Stadt Grevesmühlen über den Bebauungsplan Nr. 30

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen zum Vorentwurf

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

8. Diese Anregung wird wie folgt zur Kenntnis genommen.	Berücksichtigung durch
Es wird geprüft, ob Boden oder Bauschutt von	Ergänzung der Begründung.
rückzubauenden Gebäuden und baulichen Anlagen	
schadhaft belastet sind. Für das Plangebiet kann derzeit	
davon ausgegangen werden, dass keine Altlasten bekannt	
sind. Ansonsten sind die Anforderungen von Gesetzen und	ĺ
Verordnungen einzuhalten.	
9. Dieser Hinweis wird beachtet. Entsprechende	Berücksichtigung.
Berücksichtigung in Plan und Begründung.	
10. Bauleitpläne haben den Anforderungen des BauGB zu	Kenntnisnahme, da unter
genügen. Danach haben Bauleitpläne eine nachhaltige	Berücksichtigung der
Entwicklung zu gewährleisten. Insofern ergibt sich nicht das	Anforderungen des BauGB
Erfordernis, nochmals auf die Agenda-21-Relevanz zu	hinreichend beachtet.
überprüfen.	

Anlage zum Beschluss _____ 2012 – Satzung über den Bebauungsplan Nr. 30 der Stadt Grevesmühlen für einen Teilbereich an der Klützer Straße südlich der Einkaufszentren und östlich der vorhandenen Bebauung

Straßenbauamt Schwerin



Straßenbauamt Schwerin · Postfach 16 01 42 · 19091 Schwerin Bearbeiter: Frau Pinnow Stadt Grevesmmühlen Telefon: 0385/511-4219 Rathausplatz 1 Eilt wv Telefax: 0385/511-4150 Stadt Grevesmühlen Eingegangen E-Mail: christel.pinnow@sbv.mv-regierung.de 23936 Grevesmühlen Geschäftsz: 2220-512-00 0 7, Feb. 2007 (BPlan30Grev) L 05.02.2007 Datum: OA ВА HA 3gm

Stellungnahme

zum Bebauungsplan Nr.30 für einen Teilbereich an der Klützer Straße södlich der Einkaufzentren und östlich der vorhandenen Bebauung der Stadt Grevesmühlen

Das Plangebiet liegt östlich der Landesstraße 03 innerhalb der Ortsdurchfahrt von Grevesmühlen.

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über vorhandene kommunale Straßen.

Gegen den Bebauungsplan Nr.30 der Stadt Grevesmühlen hat das Straßenbauamt insofern keine Einwände.

Im Auftrag

Stadt Grevesmühlen Satzung der Stadt Grevesmühlen über den Bebauungsplan Nr. 30

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen zum Vorentwurf

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach \S 4 Abs. 1 BauGB

II.7, Straßenbauamt Schwerin, 05.02.2007

Stellungnahme Bauausschusses	Planers	/ der	Stadtvertretung	/ des	Entscheidung / Beschluss
1	 				Kenntnisnahme.

vorhandenen Bebauung

Anlage zum Beschluss 2012 – Satzung über den Bebauungsplan Nr. 30 der Stadt Grevesmühlen für einen Teilbereich an der Klützer Straße südlich der Einkaufszentren und östlich der

Deutsche Telekom AG, T-Com Postfach 229, 14526 Stahnsdorf

Stadt Grevesmühlen Rathausplatz 1

23936 Grevesmühlen



6004./mat, Frau Matschke vom 23.01.07

Durchwahl

PTI 23, Bauherrenberatung Steffen Weidenhagen, PLURAL 68888

03871 6238-52, Fax:03871 6238-54

05.02.07 Datum

Satzung über den Bebauungsplan Nr.30 der Stadt Grevesmühlen für einen Teilbereich an der Klützer Straße südlich der Einkaufszentrum und östlich der vorhandenen Bebauung

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Satzung über den Bebauungsplan Nr.30 der Stadt Grevesmühlen haben wir keine Einwände.

Im Bereich der Klützer Straße befinden sich Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Deutschen Telekom AG. Sie sind aus dem beigefügten Plan ersichtlich. Wir bitten Sie, diese Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen an Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) jederzeit der ungehinderte Zugang zu vorhandenen Telekommunikationslinien möglich ist.

Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden über die zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG beim Ressort PTI 23, Bauherrenberatung in 19370 Parchim, Ostring 20 über die Lage informieren, um u. a. Schäden am Eigentum der Deutschen Telekom zu

Diese Einweisung bezieht sich auch auf Flächen, die nur für die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen, für die Lagerung von Baumaterial wie auch zum Abstellen

Stadt Grevesmühlen

Satzung der Stadt Grevesmühlen über den Bebauungsplan Nr. 30

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen zum Vorentwurf

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

II.10. Deutsche Telekom AG, 05.02.2007

Stellungnahme des Planers / der Stadtvertretung / des Bauausschusses	Entscheidung / Beschluss
1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen.	Kenntnisnahme.
2. Die Stadt Grevesmühlen hat die Pläne geprüft. Daraus ist ersichtlich, dass das Plangebiet nicht berührt ist. Die Pläne werden direkt weitergegeben. Ggf. erfolgt eine Darstellung in den Planunterlagen als nachrichtliche Darstellung. Dies befreit jedoch nicht von der Pflicht der gesonderten Abfrage für die Vorbereitung des Bauvorhabens.	Ergänzung der Begründung und des Planes, als
 Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung ist um einen entsprechenden Hinweis für nachfolgende Planungen und Planer zu ergänzen. 	

54

Anlage zum Beschluss _____ 2012 – Satzung über den Bebauungsplan Nr. 30 der Stadt Grevesmühlen für einen Teilbereich an der Klützer Straße südlich der Einkaufszentren und östlich der vorhandenen Bebauung

T Com

Datum U5.

05.02.07 Stadt Grevesmühlen

Blatt 2

der Bautechnik benötigt werden, um mögliche Montage- oder Wartungsarbeiten an unseren Anlagen nicht zu behindern.

Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom AG ist zu beachten.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Satzungsbereich, die Koordinierung mit dem Straßenbau und Baumaßnahmen anderer Leitungsträger ist Voraussetzung, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsgebiet der zuständigen Niederlassung Deutsche Telekom AG, T-Com NL Nordost, PTI 23 in 18198 Kritzmow, Biestower Weg 20 so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine unterirdische Versorgung des Neubaugebietes durch die Deutsche Telekom AG nur bei Ausnutzung afler Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist.

- dass für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unendgeldliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,
- dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Deutschen Telekom AG als zu belastende Fläche festzusetzen entsprechend § 9 (1) Ziffer 21 BauGB eingeräumt wird,
- dass zur Herstellung der Hauszuführungen der Erschließungsträger verpflichtet wird, vom jeweils dinglich Berechtigten (Grundstückseigentümer) die Grundstückseigentümererklärung einzufordern und der Deutschen Telekom AG auszuhändigen,
- dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt.

Bei der Einplanung neu zu pflanzender Bäume im Bereich der öffentlichen Flächen sind die einschlägigen Normen und Richtlinien (z. B. DIN 1998, DIN 18920, Kommunale Koordinierungsrichtlinie und Richtlinie zum Schutz von Bäumen usw.) ausreichend zu berücksichtigen. Hierdurch können Konflikte bei Bau, Unterhaltung und Erweiterung der TK-Linien verhindert werden.

Stadt Grevesmühlen Satzung der Stadt Grevesmühlen über den Bebauungsplan Nr. 30

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen zum Vorentwurf

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

4. Dieser Hinweis ist bei der weiteren Vorbereitung zu	Berücksichtigung durch
beachten. Rechtzeitig ist darüber zu informieren.	Ergänzung der Begründung.
5. Die Vorteile für die Verlegung werden zur Kenntnis	Kenntnisnahme.
genommen. Soweit möglich, werden sie beachtet. Da es	
sich ausschließlich um Punkte der Ausführung handelt, wird	
auf eine Aufnahme in die Begründung jedoch verzichtet.	
6. Die Anforderungen sind zu beachten. Sie sind als	Berücksichtigung in Text Teil B
Hinweis im Text Teil B bzw. in der Begründung zu beachten.	

Anlage zum Beschluss _____ 2012 – Satzung über den Bebauungsplan Nr. 30 der Stadt Grevesmühlen für einen Teilbereich an der Klützer Straße südlich der Einkaufszentren und östlich der vorhandenen Bebauung

T Com

Datum 05.02.07

mpfänger Stadt Grevesmühlen

Blatt Blatt 3

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag/

Steffen Weidenhagen

Anlagen:

1 Kabelschutzanweisung

1 Lageplan

Stadt Grevesmühlen Satzung der Stadt Grevesmühlen über den Bebauungsplan Nr. 30

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen zum Vorentwurf

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Kabelschutzanweisung und Lageplan sind vorsorglich zu Kenntnisnahme.

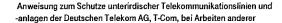
beachten.



-- T -- Com-

Kabelschutzanweisung

(Bearbeitet und Herausgegeben von der Deutschen Telekom AG, T-Com, TI31)





Stand: 01.07.2004

Die im Erdreich verlegten Telekommunikationslinien und Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom AG, T-Com, sind ein Bestandteil ihres Telekommunikationsnetzes. Sie können bei Arbeiten, die in Ihrer Nähe am oder im Erdreich durchgeführt werden, leicht beschädigt werden. Durch solche Beschädigungen wird der für die Öffentlichkeit wichtige Telekommunikationsdienst der Deutschen Telekom AG, T-Com, erheblich gestört. Beschädigungen an Telekommunikationslinien/-anlagen sind nach Maßgabe der §317 StGB strafbar, und zwar auch dann, wenn sie fahrlässig begangen werden. Außerdem ist derjenige, der für die Beschädigung verantwortlich ist, der Deutschen Telekom AG, T-Com, zum Schadensersatz verpflichtet. Es liegt daher im Interesse aller, die solche Arbeiten durchführen, äußerste Vorsicht walten zu lassen und dabei insbesondere Folgendes genau zu beachten, um Beschädigungen zu verhüten.

- 1. Bei Arbeiten jeder Art am oder im Erdreich, insbesondere bei Aufgrabungen, Pflasterungen, Bohrungen, Baggern, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen, Bohrern und Dornen, besteht immer die Gefahr, dass Telekommunikationslinien/-anlagen der Deutschen Telekom AG, T-Com, beschädigt werden.
- 2, Telekommunikationslinien/-anlagen der Deutschen Telekom AG, T-Com, werden nicht nur in oder an öffentlichen Wegen, sondern auch durch private Grundstücke (z.B. Felder, Wiesen, Waldstücke) geführt. Die Kabel liegen gewöhnlich in einer Tiefe von 60cm (in Einzelfällen 40cm) bis 100 cm. Eine abweichende Tiefenlage ist wegen Kreuzungen anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten u. dgl. und aus anderen Gründen möglich. Die Kabel können in Röhren eingezogen, mit Schutzhauben aus Ton, mit Mauersteinen usw. abgedeckt, durch Trassenband aus Kunststoff gekennzeichnet oder frei im Erdreich verlegt sein. Röhren, Abdeckungen und Trassenband schützen die Kabel jedoch nicht gegen mechanische Beschädigungen, Sie sollen lediglich den Aufgrabenden auf das Vorhandensein von Kabeln aufmerksam machen (Warnschutz).

Bei Beschädigung von Kabeln¹ der Deutschen Telekom AG, T-Com, kann Lebensgefahr für damit in Berührung kommende Personen bestehen.

Von unbeschädigten Kabeln der Deutschen Telekom AG, T-Com, mit isolierender Außenhülle gehen auf der Trasse keine Gefahren aus.

Von Erdern und erdfühlig verlegten Kabeln (Kabel mit metallischem Außenmantel) können insbesondere bei Gewitter Gefahren ausgehen. Gem. DIN VDE 0105 Teil 100, Abschnitt 6.1.2 Wetterbedingungen, sollen bei Gewitter die Arbeiten an diesen Anlagen eingestellt werden.

Glasfaserkabel sind auf der Kabelaußenhülle mit einem Ogekennzeichnet. Hier kann es beim Hineinblicken in den Lichtwellenleiter zu einer Schädigung des Auges kommen.

Bei Beschädigung von Telekommunikationslinien/-anlagen gilt immer:

Alle Arbeiter müssen sich aus dem Gefahrenbereich der Kabelbeschädigung entfernen. Die Deutsche Telekom ist unverzüglich und auf dem schnellsten Wege zu benachrichtigen, damit der Kabelschaden behoben werden kann.

- 3. Vor der Aufnahme von Arbeiten am oder im Erdreich der unter Ziffer 1 bezeichneten Art ist deshalb entweder über das Internet unter der Adresse https://trassenauskunft-kabel.telekom.de oder bei der für das Leitungsnetz zuständigen Niederlassung festzustellen, ob und wo in der Nähe der Arbeitsstelle Telekommunikationslinien/anlagen der Deutschen Telekom AG, T-Com, liegen, die durch die Arbeiten gefährdet werden können. Die Anschrift der zuständigen Niederlassung und die Telekontakte können sowohl der o. g. Internetadresse als auch dem Telefonbuch entnommen werden.
- 4. Sind Telekommunikationslinien/-anlagen der Deutschen Telekom AG, T-Com, vorhanden, so ist die Aufnahme der Arbeiten der zuständigen Niederlassung rechtzeitig vorher schriftlich, in eiligen Fällen telefonisch voraus, mitzuteilen, damit - wenn nötig, durch Beauftragte an Ort und Stelle - nähere Hinweise über deren Lage gegeben werden können.
- 5, Jede unbeabsichtigte Freilegung von Kabelanlagen der Deutschen Telekom AG, T-Com, ist dieser Niederlassung unverzüglich und auf dem schnellsten Wege zu melden. Freigelegte Kabel sind zu sichern und vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen. Die Erdarbeiten sind an Stellen mit freigelegten Kabeln bis zum Eintreffen des Beauftragten der Deutschen Telekom einzustellen.
- 6. Bei Erdarbeiten in der Nähe von unterirdischen Telekommunikationslinien/-anlagen dürfen spitze oder scharfe Werkzeuge (Bohrer, Spitzhacke, Spaten, Stoßeisen) nur so gehandhabt werden, dass sie höchstens bis zu einer Tiefe von 10 cm über der Telekommunikationslinie/-anlage in das Erdreich eindringen. Für die weiteren Arbeiten sind stumpfe Geräte, wie Schaufeln usw., zu verwenden, die möglichst waagerecht zu führen und vorsichtig zu handhaben sind. Spitze Geräte (Dorne, Schnurpfähle) dürfen oberhalb von Telekommunikationslinien/-anlagen nur eingetrieben werden, wenn sie mit einem von der Spitze nicht mehr als 30 cm entfernten fest angebrachten Teller oder Querriegel versehen sind. Da mit Ausweichungen der Kabellage oder mit breiteren Kabelkanälen gerechnet werden muss, sind die gleichen Verhaltensmaßnahmen auch in einer Breite bis zu 50 cm rechts und links der bezeichneten Kabellage zu beachten. Bei der Anwendung maschineller Baugeräte in der Nähe von Kabeln ist ein solcher Abstand zu wahren, dass eine Beschädigung des Kabels ausgeschlossen ist. Ist die Lage oder die Tiefenlage von Kabeln nicht bekannt, so ist besondere Vorsicht geboten. Gegebenenfalls muss der Verlauf der Kabel durch in vorsichtiger Arbeit herzustellender Querschläge ermittelt werden.
- 7. In Gräben, in denen Kabel freigelegt worden sind, ist die Erde zunächst nur bis in die Höhe des Kabelauflagers einzufüllen und festzustampfen. Dabei ist darauf zu achten, dass das Auflager des Kabels glatt und steinfrei ist. Sodann ist auf das Kabel eine 10 cm hohe Schicht loser, steinfreier Erde aufzubringen und mit Stampfen fortzufahren, und zwar zunächst sehr vorsichtig mittels hölzerner Flachstampfer. Falls sich der

¹ Betrieben werden:

⁻Fernmeldekabel

⁻Fernmeldekabel mit Fernspeisestromkreise

⁻Kabel (Energiekabel), die abgesetzte Technik mit Energie versorgen

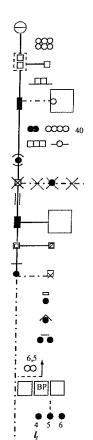
Anlage zum Beschluss	_ 2012 – Satzung über den Bebauungsp	olan Nr. 30 der Stadt Grevesmüh	len für einen Teilbereich an d	er Klützer Straße südlich der	Einkaufszentren und östlich der
vorhandenen Bebauung					

Bodenaushub zum Wiedereinfüllen nicht eignet, ist Sand feinkiesig (Größtkorn 6,3 mm) einzubauen. Durch Feststampfen steinigen Bodens unmittelbar über dem Kabel kann dieses leicht beschädigt werden.

- 8. Bei der Reinigung von Wasserdurchlässen, um die Kabel herumgeführt sind, sind die Geräte so vorsichtig zu handhaben, dass die Kabel nicht beschädigt werden.
- 9. Jede Erdarbeiten ausführende Person oder Firma ist verpflichtet, alle gebotene Sorgfalt aufzuwenden. Insbesondere müssen Hilfskräfte genauestens an- und eingewiesen werden, um der bei Erdarbeiten immer bestehenden Gefahr einer Beschädigung von Telekommunikationslinien/-anlagen zu begegnen. Nur so kann sie verhindern, dass sie zum Schadenersatz herangezogen wird.
- 10. Die Anwesenheit eines Beauftragten der Deutschen Telekom AG, T-Com, an der Aufgrabungsstelle hat keinen Einfluss auf die Verantwortlichkeit des Aufgrabenden in Bezug auf die von diesem verursachten Schäden an Kabeln der Deutschen Telekom AG, T-Com, Der Beauftragte der Deutschen Telekom AG, T-Com hat keine Anweisungsbefugnis gegenüber den Arbeitskräften der die Aufgrabung durchführenden Firma.

Erläuterungen der Zeichen und Abkürzungen in den Lageplänen der Deutschen Telekom AG, T-Com Anlage zur Kabelschutzanweisung

(Bearbeitet und Herausgegeben von der Deutschen Telekom AG, T-Com, Stand: 07.2004, TI31-9)



Vermittlungsstelle

Kabelrohrverband aus 2*3 Kunststoffrohren (lichte Weite 100 mm) Kabelschacht mit 2 Einstiegsöffnungen Kabelschacht mit 1 Einstiegsöffnung

Kabelkanal aus Betonformstein mit 2 Zugöffnungen

Abzweigkasten mit Erdkabel zum Abschlusspunkt Linie APL im Gebäude

Querschnittsbild der in einer Trasse verlaufenden Telekommunikationsanlage: hier; 2 Erdkabel und 4 Kunststoffrohre (lichte Weite 40 mm) hier; 3 Betonformsteine und 1 Stahlhalbrohr doppelt

Rohr-Unterbrechungsstelle mit Verbindungsstelle, hier: Muffe

Im Erdreich verbliebener Teil eines aufgegebenen Kabelschachtes mit aufgegebenen vorhandenen Erdkabel und aufgegebener vorhandener Verbindungsstelle

Mit Halbrohren bzw Schraubklemmfitting überbrückte Rohr-Unterbrechungsstelle

Abzweigkasten / Unterflurbehälter mit unbelegter Kabelkanal-Hauszuführung

Kabelschacht, verschlossen / Kabelschacht, verschlossen und elektrisch geschützt

Rohrende, Beginn der Erdkabelverlegung

Abzweigmuffe mit Erdkabel zum Telefonhäuschen, -zelle, -haube, -säule, Telestation

Unmittelbar im Erdreich ausgelegtes Telekom-Kabel; abgedeckt

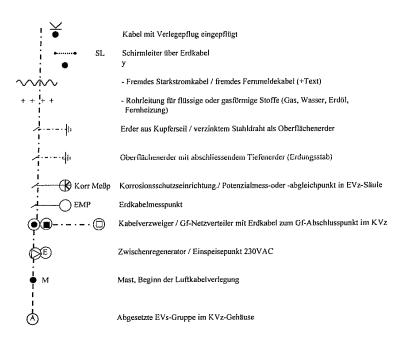
- mit Mauerziegel oder Abdeckplatten, (kann auch doppelt abgedeckt sein)
- mit Kabelabdeckhauben
- mit gelben Trassenband als Warnschutz
- 2 Kabelschutzrohre aus Kunststoff, Stahl, verzinktem Stahl oder Asbestzement; ab der Strichlinie in Pfeilrichtung 6,5 m lang

Kabelmarke (aus Kunststoff) oder Kabelmerkstein (aus Beton)

Kennzeichnung der Einmeßachse durch eine Strichlinie, auf die alle Abstand-Maße zum Kabelverband (Kabel Nr. 4 bis 6) bezogen sind.

Hinweis auf Gefährdung durch Fernspeisung, soweit der Grenzwert nach VDE 800, Teil 3 überschritten wird, und Ortsspeisung mit 230 VAC

Erläuterungen der Zeichen und Abkürzungen in den Lageplänen der Deutschen Telekom AG

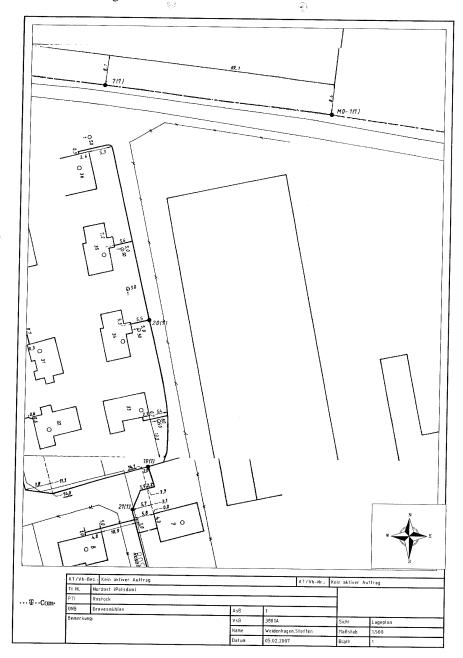


Lediglich die in den Plänen vermerkten Maße (nicht die zeichnerische Darstellung!) geben einen Anhalt für die Lage der dargestellten Telekommunikationsanlagen. Einmessungen an Kabelkanälen beziehen sich auf die Mitte der Abdeckung (Deckel). Alle Maße sind in Meter vermerkt.

Bitte beachten Sie, dass es aufgrund von nachträglicher Bautätigkeit zu Veränderungen in der Verlegetiefe der Kabel kommen kann! Im Bereich von Verbindungsmuffen und Kabelverbänden ist mit größeren Ausbiegungen der Kabellage zu rechnen!

Kreuzungen und Näherungen von Starkstromkabeln und Rohrleitungen sind nur eingezeichnet worden, soweit sie bei Arbeiten an den Telekommunikationsanlagen vorgefunden wurden oder in anderer Weise nachträglich bekanntgeworden sind.

Oberflächenmerkmale und deren Abkürzungen sind der DIN 18 702 "Zeichen für Vermessungsrisse, großmaßstäbige Karten und Pläne" zu entnehmen.



vorhandenen Bebauung

Anlage zum Beschluss 2012 – Satzung über den Bebauungsplan Nr. 30 der Stadt Grevesmühlen für einen Teilbereich an der Klützer Straße südlich der Einkaufszentren und östlich der

11:13



Karl-Marx-Str. 7-9 23936 Grevesmühlen

Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Körperschaft des öffentlichen Rechts

Zweckverband Grevesmü	hlen - Karl Mi	arx-Str. 7-9	23936 Grev	esmühlen)		 Der Verb 	andsvorstehe	er –
	R	WV	E	ilt	1002			
Stadt Grevesmü - Bauamt - Rathausplatz 1 23936 Grevesn		Ein	Greves gegar . März (igen	1	estition/Standort- Sprechzeiten:	und Anschluss	
20000 0101031	Bgm	НА	KÁ	ВА	OA	Domerstag		3.00 - 15.00 Of
				N				J
Mein Aktenzeichen		Sa	chauskunft			1 Derchwahl	Datum	
t11		Ra	ainer Tr	osiene	r	711	28.02.20	07

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 30 der Stadt Grevesmühlen für einen Teilbereich an der Klützer Straße südlich der Einkaufszentren und östlich der vorhandenen Bebauung

hier: Beteiligung nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch BauGB - frühzeitiger Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange Beteiligung nach § 2 abs. 2 BauGB - Abstimmung mit Nachbargemeinden

Reg.-Nr.: 067/07-09/5

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 23.01.2007 baten Sie um unsere Stellungnahme zum Vorentwurf der Satzung des Bebauungsplan Nr. 30 für einen Teilbereich an der Klützer Straße südlich der Einkaufszentren und östlich der vorhandenen Bebauung der Stadt Grevesmühlen, (Planungsstand: Vorentwurf Dezember 2006).

Durch den Zweckverband Grevesmühlen kann diesem Entwurf auf der Grundlage der gültigen Satzungen des ZVG die grundsätzliche Zustimmung gegeben werden, wenn nachstehende Forderungen bei der weiteren Planung berücksichtigt werden.

Eine Versorgung des ausgewiesenen Gebietes mit Trinkwasser und die Entsorgung des Schmutz- und Regenwassers über die Anlagen des Zweckverbandes kann gewährleistet werden. Weiche Voraussetzungen durch den Erschließer geschaffen werden müssen. erfordern im Einzelnen konkrete Abstimmungen mit dem Zweckverband. Dabei ist grundsätzlich zu prüfen, ob die Kapazitäten der vorhandenen Anlagen, über die das Gebiet ver- bzw. entsorgt werden muss, ausreichend sind, um auch das neu zu erschließende Gebiet ausreichend mit Trinkwasser zu versorgen und das Abwasser zu entsorgen,

Zur Sicherung der Erschließung ist der Abschluss eines Erschließungsvertrages zwischen dem ZVG und dem Erschließungsträger erforderlich, in dem u. a. die Übernahme sämtlicher Kosten der Erschließung, der erforderlichen Umverlegungen von Leitungen durch den Erschließungsträger, Dienstbarkeiten u.d.gl. geregelt wird. Dem ZVG dürfen aus der Umsetzung des BrPlanes keine Kosten entstehen.

Stadt Grevesmühlen

Satzung der Stadt Grevesmühlen über den Bebauungsplan Nr. 30

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen zum Vorentwurf

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

II.13, Zweckverband Grevesmühlen, 28.02.2007

Stellungnahme des Planers / der Stadtvertretung / des Bauausschusses	Entscheidung / Beschluss
1	Kenntnisnahme.
 Die grundsätzliche Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Eine Auseinandersetzung mit den Forderungen erfolgt nachfolgend. Siehe entsprechende Behandlung und geschlussfolgerte Beachtung. 	Kenntnisnahme.
 Die grundsätzliche Bereitschaft zur Ver- und Entsorgung mit den entsprechenden Medien wird zur Kenntnis genommen. Die detaillierten Erfordernisse sind im Weiteren abzustimmen. 	
 Zur Sicherung der Erschließung wird ein Erschließungsvertrag abgeschlossen. Darin werden verbindlich die Erfordernisse für den Erschließer geregelt. 	Berücksichtigung durch

Anlage zum Beschluss _____ 2012 – Satzung über den Bebauungsplan Nr. 30 der Stadt Grevesmühlen für einen Teilbereich an der Klützer Straße südlich der Einkaufszentren und östlich der vorhandenen Bebauung

Zu beachten ist, dass sich im nördlichen Bereich des Erschließungsgebietes eine Trinkwasserleitung AZ DN100 befindet, die zur Sicherung der Bebauung der beiden westlich der Klützer Straße gelegenen Baugrundstücke behindert und umverlegt werden muss. Dazu ist vor den Planungs- und Realisierungsarbeiten eine Abstimmung mit dem Zweckverband erforderlich.

Die Umverlegungen der Leitungen bzw. Anlagen des ZVG sind durch den Erschließer zu finanzieren.

Eine Kopie des Bestandsplanes Trinkwasser, aus der Lage und Verlauf der Leitung entnommen werden können, ist als Anlage beigefügt.

Alle Grundstücke des Plangebietes unterliegen dem Anschluss - und Benutzungszwang gemäß der gültigen Satzungen des ZVG und sind entsprechend der Beitragssatzung im Abwasserbereich beitragspflichtig.

Zu Pkt. 9.3 Abwasserentsorgung - Oberflächenwasser der Begründung zur Satzung über den Bebauungsplan werden nachstehende Hinweise gegeben.

In dem Gebiet sollen alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, das anfallende Niederschlagswasser auf den Grundstücken zu sammeln und dort zu versickern, so, wie es gem. Landeswassergesetz gefordert wird. Um Planungssicherheit zu erhalten, ist für die Aussage, dass für Grundstücke, die an das Plangebiet angrenzen, die Versickerung auf diesen ortsüblich und möglich ist, ist unbedingt erforderlich, dass

- gegenüber dem ZVG über ein Bodengutachten der Nachweis zu erbringen ist, dass eine Versickerung des Niederschlagswassers auch auf den einzelnen Grundstücken des B-Planes möglich ist,
- vor Fortführen der weiteren Planung unbedingt zu prüfen ist, ob es höhenmäßig möglich ist, die neu zu schaffenden Regenwasserleitungen zur Entwässerung der öffentlichen Flächen und evtl. auch der Grundstücke an die vorhandenen Anlagen anzuschließen,
- der hydraulische Nachweis erbracht wird, dass über das vorhandene Leitungssystem auch das anfallende Niederschlagswasser des aus dem neu zu schaffenden Wohngebiet abgeleitet werden kann.

Sollte dieses nicht möglich sein, müssen entsprechende Einrichtungen geschaffen werden. Möglich wäre z.B. in den neu zu bauenden Regenwasserkanal einen Staukanal mit Versickerungsmöglichkeit einzubauen, dessen Überlauf in den vorhandenen Regenwasserkanal eingebunden wird.

Ergibt sich danach keine Möglichkeit zur Versickerung, so ist das Niederschlagswasserbeseitigungssystem so auszulegen, dass es den tatsächlichen Erfordernissen entspricht. Die Herstellung der zentralen Niederschlagswasserableitung ist für diese Grundstücke auf Kosten des Investors/Erschließers vorzusehen.

Die Berechnung dieses Systems und der Regenrückhaltung sind mit dem ZVG abzustimmen.

Bei der Versickerung des Regenwassers auf dem Grundstück ist darauf zu achten, dass Belange des Nachbarschaftsschutzes nicht beeinträchtigt werden. Die Anlagen zur Regenwasserversickerung sind nach den gültigen Regeln der Technik herzustellen.

Gem. Pkt. 9.8 Feuerschutzeinrichtungen ist vorgesehen, Löschwasser aus dem öffentlichen Netz zu entnehmen. Der ZVG kann Löschwasser nur im Rahmen seiner technischen Möglichkeiten bereitstellen. Hierzu ist eine Abstimmung mit dem Zweckverband erforderlich, in der die notwendigen Maßnahmen zur Sicherung der Bereitstellung festgelegt werden. In dieser muss auch geklärt werden, ob der Grund- oder Objektschutz gesichert werden soll.

Stadt Grevesmühlen Satzung der Stadt Grevesmühlen über den Bebauungsplan Nr. 30

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen zum Vorentwurf

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

	Begründung.
entsprechend im Plan dargestellt. Die Vorgehensweise für	
den Rückbau der Leitung ist im Erschließungsvertrag zu regeln.	
Diese Anforderungen werden zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme.
7. Die Anforderungen an die Ableitung anfallenden Oberflächenwassers sind einvernehmlich mit dem Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen zu regeln. Die Hinweise werden zunächst in die Begründung aufgenommen. Bis zum Abschluss des Planverfahrens sind die Abstimmungen mit dem ZVG ergebnisorientiert zu führen.	Begründung.
8. Die Ausführungen zum Löschwasserschutz sind in der	Berücksichtigung in der
Begründung darzustellen.	Begründung und Abschluss
	einer Vereinbarung zur
	Löschwasserversorgung.

Anlage zum Beschluss _____ 2012 – Satzung über den Bebauungsplan Nr. 30 der Stadt Grevesmühlen für einen Teilbereich an der Klützer Straße südlich der Einkaufszentren und östlich der vorhandenen Bebauung

Weiterhin muss eine Erweiterung der bestehenden "Vereinbarung über die Bereitstellung von Trinkwasser zu Löschzwecken aus dem Trinkwasserversorgungssystem" zwischen der Stadt Grevesmühlen und dem ZVG unbedingt erfolgen. Die Prüfung aller anderen Möglichkeiten zur Löschwasserversorgung ist in die Planung mit aufzunehmen.

Gegenwärtig erfolgt die Neuordnung der Trinkwasserschutzzonen, die bei den zuständigen Behörden zur Genehmigung eingereicht worden ist. Sollten diese Zonen, so, wie zur Genehmigung eingereicht, bestätigt werden, befinden sich der Teilbereich in der Trinkwasserschutzzone III B.

Bei der Planung der Erschließung sowie der beabsichtigten Ansiedlung sind die sich aus der Trinkwasserschutzverordnung ergebenden Beschränkungen unbedingt zu berücksichtigen und einzuhalten.

Der Bau und die Benutzung einer Eigenwassergewinnungsanlage (z.B. zur Regenwassermutzung) ist auf der Grundlage des § 3 (2) der AVB Wasser gesondert beim ZVG zu beantragen und bedarf der Genehmigung.

Können zu bebauende Grundstücke nur unter Inanspruchnahme vor- bzw. nachgelagerter Grundstücke erschlossen werden, sind durch die jeweiligen Grundstückseigentürmer die erforderlichen Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zu erwerben. Sicherzustellen ist ebenfalls, dass für alle Leitungen, die sich nicht im öffentlichen Bauraum befinden, die erforderlichen Geh-, Fahr- und Leitungsrechte gewährleistet werden.

Für alle Anlagen des Zweckverbandes, an denen höhenmäßige Veränderungen, Umverlegungen, Dükerungen, Lageveränderungen u. dgl. vorgenommen wurden, sind nach Gauß-Krüger und auf der Grundlage der gültigen Zeichenvorschrift des ZVG Bestandspläne zu erarbeiten und dem Zweckverband in digitaler Form zu übergeben.

Eine Bepflanzung der ZVG – Trassen ist unzulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des ZVG unter Anwendung des DVGW- Arbeitsblattes GW 125.

Jede weiterführende Planung und Änderung ist dem ZVG erneut zur Abstimmung vorzulegen.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Lachmann

Anlage:

Bestand Trinkwasser 1 x A 4

Stadt Grevesmühlen Satzung der Stadt Grevesmühlen über den Bebauungsplan Nr. 30 Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen zum Vorentwurf

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

 Auf die Anforderungen der Trinkwasserschutzzone III E ist hinzuweisen. Vorhaben des Wohnungsbaus in der beabsichtigten Form sind grundsätzlich innerhalb der Trinkwasserschutzzone III B mit den damit verbundener Einschränkungen umsetzbar. 	Ergänzung der Begründung.
 Anforderungen an die Benutzung einer Eigenwassergewinnungsanlage werden zur Kenntnis genommen. 	
11. Die Anforderungen an die Erschließung werden zur Kenntnis genommen. Das derzeit vorgesehene Konzept sieht Direktanschlüsse an das Netz der Ver- und Entsorgung vor. Insofem ergibt sich hier kein zusätzliches Erfordernis.	
12. Diese Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind im Rahmen der Erschließungsplanung zu beachten. Für den Bebauungsplan als planungsrechtliche Grundlage für die Bebauung sind diese Hinweise ohne Belang.	Kenntnisnahme.
 Die Anforderungen an das DVGW-Arbeitsblattes GW sind zu beachten. 	Berücksichtigung durch Ergänzung der Begründung.
14. Die Anforderungen an das Beteiligungsverfahren sind im BauGB geregelt. Danach erfolgt die Beteiligung auch sobald grundsätzliche Änderungen vorgesehen sind.	Kenntnisnahme. Keine weitere
15. Die Bestandsskizze zum Trinkwasser wird beigefügt.	Kenntnisnahme, Siehe Skizze.





Studtwerke GmbH - PF 12 54 - 23932 Grevesminie WV Eilt Stadt Grevesmühlen Eingegangen Stadt Grevesmühlen Der Bürgermeister 12, Feb. 2007 Rathausplatz 1 HΑ ΚÀ 8A OA Bgm 23936 Grevesmühlen

Grüner Weg 26 23936 Grevesmühlen Telefon 0 38 81 / 78 45:0 Telefax 0 38 81 / 78 45-35 www.stadtwerke-gvm.de e-mail: info@stadtwerke-gvm.de

Zustimmung: B/001/07

Grevesmühlen, 24.07.97 ? RW, Abt. Strom Tel. 0 38 81/78 45 37

Satzung über den Bebauungsplan NR. 30 der Stadt Grevesmühlen für einen Teilbereich an der Klützer Straße südlich der Einkaufzentren und östlich der vorhandenen Bebauung

Sehr geehrte Damen und Herren,

oben genannte Unterlagen haben wir dankend erhalten und geben für diese Maßnahme unter Berücksichtigung der Stellungnahme unsere Zustimmung.

Im geplanten Baubereich befinden sich elektrotechnische Anlagen der Stadtwerke Grevesmühlen GmbH.

Die Anlagen dürfen zur Vermeidung der Gefährdung von Personen und der öffentlichen Versorgung nicht unter-/überbaut werden, sind von Bepflanzungen, Anschüttungen o. ä. freizuhalten und bei Erfordernis als Baufreimachungsmaßnahmen zu Lasten des Verursachers zu verlegen.

Die allgemeinen Hinweise der Stadtwerke Grevesmühlen GmbH sind bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen: "Hinweise und Richtlinien zu Arbeiten in der Nähe von Kabelanlagen" und "Hinweise und Richtlinien zu Baumpflanzungen in der Nähe von Versorgungsanlagen.

Gegebenenfalls ist eine Einweisung durch die Stadtwerke Grevesmühlen GmbH notwendig. Wir bitten um rechtzeitige Information vor Baubeginn.

Ein Anschluß an das Versorgungsnetz der Stadtwerke Grevesmühlen GmbH ist durch Erweiterung der Mittel-/Niederspannungsanlagen möglich. Dafür sind geeignete Flächen im öffentlichen Raum zur Verfügung zu stellen.

Stadt Grevesmühlen Satzung der Stadt Grevesmühlen über den Bebauungsplan Nr. 30

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen zum Vorentwurf

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

II.15, Stadtwerke Grevesmühlen, (27.07.97?), Februar 2007

Stellungnahme des Planers / der Stadtvertretung / des Bauausschusses	Entscheidung / Beschluss
Zustimmung wird so zur Kenntnis genommen. Die Hinweise der Stellungnahme werden nachfolgend behandelt. Siehe nachfolgende Behandlung.	
 Der Hinweis, dass sich elektrotechnische Anlagen der Stadtwerke Grevesmühlen GmbH im Planbereich befinden, wird zur Kenntnis genommen. Unterlagen werden angefordert. 	Anforderungen der Stadtwerke
 Die Hinweise für die Beachtung der Leitungen und Anlagen werden zur Kenntnis genommen und sind zu beachten. Dieser Hinweis gilt im Wesentlichen für nachfolgende technische Planung und Vorbereitung. 	Ergänzung der Begründung.
 Die Bereitstellung von Flächen im öffentlichen Raum ist Gegenstand der Planung 	Berücksichtigung durch Ergänzung der Begründung.

Anlage zum Beschluss _____ 2012 - Satzung über den Bebauungsplan Nr. 30 der Stadt Grevesmühlen für einen Teilbereich an der Klützer Straße südlich der Einkaufszentren und östlich der vorhandenen Bebauung Als Grundlage für die weitere Bearbeitung benötigen wir rechtzeitig vor Baubeginn einen Antrag des Erschließungsträgers / Anschlußnehmers zur Erschließung / Versorgung des Bebauungsgebietes. Um eine bedarfsgerechte Planung vornehmen und ein kostengünstiges Angebot erarbeiten zu können, bitten wir darum, diesem Antrag einen maßstabsgerechten Lageplan M 1:500, eine Flurkarte M 1: 2000, sowie Unterlagen, aus denen die Versorgungsstruktur bzw. der Leistungsbedarf hervorgeht, beizufügen. Durch das Energieversorgungsuntemehmen Stadtwerke Grevesmühlen GmbH wird dem Erschließungsträger im Ergebnis der Planung eine Vereinbarung zur Erschließung des Bebauungsgebietes angeboten. Bei eventuellen Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gem zu Verfügung. Mit freundlichen Grüßen

Bereichsleiter Technik

Stadt Grevesmühlen Satzung der Stadt Grevesmühlen über den Bebauungsplan Nr. 30

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen zum Vorentwurf

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

5. Die Anforderungen der Stadtwerke sind im Rahmen der	Berücksichtigung durch
Vorbereitung von Vorhaben zu beachten.	Ergänzung der Begründung.
6. Bei Bedarf und Erfordernis wird davon gern Gebrauch	Kenntnisnahme.
gemacht.	i



Gasversorgung GmbH - PF 12 54 - 23932 Grevesmühlen

Stadt Grevesmühlen Rathausplatz 1

23936 Grevesmühlen



Grüner Weg 26 23936 Grevesmühlen

Telefon 0.38.81 / 78.450 Telefax 0 38 81 / 78 45-35 www.sladiwerke.gvm.de e-mail: info@stadtwerke-gvm.de

Grevesmühlen, 2007-02-16 BB/AB Tel.: 0 38 81/78 45-46

Genehmigungsverfahren

Baumaßnahme: Satzung (Vorentwurf) über den Bebauungsplan Nr. 30, hier TöB

Ort:

Grevesmühlen, Teilbereich an der Klützer Str. Südlich der EKZ und östlich der vorh. Bebauung bei Störungen und Gasgerüchen € 0180-1404444 (4,6 ct/min Tag und Nacht besetzt

Reg. Nr.: 242/07

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 23.01.2007 teilen wir Ihnen mit, dass sich in dem von Ihnen genannten Bereich Niederdruckgasleitungen sowie Hausanschlüsse Rechtsträgerschaft/Verwaltung befinden.

Für die Durchführung von Planungs-/Bauvorhaben sind folgende Forderungen/Hinweise der Gasversorgung Grevesmühlen GmbH zu beachten und zu erfüllen:

Keine Überbauung mit Bitumen, Beton oder ähnlichen Material, außer im direkten Kreuzungsbereich.

Beim Verlegen von Ver- oder Entsorgungsleitungen oder Bebauung/Bepflanzung sind die nach dem jeweils gültigen Regelwerk geforderten Mindestabstände/Schutzstreifen einzuhalten.

Freigelegte Gasleitungen sind fachgerecht gegen Beschädigung zu sichern.

Die Überdeckung der Gasleitung darf sich durch Baumaßnahmen nicht ändern.

Ober- oder unterirdische Anlagen/Hinweiszeichen dürfen in Lage und Standort nicht verändert werden.

Der Bauausführende hat vor Beginn der Bauarbeiten einen Aufgrabeschein und eine örtliche Einweisung zu beantragen.

Eventuell notwendige Umverlegungen sind nicht in dieser Zustimmung enthalten und bedürfen einer gesonderten Klärung.

Wir gehen davon aus, dass dem Weiterbetrieb der Leitungen nicht im Wege steht, insbesondere die erforderlichen Unterhaltungs-, Instandhaltungs- und Erneuerungsarbeiten an den Leitungen nicht beeinträchtigt sind.

Die Bestandsunterlagen werden zur Zeit überarbeitet.

Aktuelle Bestandsunterlagen werden beim Einreichen von Baumaßnahmen den Stellungnahmen beigefügt.

Bei Rückfragen geben Sie bitte oben genannte Registriernummer an.

Stadt Grevesmühlen Satzung der Stadt Grevesmühlen über den Bebauungsplan Nr. 30

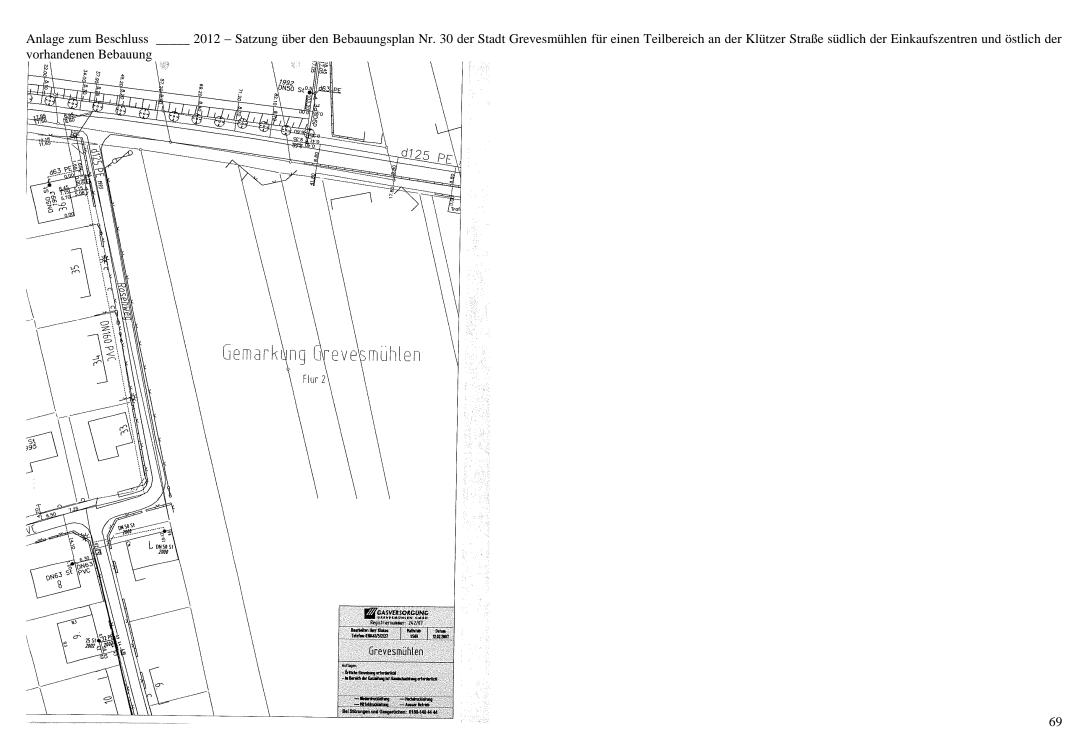
Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen zum Vorentwurf

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

II.15a, Gasversorgung Grevesmühlen GmbH, 16.02.2007

Stellungnahme des Planers / der Stadtvertretung / des	Entscheidung / Beschluss
Bauausschusses	
1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Leitungen	Teilweise Berücksichtigung
befinden sich auch jetzt im öffentlichen Raum. Da sie sich	
im öffentlichen Raum befinden, wird auf eine Darstellung	
verzichtet.	
2. Die Hinweise für die Überbauung werden zur Kenntnis	Berücksichtigung durch
genommen und werden in der Begründung beachtet.	Ergänzung der Begründung.
3. Der Weiterbetrieb der vorhandenen Leitungen ist	
beabsichtigt.	Ergänzung der Begründung.
4. Bestandunterlagen sind konkret im Rahmen der	Berücksichtigung durch
technischen Planung und Vorbereitung neu abzufordern.	Ergänzung der Begründung.
Für die vorbereitende Planung genügen zunächst die	
Unterlagen.	
5. Für Rückfragen im Rahmen der Bauleitplanung wird auf	Kenntnisnahme.
die Registriernummer verwiesen.	

Anlage zum Beschluss 2012 – Satzung über den Bebauungsplan Nr. 30 der vorhandenen Bebauung	Stadt Grevesmühl	en für einen Teilbereich an der Klützer Straße s	südlich der Einkaufszentren und östlicl	1 der
Unterlagen: Rohrnetzplan Grevesmühlen – Auszug -; Mit freundlichen Grüßen Burmeister Technischer Leiter	(Stadt Grevesmühlen Satzung der Stadt Grevesmühlen über den Bebaum Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnah Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstige nach § 4 Abs. 1 BauGB	nmen zum Vorentwurf	



vorhandenen Bebauung

Anlage zum Beschluss 2012 – Satzung über den Bebauungsplan Nr. 30 der Stadt Grevesmühlen für einen Teilbereich an der Klützer Straße südlich der Einkaufszentren und östlich der

Seite 1 von 1

3

Genehmigungsverfahren

CON Hanse



Adresse Jägersteg 2 18246 Bützow e-mail reiner.klukas@eon-hanse.com Durchwahl 03846151-2127 neue Telefax 038461 51-2134 Internet www.eon-hanse.com Datum 29.01.2007 Bearbeiter Herr Klukas

Baumaßnahme: Satzung über den Bebauungsplan Nr. 30, hier: TöB. Ihr Zeichen: 6004./mat

Ort:

Grevesmühlen, Teilbereich Klützer Straße südlich der EKZ und östlich der vorh. Bebauung

Reg.-Nr.: 156/07

E.ON Hanse AG

bei Störungen und Gasgerücher 0180-1404444 (4,6 ct/min) Tag und Nacht besetzt

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 23.01.2007 teilen wir Ihnen mit, daß die E.ON Hanse AG gegen den B-Plan keine Einwände hat.

In dem von Ihnen genannten Bereich befinden sich keine Anlagen/Leitungen unserer Rechtsträgerschaft.

Hinweis für die Antragstellung:

In dem von ihnen genannten Bereich befinden sich Anlagen/Leitungen in Rechtsträgerschaft der Gasversorgung Grevesmühlen GmbH.

Auf Veranlassung der Gasversorgung Grevesmühlen erfolgt die Antragstellung seit 01.07.1998 für den Bereich Grevesmühlen (einschließlich der zur Zeit gasversorgten Orte Grevesmühlen, Wotenitz, Neu Degtow, Upahl) an folgende Adresse:

Gasversorgung Grevesmühlen

Grüner Weg 26

23936 Grevesmühlen

Die vorliegenden Unterlagen schicken Sie bitte für eine weitere Bearbeitung an die Gasversorgung Grevesmühlen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Gasversorgung Grevesmühlen, Telefon -03881/78450.

Mit freundlichen Grüßen

Milliones

Stadt Grevesmühlen Satzung der Stadt Grevesmühlen über den Bebauungsplan Nr. 30

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen zum Vorentwurf

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

II.17, E.ON Hanse AG, 29.01.2007

Stellungnahme des Planers / der Stadtvertretung / des	Entscheidung / Beschluss
Bauausschusses	-
1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände	Kenntnisnahme.
bestehen.	
2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anlagen,	Kenntnisnahme.
Leitungen der Rechtsträgerschaft im Plangebiet vorhanden	
sind.	
3. Die Gasversorgung Grevesmühlen GmbH wurde beteiligt.	Kenntnisnahme, da
Siehe entsprechende Stellungnahme.	hinreichend beachtet.

Stadt Grevesmühlen

Beschlussvorlage Vorlage-Nr: VO/12SV/2012-193

Status: öffentlich

Aktenzeichen:

Federführender Geschäftsbereich: Datum: 21.05.2012 Bauamt Verfasser: G. Matschke

Antrag auf Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für ein Autohaus südlich der Wismarschen Straße und westlich des Grünen Weges in Grevesmühlen gemäß § 12 (2) BauGB

Beratungsfolge:

Datum Gremium Teilnehmer Ja Nein Enthaltung

07.06.2012 Bauausschuss

18.06.2012 Stadtvertretung Grevesmühlen

Beschlussvorschlag:

 Die Stadtvertretung der Stadt Grevesmühlen beschließt die Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach § 12 (2) BauGB für die Errichtung eines Autohauses in Grevesmühlen südlich der Wismarschen Straße und westlich des Grünen Weges auf der Grundlage des Antrages vom 21.05.2012 des Inhabers des Autohauses Martens, Herrn Ulrich Martens, Badstüberbruch 29, 23936 Grevesmühlen (s. Anlage).

Der Flächennutzugsplan ist in diesem Zusammenhang anzupassen.

2. Voraussetzung für den Beginn und die Einleitung des Verfahrens ist die Regelung zur Übernahme von Aufwendungen in einem städtebaulichen Vertrag.

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Sachverhalt:

Der Antragsteller plant auf den in der Anlage gekennzeichneten Flurstücken der Flur 12, Gemarkung Grevesmühlen den Neubau eines Autohauses mit Schauraum, Werkstatt und Lager. Abstimmungen zum Erwerb der Flächen laufen derzeitig.

Um Baurecht für das geplante Vorhaben zu schaffen, ist die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erforderlich. Der Flächennutzungsplan ist in diesem Zusammenhang ebenfalls anzupassen.

Mit Schreiben vom 21.05.2012 hat der Antragsteller auf der Grundlage des § 12 (2) BauGB einen Antrag auf Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gestellt (s. Anlage).

Die Stadt hat gemäß § 12 (2) BauGB über den Antrag nach pflichtgemäßen Ermessen zu entscheiden.

Information zum Einfluss dieser Entscheidung auf Leitbilder

Leitbild 3 - Grevesmühlen, die Stadt des Kleingewerbes und des Mittelstands

Finanzielle Auswirkungen:

Der Antragsteller hat sich zur Übernahme sämtlicher anfallenden Kosten verpflichtet.

Anlage/n:

- Antrag Autohaus Martens vom 21.05.2012 mit Plänen

Autohaus Martens





Datum

Eilt WV Stadt Grevesmühlen Eingegangen 2 1. Mai 2012 OA BA KÄ HA 5gm

Autohaus Martens · Badstüberbruch 29 · 23936 Grevesmühlen Meckl.

Stadt Grevesmühlen Der Bürgermeister Herr Jürgen Ditz Rathausplatz 1

23936 Grevesmühlen

Grevesmühlen, den 21.05.2012

Unser Hausapparat Unsere Zeichen Ihre Zeichen Ihre Nachricht vom

Antrag auf Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für ein Autohaus südlich der Wismarschen Straße und westlich des Grünen Weges (verbesserte Ortsdurchfahrt)

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Ditz,

hiermit beantrage ich für den in der Anlage gekennzeichneten Vorhabenstandort gemäß § 12 Abs. 2 BauGB die Einleitung eines Planverfahrens für einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan zum Bau eines Autohauses mit Schauraum, Werkstatt und Lager.

Der Bereich befindet sich im östlichen Stadtgebiet, südlich der Wismarschen Straße und westlich des Grünen Weges; betroffen sind die Flurstücke gemäß beigefügter Übersicht der Flur 12 der Stadt Grevesmühlen.

Geplant ist die Errichtung eines Autohauses mit Schauraum, Werkstatt und Lager. Das Autohaus ist für Vertrieb und Reparatur sowie Service von VW-PKW und VW-Nutzfahrzeugen vorgesehen. Darüber hinaus ist Audi-Auto-Service vorgesehen.

Derzeit befinden sich nicht sämtliche Flurstücke innerhalb des beabsichtigten Vorhabenbereiches in meinem Eigentum. Deshalb ist zukünftig beabsichtigt, den Erwerb an Grundstücken sicherzustellen. Neben Eigentumsflächen der Stadt Grevesmühlen sind auch Flächen der Kirche und Privatflächen einbezogen. Abstimmungen zum Erwerb der Grundstücksflächen laufen derzeit. Nach bisherigen Abstimmungen können wir davon ausgehen, dass eine Verfügbarkeit der Flächen innerhalb des Vorhabenbereiches gesichert werden kann. Die Abstimmungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern wurden bereits geführt.

Wir teilen hiermit mit, dass wir sämtliche Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Schaffung der Planungsrechts stehen, übernehmen werden. Von uns wird ein Verfahren der Innenentwicklung nach § 13a BauGB favorisiert, so dass keine zusätzlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich werden.

Wir bitten, unserem Antrag zu entsprechen.

Mit freuhdlichen Grüßen

Anlage

Katasterplan mit Planbereich

6 Karten Volkswagen Service Deutschland

Autohaus Martens Inh. Ulrich Martens e.K. Badstüberbruch 29 23936 Grevesmühlen Meckl. HRA Nr. 1479

Telefon (0 38 81) 78 80 - 0 (0 38 81) 78 80 - 30 Amtsgericht Grevesmühlen

E-Mail: Service@autohaus-martens.com Deutsche Bank Grevesmühlen Internet: www.autohaus-martens.com

Bankverbindungen: (BL 7 130 700 24) Kto.-Nr. 2 406 767

Dresdner Bank Wismar (BLZ 140 800 00) Kto.-Nr. 212 380 000



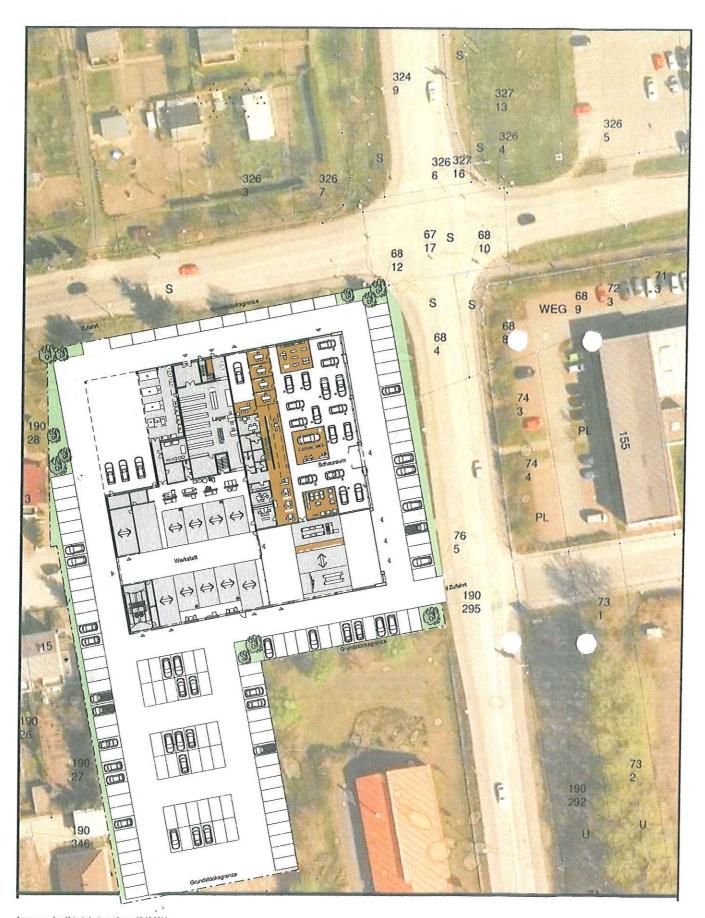


M 1: 1.000

Antrag des Vorhabenträgers auf Einleitung des Planverfahrens

Anlage: Lage des Vorhabengebietes

Stand: 21. Mai 2012



Auszug aus dem Kalasterkartenwerk vom 19.12.2011 Auszug ist genordet

DEU-V-76457

Neubau Schauraum und Werkstatt Modulkonzept Lageplan/Option 1 Plan LAGEPLAN 1:750 DinA 3

> 24.04.2012 Özbir Aytekin



Das vorliegende Dokument ist Teil einer beispielhaften Masterplanung und nicht geeignet für eine ungeprüfte Austührung. Jegliche Haftung von Seiten des Volkswagen Service Deutschland undloder den beteiligten Planem ist ausgeschlossen.

This document is part of a master plan drawn up as an example and thus not suitable for unverified implementation. Volkswagen Service Deutschland and the planers therewith associated reject any fability whatsoever.

Volkswagen Service Deutschland Händlerbauberatung / Dealer Building Consulting



Heinenkamp 24 B Tel: +49 (0)5361 - 9 16731 D-38444 Wolfsburg Fax: +49 (0)5361 - 9 16746

22/shr

DEU-V-76457

Neubau Schauraum und Werkstatt Modulkonzept Lageplan/Option 1 Plan LAGEPLAN 1:750 DinA 3

> 24.04.2012 Özbir Aytekin



Das vorlegende Dokument ist Teil einer beispleiheiten. Masterpterung und nicht geeignet für eine ungeprüfte Ausführung, Jegliche Haftung von Seiten des Volkswegen Service Deutschland undloder den beteiligten Planem ist ausgeschlossen.

This document is part of a master plan drawn up as an example and thus not suitable for unverified Implementation. Volkswagen Service Deutschland and the planers therewith associated reject any liability whatsoever.

Volkswagen Service Deutschland



Händlerbauberatung / Dealer Building Consulting

Tel: +49 (0)5361 - 9 16731 Fax: +49 (0)5361 - 9 16746 Heinenkamp 24 B D-38444 Wolfsburg



DEU-V-76457

Informationsmaterial Volkswagen Modulkonzept Masterplanung Ansichten Plan ANSICHTEN 1:250 DinA 3

> 24.04.2012 Özbir Aytekin



Das vorliegende Dokument ist Teil einer belapleihaften Masterplanung und nicht geeignet. Er eine umgeprüfte Ausführung, Jegliche Haffung von Seiten des Volkzwagen Service Deutschland und/oder den beteiligten Planem ist ausgeschlossen.

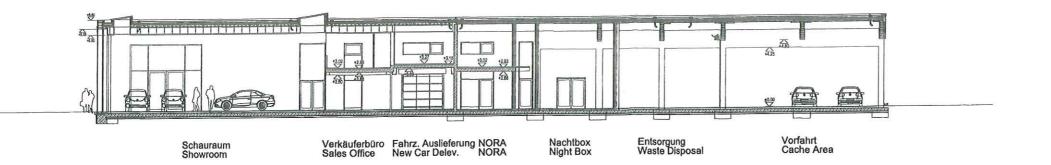
This document is part of a master plan drawn up as an example and thus not suitable for unverified implementation. Yolkawagen Service Deutschland and the planers therewith associated reject any liability whatsoever.

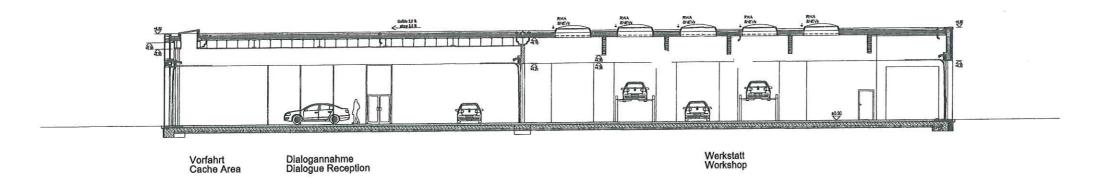
Volkswagen Service Deutschland

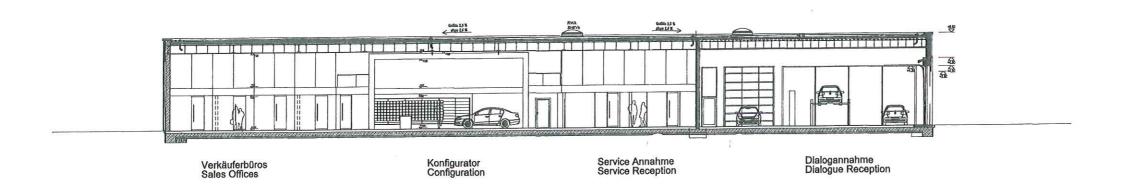


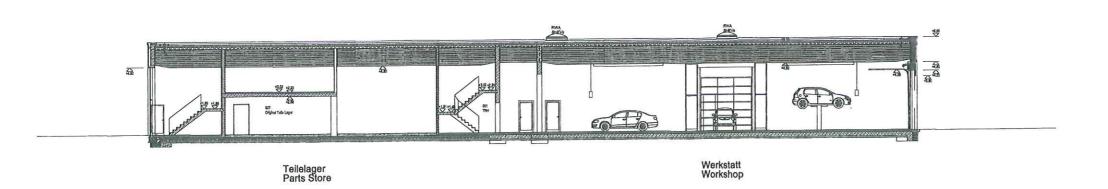
Händlerbauberatung / Dealer Building Consulting

Heinenkamp 24 B D-38444 Wolfsburg Tel: +49 (0)5361 - 9 16731 Fax: +49 (0)5361 - 9 16746









DEU-V-76457

Informationsmaterial Volkswagen Modulkonzept Masterplanung Schnitte Plan SCHNITTE

1:250 DinA 3

24.04.2012 Özbir Aytekin



Das vorlegende Dokument ist Teit einer beispielhaften. Masterplanung und nicht geeignet für eine ungsprüfte Ausführung, Jegliche Haftung von Seiten des Volkswagen Service Deutschland und oder den befalligten Planem ist ausgeschlossen.

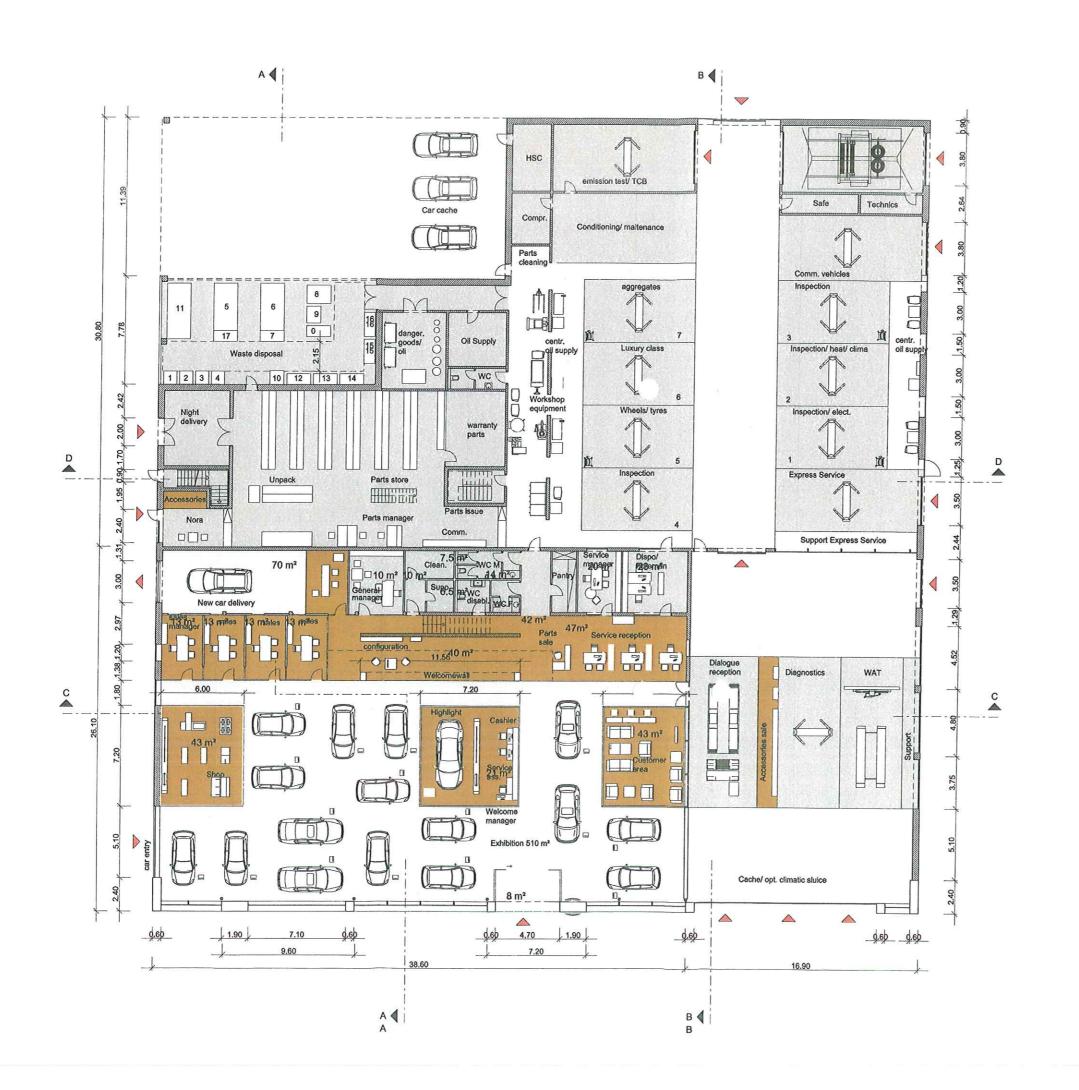
This document is part of a master plan drawn up as an example and thus not suitable for unweithed implementation. Yokewegen Service Deutschland and the planers therewith associated reject any fability whatsoever.

Volkswagen Service Deutschland



Händlerbauberatung / Dealer Building Consulting

Heinenkamp 24 B Tel: +49 (0)5361 - 9 16731 D-38444 Wolfsburg Fax: +49 (0)5361 - 9 16746



DEU-V-76457

Informationsmaterial Volkswagen Modulkonzept Masterplanung Grundriss EG Plan EG 1:250 DinA 3

> 24.04.2012 Özbir Aytekin

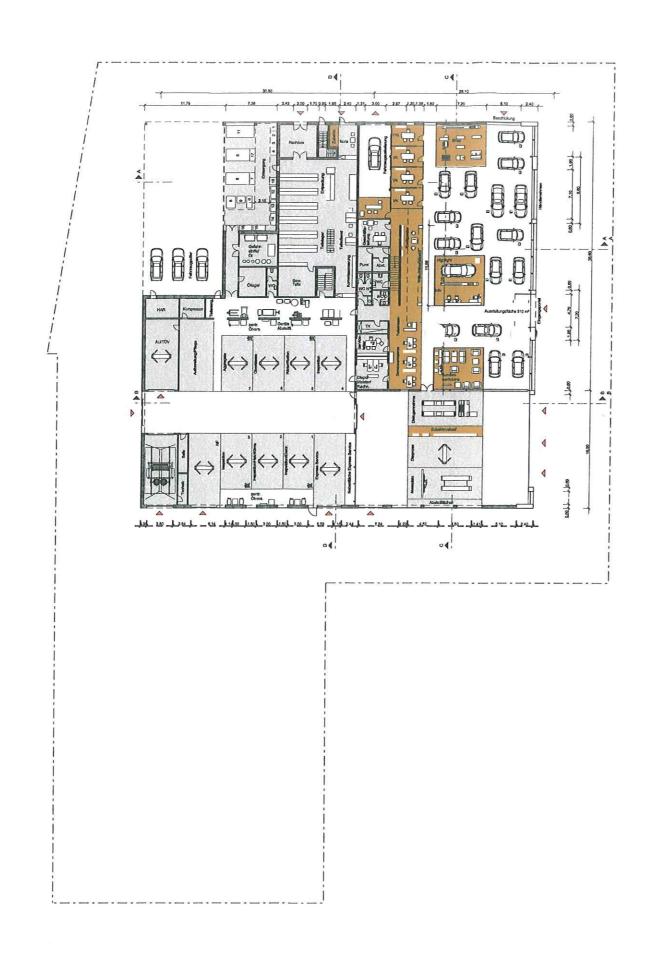


Das vorliegende Dokument ist Teil einer beispielheiten Masterplanung und nicht geeignet für eine ungeprüfte Ausführung. Jegliche Haltung von Seiten des Volkswagen Service Deutschland undloder den beteiligten Planem ist ausgeschlossen.

This document is part of a master plan drawn up as an example and thus not suitable for unverified implementation. Voltawagen Service Deutschland and the planers therewith associated reject any liability whatsoever.

Volkswagen Service Deutschland Händlerbauberatung / Dealer Building Consulting

Heinenkamp 24 B D-38444 Wolfsburg Tel: +49 (0)5361 - 9 16731 Fax: +49 (0)5361 - 9 16746



DEU-V-76457

Neubau Schauraum und Werkstatt Modulkonzept Option 1 Grundriss Erdgeschoss Plan EG 1:500 DinA 3

> 24.04.2012 Özbir Aytekin



Das vorliegende Dokument ist Teil einer beispielhaften Masterplanung und nicht geeignet für eine ungeprüfte Ausführung. Jegliche Heffung von Seiten des Volkswagen Senfoe Deutschland undloder den befalligten Planem ist ausgeschlossen.

This document is part of a master plan drawn up as an example and thus not suitable for unverified implementation. Volkswagen Service Deutschland and the planers therewith associated reject any liability whatsoever.

Volkswagen Service Deutschland Händlerbauberatung / Dealer Building Consulting

Heinenkamp 24 B D-38444 Wolfsburg Tel: +49 (0)5361 - 9 16731 Fax: +49 (0)5361 - 9 16746

Stadt Grevesmühlen

Beschlussvorlage Vorlage-Nr: VO/12SV/2012-194

Status: öffentlich

Aktenzeichen:

Federführender Geschäftsbereich: Datum: 21.05.2012
Bauamt Verfasser: G. Matschke

Satzung über den vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 36 "Autohaus Martens" südlich der Wismarschen Straße und westlich des Grünen Weges in Grevesmühlen gemäß § 12 BauGB hier: Aufstellungsbeschluss und Beschluss über den Vorentwurf

Beratungsfolge:

Datum Gremium Teilnehmer Ja Nein Enthaltung

07.06.2012 Bauausschuss
18.06.2012 Stadtvertretung Grevesmühlen

Beschlussvorschlag:

- 1. Die Stadtvertretung der Stadt Grevesmühlen fasst den Beschluss über die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 36 für ein VW-Autohaus.
- 2. Die Durchführung des Aufstellungsverfahrens ist im Verfahren nach § 13a BauGB als Verfahren der Innenentwicklung vorzusehen. Im Verfahren der Innenentwicklung kann auf die Durchführung einer Umweltprüfung und auf eine Ausgleichs- und Ersatzregelung verzichtet werden.
- 3. Der Planbereich befindet sich im östlichen Stadtgebiet. Das Plangebiet wird begrenzt:
 - im Norden durch die Wismarsche Straße,
 - im Osten durch den Grünen Weg (verbesserte Ortsdurchfahrt),
 - im Süden durch Anlagen der Telekom,
 - im Westen durch Wohnbebauung.
- 4. Die Planungsziele bestehen in der Vorbereitung der Errichtung eines Autohauses mit Schauraum, Werkstatt und Lager. Das Autohaus ist für Betrieb und Reparatur sowie für Service von VW-PKW und VW-Nutzfahrzeugen vorgesehen. Darüber hinaus ist Audi-Service vorgesehen. Im Zusammenhang mit der planungsrechtlichen Vorbereitung ist im westlichen Planbereich die Übergangszone zwischen dem vorhandenen Wohnen und dem Vorhabenstandort zu überprüfen. Die Anforderungen an den Schallschutz sind zu überprüfen und zu gewährleisten. Es ist eine Übergangszone auszugestalten.
- 5. Der Flächennutzungsplan ist im Zuge der Berichtigung im Verfahren nach § 13a BauGB anzupassen.
- 6. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.
- 7. Die Stadt Grevesmühlen billigt die Vorentwürfe der Planzeichnung und der Begründung für das Beteiligungsverfahren. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 1 BauGB und die Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig am Aufstellungsverfahren zu beteiligen.
- 8. Im Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu Umfang und Detaillierungsgrad der Prüfung der Umweltbelange zu befragen.
- 9. Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu informieren (Darlegung). Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung (Anhörung).
- 10. Die Planung ist mit den Nachbargemeinden abzustimmen.

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Sachverhalt:

Die Stadt Grevesmühlen hat über den Antrag auf Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Autohaus Martens im östlichen Stadtbereich entschieden. Für den in der Anlage gekennzeichneten Bereich ist die Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes im Verfahren nach § 13a BauGB zur Verlagerung der Betriebsstätte vorgesehen.

Für den umgrenzten Bereich wird der Aufstellungsbeschluss gefasst.

Planungsziel ist die Schaffung der Voraussetzungen für die Vorbereitung und Realisierung des Vorhabens VW-Autohaus mit Schauraum, Werkstatt und Lager.

Sämtliche im Zusammenhang mit der Vorbereitung des Vorhabens erforderlichen gutachterlichen Prüfungen werden durchgeführt. Hierzu gehört insbesondere der Nachweis des ausreichenden Schallschutzes für die angrenzende Bebauung.

Mit den Unterlagen ist die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorzunehmen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit ist im Verfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB durch öffentliche Auslegung vorgesehen.

Information zum Einfluss dieser Entscheidung auf Leitbilder

Leitbild 3 - Grevesmühlen, die Stadt des Kleingewerbes und des Mittelstands

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes werden vollständig vom Vorhabenträger getragen.

Anlage/n:

- Abgrenzung des Plangebietes



Stadt Grevesmühlen

Informationsvorlage Vorlage-Nr: VO/12SV/2012-181

Status: öffentlich

Aktenzeichen:

Federführender Geschäftsbereich: Datum: 25.04.2012
Bauamt Verfasser: Herr Prahler

Antrag des Grevesmühlener Fußballclub e.V. zur Errichtung eines Kunstrasenplatzes

Beratungsfolge:

Datum Gremium Teilnehmer Ja Nein Enthaltung

Kultur- und Sozialausschuss

07.06.2012 Bauausschuss

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Sachverhalt:

Der Grevesmühlener Fußballklub e.V. hat mit Schreiben vom 07.03.2012 den Bürgermeister gebeten zu erwägen, den Platz Nr. III (Kleinfeld) mit Kunstrasen zu versehen.

Im ersten Schritt bittet der Bürgermeister die Fachausschüsse um Beratung, ob dieser Antrag weiter verfolgt werden soll.

Auf dieser Grundlage würde die Verwaltung eine Betriebsfolgekostenberechnung aufstellen und das eigentliche Vorhaben zur Diskussion stellen.

Anlage/n:

Schreiben GFC vom 07.03.2012

Nodster Sitrengsdurence

PE 7.3.12



Grevesmühlener Fußballclub e.V.

Bezirksmeister 2003 – Bezirkspokalsieger 2002/2003 – Hallenbezirksmeister 2001

Grevesmühlener FC e.V., Sportlerheim 1, 23936 Grevesmühlen

Stadt Grevesmühlen Herr Ditz Rathausplatz 1

23936 Grevesmühlen

Geschäftsstelle:

Sportplatz "Am Tannenberg" Sportlerheim 1 23936 Grevesmühlen

zu erreichen:

Telefon: Fax:

03881 / 24 02 03881 / 755193

Homepage: www.gfc-ev.de Mail:

gfcev@t-online.de

Datum: 7. März 2012

Antrag zum Bau eines Kunstrasenplatzes

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Ditz,

der Sport als gesellschaftliche Aufgabe spielt auch in der Stadt Grevesmühlen eine große Rolle. Die Sportvereine sind eine gute Anlaufstelle für Kinder und Jugendliche, damit Sie in Ihrer Freizeit einer sinnvollen Beschäftigung nachgehen können.

Durch die Mitgliedschaft in den Vereinen werden die Kinder und Jugendlichen zur Verantwortung, Kameradschaft und Verantwortungsbewusstsein erzogen.

Die Bedingungen, die die Stadt Grevesmühlen für die Vereine und Schulen geschaffen hat, werden von den Kinder und Jugendlichen in vollem Umfang genutzt, sei es beim Turnen, ,Tanzen, Leichtathletik ,Handball, Fußball und vieles mehr.

Die Bedingungen ständig auf hohem Niveau zu halten und zu verbessern ist auch Aufgabe der Stadt Grevesmühlen.

Eine weitere Verbesserung der sportlichen Bedingungen, so das auch während der schlechten Jahreszeit ordentlicher Sport in den Schulen und Vereinen durchgeführt werden kann, wäre die Schaffung eines Kunstrasenplatzes auf dem Gelände "Am Tannerberg".

Die Möglichkeit hierfür wäre vorhanden. Aus unserer Sicht könnte Platz III zu einem Kunstrasenplatz umgebaut werden.

Hiermit bitten wir Sie zu prüfen, ob unser Antrag zeitnah umgesetzt werden kann.

Mit sportlichen Grüßen

Wilfried Scharnweber

Präsident